



Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Testorf-Steinfurt, Nr: SI/09GV/2019/36

Sitzungstermin: Donnerstag, 12.09.2019, 19:00 Uhr

Ort, Raum: Sportlerheim Testorf, 23936 Testorf-Steinfurt OT Testorf

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- 2 Bestätigung der Tagesordnung
- 3 Bericht des Bürgermeisters
- 4 Billigung der Sitzungsniederschrift vom 27.06.2019
- 5 Einwohnerfragestunde
- 6 Zuweisung zusätzlicher Landesmittel für die Verbesserung der Kindertagsbetreuung **VO/09GV/2019-285**
- 7 Bericht über den Ablauf der Haushaltswirtschaft per 30.06.2019 der Gemeinde Testorf-Steinfurt **VO/09GV/2019-284**
- 8 Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Testorf-Steinfurt für das Jahr 2016 **VO/09GV/2019-291**
- 9 Entlastung des Bürgermeisters für das Jahr 2016 **VO/09GV/2019-292**
- 10 Beschluss über die Hauptsatzung der Gemeinde Testorf-Steinfurt **VO/09GV/2019-293**
- 11 Beschluss einer neuen Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung Testorf-Steinfurt **VO/09GV/2019-294**
- 12 Antrag auf Ausbau der Straße zwischen Moltenow und Schönhof **VO/09GV/2019-287**
- 13 Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

- 14 Verkauf einer Teilfläche des Flurstücks 77/2, Flur 2, Gemarkung Testorf **VO/09GV/2019-286**
- 15 Genehmigung der Eilentscheidung des Bürgermeisters zur überplanmäßigen Ausgabe der Feuerwehr. **VO/09GV/2019-290**

- | | | |
|----|---|------------------|
| 16 | Genehmigung der Eilentscheidung des Bürgermeisters zur Aufhebung des Widerspruchs gegen die Veranlagung von Herstellungsbeiträgen Schmutzwasser und zur Beauftragung der Teilungsvermessung für das Flurstück 77/2, Flur 2, Gemarkung Testorf sowie Beschluss über außerplanmäßige Auszahlungen zur Begleichung der damit verbundenen Forderungen | VO/09GV/2019-289 |
| 17 | Beschluss zum Umgang mit verwahrlosten Immobilien im Gemeindebereich | VO/09GV/2019-288 |
| 18 | Anfragen und Mitteilungen | |

Öffentlicher Teil

- | | |
|----|---|
| 19 | Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse |
|----|---|

Vitense
Bürgermeister

Gemeinde Testorf-Steinfort

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/09GV/2019-285				
	Status: öffentlich				
	Aktenzeichen:				
Federführender Geschäftsbereich:	Datum: 29.07.2019				
Haupt- und Ordnungsamt	Verfasser: Schmitt, Claudia				
Zuweisung zusätzlicher Landesmittel für die Verbesserung der Kindertagsbetreuung					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
12.09.2019	Gemeindevertretung Testorf-Steinfort				

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Testorf-Steinfort beschließt die Verteilung der Landesmittel für die Verbesserung der Kindertagesbetreuung gemäß Anlage.

Sachverhalt:

Mit Bewilligungsbescheid vom 23.05.2019 teilte der Fachdienst Jugend des Landkreises Nordwestmecklenburg mit, dass die Gemeinde Testorf-Steinfort für das Jahr 2019 Landesmittel zur Verbesserung der Kindertagesbetreuung erhält. Die Gelder stehen aufgrund des Wegfalls des Betreuungsgeldes zur Verfügung.

Als Verteilungsschlüssel wurde die Anzahl der Kinder im Alter von 0 – 10 Jahren genommen, welche zum Stichtag 31.12.2017 in der Gemeinde ansässig waren.
Für die Gemeinde Testorf-Steinfort stehen demnach 1.291,34 Euro zur Verfügung.
Die Gemeinde kann die Mittel frei an die Träger von Betreuungseinrichtungen verteilen.
Verwaltungsseitig wird folgender Vorschlag unterbreitet.

Da die Gemeinde Testorf-Steinfort keine eigene Betreuungseinrichtung vorhält, wurde bezogen auf den Monat Mai 2019 geprüft, wo Kinder der Gemeinde in Kindertageseinrichtungen betreut werden. Die Finanzmittel wurden entsprechend der Kinderzahl auf die betreffenden Einrichtungen verteilt.
Die Mittel können von den Trägern einrichtungsspezifisch zur Verbesserung der Kindertagesbetreuung eingesetzt werden. Die jeweiligen Maßnahmen/Projekte sind bis 31.12.2019 umzusetzen. Mit der Ausreichung der Finanzmittel werden die Zuwendungsempfänger aufgefordert, einen einfachen Verwendungsnachweis und Kurzbericht bis zum 31.03.2020 gegenüber der Gemeinde zu erbringen.

Die Betreuungseinrichtungen können auch noch Mittel aus anderen Gemeinden erhalten.
Zur Deckung der Wohnsitzgemeindeanteile im gemeindlichen Haushalt oder die Anschaffung von Spielplatzgeräten dürfen die Landesmittel nicht verwendet werden.

Finanzielle Auswirkungen: keine

Anlage/n:

- Übersicht Kinder in Kindertagesbetreuung Stand Mai 2019
- Bewilligungsbescheid vom 23.05.2019 des Landkreises Nordwestmecklenburg

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Kinder aus der Gemeinde Testorf-Steinfurt in der Kindertagesbetreuung Mai 2019
Verteilung der Landesmittel zur Verbesserung der Kindertagesbetreuung

Bewilligungsbescheid vom 23.05.2019

Gesamtzuweisung: 1.291,34 €
Zuweisung je Kind 31,50 €

Tagesbetreuung	Anzahl der Kinder	Zuweisung
Tagesmutter 1	3	94,50 €
Tagesmutter 2	2	63,00 €
Pädagogium Schwerin	1	31,50 €
Kita Bobitz	3	94,50 €
"Bussi Bär", Rüting	7	220,50 €
"Schloßgeister", Mühlen Eichsen	24	756,00 €
"Am Plogensee", GVM	1	31,50 €
Summe	41	1.291,34 €



Landkreis Nordwestmecklenburg
Die Landrätin
 Fachdienst Jugend

Landkreis Nordwestmecklenburg · Postfach 1565 · 23958 Wismar

Grevesmühlen-Land
 Testorf-Steinfurt
 Rathausplatz 1
 23936 Grevesmühlen

R	WV	Eilt	
Stadt Grevesmühlen Eingegangen 27. Mai 2019			
Bgm	HA	KÄ	BA OA
Diese Auskunft erteilt Ihnen Anna Olschewski Zimmer A 2.16 Rostocker Straße 76 · 23970 Wismar			

Telefon 03841 3040 5168 **Fax** 03841 3040 85168
E-Mail A.Olschewski@nordwestmecklenburg.de

Unsere Sprechzeiten

Di 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 16:00 Uhr
 Do 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 18:00 Uhr

Unser Zeichen 51.04/1

Wismar, 23.05.2019

Zuweisung zusätzlicher Landesmittel für die Verbesserung der Kindertages- betreuung im Jahr 2019

Hier: Auszahlung

Sehr geehrte Damen und Herren,

in obiger Angelegenheit ergeht folgender Bescheid:

1. Bewilligung

Auf Grundlage eines Zuweisungsvertrages i. V. m. dem Beschluss des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Nordwestmecklenburg vom 27.03.2019 erhalten Sie für das Jahr 2019 Landesmittel in Höhe von

1.291,34 €

2. Zweckbindung

Die amtsangehörigen Städte und Gemeinden haben sicherzustellen, dass die Landesmittel zweckgebunden ausschließlich

für die Verbesserung der Kindertagesbetreuung

eingesetzt werden.

Begründung:

Der Landkreis Nordwestmecklenburg erhält auf Basis eines Zuweisungsvertrages für das Jahr 2019 Landesmittel mit dem Zweck der Verbesserung der Kindertagesbetreuung. Der Landkreis Nordwestmecklenburg verpflichtet sich in diesem Vertrag verbliebenen Mittel in Höhe von 288.197,61 € an die kreisangehörigen Städte und Gemeinden zweckgebunden weiterzuleiten.

Seite 1/2

Landkreis Nordwestmecklenburg
 Kreissitz Wismar
 Rostocker Straße 76
 23970 Wismar

Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 6599
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49
BIC NOLADE21WIS
CID DE46NWM00000033673

- 2 -

Grundlage für die Verteilung der Mittel ist die Anzahl der Kinder im Alter von 0-10 Jahren, welche zum Stichtag 31. Dezember 2017 in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden ansässig waren.

Die Auszahlung dieser Zuweisung ist frühestens nach Bestandskraft des Zuweisungsbescheides, die einen Monat nach Zugang dieses Zuweisungsbescheides eintritt, möglich. Diese Frist können Sie durch einen Verzicht auf die Einlegung eines Widerspruchs verkürzen. Senden Sie dazu die Anlage 2 „Rechtsbehelfsverzicht“ ausgefüllt und unterschrieben im Original an die oben angegebene Adresse zurück.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Nordwestmecklenburg, Die Landrätin, Rostocker Straße 76, 23970 Wismar einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen,

Im Auftrag

gez. A. Olschewski

Sachgebietsleiterin Kita/TPF

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig.

Anlagen:

- 1.) Anlage 1 – Verteilung der Landesmittel
- 2.) Anlage 2 – Rechtsbehelfsverzichtserklärung

Seite 2/2

Landkreis Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 6599
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49
BIC NOLADE21WIS
CID DE46NWM00000033673

Anlage1: Darstellung der Verteilung der Zuweisung im Amtsgebiet

zum Bescheid vom 23.05.2019

Name des Amtes / der Gemeinde	Anzahl der Kinder im Alter von 0-10 Jahren (mit Stichtag 31.12.2017)	Zuweisung in Euro
Verwaltungsgemeinschaft Stadt Grevesmühlen und Amt Grevesmühlen Land	1653	34.428,75 €
davon:		
Gemeinde Bernstorf	22	458,22 €
Gemeinde Gägelow	213	4.436,37 €
Gemeinde Plüschow	53	1.103,89 €
Gemeinde Roggenstorf	63	1.312,17 €
Gemeinde Rütting	47	978,92 €
Gemeinde Testorf-Steinfurt	62	1.291,34 €
Gemeinde Upahl	113	2.353,57 €
Gemeinde Warnow	65	1.353,82 €
Gemeinde Stepenitztal	158	3.290,83 €
Gesamtsumme für Grevesmühlen-Land	796	16.579,12€

- Anlage 2 -

Absender:
Grevesmühlen-Land
Rathausplatz 1
Testorf-Steinfurt
23936 Grevesmühlen

Landkreis Nordwestmecklenburg
Die Landrätin
Fachdienst Jugend
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

Rechtsbehelfsverzichtserklärung

Betreff: Zuweisung zusätzlicher Mittel für die Verbesserung der Kindertagesbetreuung
im Jahr 2019

Bezug: Zuweisungsbescheid vom 23.05.2019

Bewilligungszeitraum: 2019

Erklärung

Den Zuweisungsbescheid habe ich erhalten:

☐

Mit dem Inhalt des Zuweisungsbescheides erkläre ich mich

einverstanden und verzichte auf die Einlegung eines Rechtsbehelfes:

☐

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift

Gemeinde Testorf-Steinfurt

Informationsvorlage		Vorlage-Nr: VO/09GV/2019-284			
		Status: öffentlich			
		Aktenzeichen:			
Federführender Geschäftsbereich: Finanzen		Datum: 17.07.2019			
		Verfasser: Lenschow, Kristine			
Bericht über den Ablauf der Haushaltswirtschaft per 30.06.2019 der Gemeinde Testorf-Steinfurt					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
12.09.2019	Gemeindevertretung Testorf-Steinfurt				

Sachverhalt: Laut § 20 GemHVO-Doppik hat der Bürgermeister die Gemeindevertretung oder einen von ihr bestimmten Ausschuss mindestens zum 30. Juni des Haushaltsjahres über den Haushaltsvollzug zu unterrichten.

Anlage/n: Bericht und tabellarische Übersicht über den Ablauf der Haushaltswirtschaft

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Gemeinde Testorf-Steinfurt

Bericht des Bürgermeisters nach § 20 GemHVO-Doppik über den Haushaltsvollzug

Der Bürgermeister hat gemäß § 20 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO-Doppik) die Gemeindevertretung oder einen von ihr bestimmten Ausschuss spätestens zum 30. Juni des Haushaltsjahres über den Haushaltsvollzug einschließlich der Erreichung der Finanz- und Leistungsziele zu unterrichten. Dieser Vorgabe wird hiermit nachgekommen.

Der Doppelhaushalt 2019/2020 wurde durch die Gemeindevertretung am 23.05.2019 beschlossen. Die Genehmigung durch die untere Rechtsaufsichtsbehörde für das Haushaltsjahr 2019 wurde am 03.07.2019 erteilt.

Ergebnishaushalt:

Die Erträge aus der laufenden Verwaltungstätigkeit haben sich zum 30.06.2019 planmäßig entwickelt und liegen zum Halbjahr bei 67% des Planansatzes. Bei der Gewerbesteuer ist gegenüber dem Plan ein Mehrertrag in Höhe von rd. 33,7 T€ zu verzeichnen. Einige Erträge, wie die Zuweisungen aus dem Finanzausgleich, sind bereits mit dem vollen Jahresbetrag zum Soll gestellt.

In den Aufwendungen zeichnen sich zum 30.06.2019 bereits Überschreitungen ab. Die Ansätze für Personalaufwendungen (im Wesentlichen Aufwandsentschädigungen für das Ehrenamt) sind zum Halbjahresresultato zu 68%, die für Sach- und Dienstleistungen zu 65%, für Zuwendungen und Umlagen zu 87% (Kreis- und Amtsumlage wurden mit dem vollen Jahresbetrag zum Soll gestellt) und die sonstigen laufenden Aufwendungen zu 42% ausgeschöpft. Bei den Sach- und Dienstleistungen sind die Beträge für die Bewirtschaftungen der Wohnungen (21 T€) noch nicht gebucht. Die Ansätze für den an Schulträger zu zahlenden Schullastenausgleich sind durch Nachzahlungen für 2015 bereits um 13,8 T€ überschritten. Weitere Ansätze, z.B. für die Grünpflege, Rechts- und Beratungskosten, Wasser- und Abwasser, Fahrzeug- und Maschinenunterhaltung, Unterhaltung von Außenanlagen, Straßenreinigung, Unterhaltung von Wanderwegen und Grünanlagen sowie Baumpflege sind bereits z. T. erheblich überschritten.

Abschreibungen und Erträge aus der Auflösung von Sonderposten werden erst mit dem Jahresabschluss gebucht. Das Planjahresergebnis vor Rücklagenentnahmen beträgt – 169,1 T€. Aktuell weist die Rechnung per 30.06.2019 ein Jahresergebnis von -73,8 T€ aus. Unter Berücksichtigung der hälftigen geplanten Abschreibungen und Sonderpostenauflösung ergibt sich ein Ergebnis zum 30.06.2019 von -120,3 T€.

Finanzhaushalt:

Die Summe der ordentlichen Einzahlungen erreicht zum 30.06.2019 45%, die Summe der ordentlichen Auszahlungen 43%, wodurch ein Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen von -26,3 T€ (Plan -87,8 T€) entsteht.

Bei den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit ist zum Halbjahresstichtag ein Stand von 6% erreicht. Neben den bisher nicht realisierten Erlösen aus Grundstücksverkäufen in Höhe von 385,6 T€ stehen hier Fördermittel für einen Fahrgastunterstand in Schönhof (21 T€) aus.

Die Auszahlungen für Investitionstätigkeit erreichen zum Stichtag 12%. Hier sind größere Investitionsmaßnahmen, wie z.B. die Erschließungsmaßnahme „Am Gutshof“ in Testorf, die Zufahrt am Sportplatz, die Errichtung einer Carportanlage, Straßenentwässerung Kastanienallee und der Fahrgastunterstand Schönhof nicht umgesetzt. Die Umsetzung der Maßnahmen kann nur mit finanzieller Deckung aus den beabsichtigten Grundstücksverkäufen bzw. aus Fördermitteln erfolgen.

Der Saldo aus Investitionstätigkeit beträgt -30,4 T€ (Plan: +57,7 T€ zzgl. Übertragung aus Vorjahren -86,8 T€, insgesamt -29,1 T€). Der Finanzmittelfehlbetrag (Planansatz -116,9 T€ einschl. Ermächtigungen aus Vorjahren) beläuft sich zum 30.06.2019 auf -56,8 T€. Kreditaufnahmen sind nicht geplant. Der Abbau von liquiden Mitteln (Plan -149,6 T€ einschl. Übertragungen) erfolgte zum 30.06.2019 in Höhe von -74,5 T€. Der Kassenbestand an liquiden Mittel belief sich zum Stichtag auf -602.098,96 €. Der genehmigte Kassenkreditrahmen beträgt 700.000 T€. Damit ist die Gemeinde aktuell aus eigener Kraft nicht mehr zahlungsfähig und wird nur über einen erheblichen Zugriff auf die Einheitskasse der Verwaltungsgemeinschaft liquide gehalten.

Gemeinde:	Testorf-Steinfurt
GKZ:	09

Bericht über den Ablauf der Haushaltswirtschaft der Gemeinde

Berichtszeitraum:	01.01.2019 bis 30.06.2019
-------------------	------------------------------

	Haushaltsansatz 2019	AO-Soll aktuell		Differenz
Ergebnishaushalt				
Erträge aus der laufenden Verwaltungstätigkeit	759.900,00	511.211,03	67,27	-248.688,97
1. Steuern und ähnliche Abgaben	442.400,00	331.334,90		-111.065,10
davon:				
61101.4011 Grundsteuer A	33.600,00	33.661,90		61,90
61101.4012 Grundsteuer B	45.300,00	45.314,60		14,60
61101.4013 Gewerbesteuer	120.000,00	153.696,00		33.696,00
2. Zuwendungen, allgemeine Umlagen	208.600,00	146.481,03		-62.118,97
4. Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	20.000,00	3.830,33		-16.169,67
5. Privatrechtliche Leistungsentgelte	61.800,00	4.837,89		-56.962,11
6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	3.100,00	4.314,66		1.214,66
9. Zinserträge und sonstige Finanzerträge	11.500,00	11.598,50		98,50
10. Sonstige laufende Erträge	12.500,00	8.813,72		-3.686,28
Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	929.000,00	584.997,17		-344.002,83
davon:				
11. Personalaufwendungen	17.600,00	12.009,70		-5.590,30
14. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	253.500,00	163.803,65		-89.696,35
15. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	149.200,00	0,00		-149.200,00
17. Zuwendungen, Umlagen	425.300,00	371.178,55		-54.121,45
19. Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen	13.800,00	8.933,01		-4.866,99
20. sonstige laufenden Aufwendungen	69.600,00	29.070,76		-40.529,24
laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit	-169.100,00	-73.786,14		-95.313,86

Investitionsrechnung

	Ermächtigung Haushaltsjahr	übertragene Ermächtigung aus Vorjahren	Gesamt- ermächtigung Haushaltsjahr	Ergebnis des Haushaltsjahres	Differenz
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	412.900,00	0,00	412.900,00	24.549,98	381.442,90
davon:					
Verkauf Grundstücke aus B-Plan Nr. 3 "Am Gutshof"	212.200,00	0,00	212.200,00	0,00	212.200,00
11401.68176200-010 Verkauf Flurstücke 347 und 348, Flur 1, Gemarkung Rütinger Steinfort	150.000,00	0,00	150.000,00	0,00	150.000,00
11401.68831000-034 Kauf Spielplatzgeräte - Spenden	0,00	0,00	0,00	2.600,00	-2.600,00
36601.68159000-026 Ersatzpflanzungen von Straßenbäumen - Fördermittel	0,00	0,00	0,00	5.447,82	-5.447,82
54101.68142000-019 Ersatzpflanzungen von Straßenbäumen Kreisstraßen - Fördermittel	0,00	0,00	0,00	9.806,08	-9.806,08
54201.68142000-019 Errichtung von 2 Busaufstellflächen an der Steinforter Str. 24	0,00	0,00	0,00	-41,00	41,00
54201.68142000-036 Errichtung Fahrgaststände	0,00	0,00	0,00	-170,00	170,00
54201.68142000-037 Erneuerung Fahrgastunterstand					
54401.68142000-038 Schönhof	21.000,00	0,00	21.000,00	0,00	21.000,00
55101.68530481-048 Verkauf Flurstücke	12.800,00	0,00	12.800,00	0,00	12.800,00

55201.68510262-048	Einzahlungen für Seen und Teiche	10.600,00	0,00	10.600,00	0,00	10.600,00
61101.68142000	Investive Schlüsselzuweisung	6.300,00	0,00	6.300,00	13.814,20	-7.514,20
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit		355.200,00	86.793,92	441.993,92	54.999,60	384.170,79
davon:						
				0,00		0,00
11401.78821100-010	Erschließung der alten Gutsanlage in Testorf - B-Plan Nr. 3 "Am Gutshof"	279.600,00	5.472,78	285.072,78	0,00	285.072,78
11401.78532000-032	Außenanlage Sportplatz Testorf-Zufahrt	1.000,00	10000	11.000,00	0,00	11.000,00
36601.78571000-026	Kauf Spielplatzgeräte	8.000,00	0,00	8.000,00	0,00	8.000,00
52201.78532000-043	Errichtung einer Carportanlage	13.000,00	1.280,79	14.280,79	0,00	14.280,79
52201.78532000-047	Erneuerung/ Erweiterung Containerstellplätze an Wohnblöcken	3.000,00	3.790,14	6.790,14	-41,54	6.831,68
54101.78571000-019	Ersatzpflanzung von Straßenbäumen	500,00	8.052,18	8.552,18	5.156,33	3.395,85
54101.78571000-041	Überdachte Sitzgelegenheiten	800,00	0,00	800,00	0,00	800,00
54101.78532000-044	Sanierung Gemeindestraße Testorf-Steinfurt nach Wüstenmrk	0,00	5.000,00	5.000,00	0,00	5.000,00
54101.78532000-046	Ausbau und Erneuerung Ortslage Wüstenmark	0,00	3.000,00	3.000,00	0,00	3.000,00
54101.78532000-049	Straßenentwässerung Kastanienallee	10.000,00	0,00	10.000,00	0,00	10.000,00
54201.78571000-019	Ersatzpflanzung von Straßenbäumen	500,00	0,00	500,00	0,00	500,00
54201.78531481-025	Kreisstraßen Grunderwerbskosten für Flächenerwerb	7.000,00	0	7.000,00	0,00	7.000,00
54201.78142000-036	Errichtung von 2 Busaufstellflächen an der					
54201.78532000-036	Steinfurter Str. 24	100,00	12.039,88	12.139,88	11.814,80	325,08
54201.78142000-037	Errichtung Fahrgastunterstände	200,00	21.232,46	21.432,46	22.093,63	-661,17
54301.78571000-019	Ersatzpflanzung von Straßenbäumen an Landesstraßen	0,00	500,00	500,00	0,00	500,00
54401.78532000-038	Erneuerung Fahrgastunterstand Schönhof	28.000,00	0,00	28.000,00	0,00	28.000,00
55101.78571000-041	Überdachte Sitzgelegenheiten	200,00	427,50	627,50	2.072,50	-1.445,00
55201.78532000-031	Sanierung Dorfmittelpunkt (Teich) Harmshagen	0,00	13.655,47	13.655,47	11.084,69	2.570,78
				0,00		0,00
Saldo aus Investitionstätigkeit		57.700,00	-86.793,92	-29.093,92	-30.449,62	1.355,70

Kassenlage:

Tagesabschluss vom:

Kassenbestand:

genehmigte KK-Linie:

Differenz:

KK-Höchststand im Berichtszeitraum:

Differenz:

31.06.2019
-602.098,96
-700.000,00
-97.901,04
-602.098,96
-97.901,04

30.06.2019

Gemeinde Testorf-Steinfort

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: VO/09GV/2019-291			
		Status: öffentlich			
		Aktenzeichen:			
Federführender Geschäftsbereich: Finanzen		Datum: 29.08.2019			
		Verfasser: Frau Stoffregen			
Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Testorf-Steinfort für das Jahr 2016					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
12.09.2019	Gemeindevertretung Testorf-Steinfort				

Die Gemeindevertretung beschließt die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses der Gemeinde Testorf-Steinfort zum 31. Dezember 2016 i. d. F. vom 28.06.2019.

Der Jahresüberschuss in Höhe von 4.642,62 Euro ist in das Jahr 2017 als positiver Ergebnisvortrag zu übertragen. Der Ergebnisvortrag saldiert sich nunmehr auf -647.147,08 Euro.

Für die Haushaltsüberschreitungen in Höhe von 35.547,49 Euro wird die Notwendigkeit anerkannt.

Sachverhalt:

Gemäß § 60 KV M-V hat die Gemeinde für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Die Gemeindevertretung beschließt über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Jahresabschluss der Gemeinde Testorf-Steinfort zum 31. Dezember 2016 gemäß § 3a KPG geprüft und das Ergebnis in seinem Prüfungsbericht und seinem Prüfungsvermerk zusammengefasst, welche dieser Vorlage beigelegt sind.

Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich sind, dass sie der Feststellung der Gemeindevertretung und der Entlastung des Bürgermeisters durch die Gemeindevertretung entgegen stehen könnten. Die Entlastung des Bürgermeisters erfolgt mit gesondertem Beschluss.

Finanzielle Auswirkungen: siehe Anhang und Rechenschaftsbericht

Anlage/n:

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2016
Jahresabschluss 2016

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses
der Gemeinde Rüting
für das Jahr 2016
durch den gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss
der Stadt Grevesmühlen und des Amtes Grevesmühlen-Land

- 1. Auftrag und Auftragsdurchführung**
- 2. Grundsätzliche Feststellungen zur Lage der Gemeinde**
- 3. Rechtliche Verhältnisse, steuerliche Verhältnisse**
- 4. Aktuelle wirtschaftliche Grundlagen**
- 5. Vorjahresabschluss**
- 6. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung**
- 7. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung /
zum Rechnungswesen**
- 8. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage**
- 9. Abschließender Prüfungsvermerk**
 - 9.1 Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsfeststellungen**
 - 9.2 Bestätigungsvermerk**
 - 9.3 Entlastungsvorschlag**
- 10. Anlagen**

-.-.-.-.-

1. Auftrag und Auftragsdurchführung

Der gemeinsame Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Grevesmühlen und des Amtes Grevesmühlen-Land legt hiermit seinen Bericht über die Prüfung des Haushaltsjahres 2016 und des Jahresabschlusses der Gemeinde Rütting zum 31.12.2016 vor.

Die Rechtsgrundlagen ergeben sich aus den §§ 3 (Aufgaben der örtlichen Prüfung) und 3 a (Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses) des Kommunalprüfungsgesetzes (KPG M-V) vom 6. April 1993 (GVOBl. M-V 1993, S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2018 (GVOBl. M-V S. 106).

Prüfungsgegenstand nach diesem Gesetz sind:

- der Jahresabschluss
- die Anlagen zum Jahresabschluss
- das Rechnungswesen
- das Belegwesen
- die wirtschaftlichen Verhältnisse
- die Ordnungsmäßigkeit der Verwaltungsführung
- die Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft

Die Erstellung des Jahresabschlusses war nicht Aufgabe des Ausschusses. Der Jahresabschluss ist durch die Verwaltung zu erstellen.

Soweit es der Gegenstand der örtlichen Prüfung erfordert, kann sich der Rechnungsprüfungsausschuss sachverständiger Dritter als Prüfer bedienen. Diese Möglichkeit wurde nicht in Anspruch genommen.

Der Prüfungsbericht bezieht sich auf den Jahresabschluss der Gemeinde zum 31.12.2016, der als Anlage dem Prüfungsbericht beigelegt ist. Der Rechnungsprüfungsausschuss weist darauf hin, dass der Prüfungsbericht nur im Zusammenhang mit dem geprüften Jahresabschluss verwendet werden darf. Der Bericht dient der Berichterstattung an die Gemeindevertretung und als Grundlage für den Entlastungsbeschluss.

Die Prüfung erfolgte bis zur Bildung des gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses am 25.11.2016 durch den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Grevesmühlen-Land.

2. Grundsätzliche Feststellungen zur Lage der Gemeinde

Der Anhang ist dem Jahresabschluss als Anlage beigelegt.

Aufgrund unserer Prüfung stellen wir fest, dass die Beurteilung der Lage der Gemeinde im Lagebericht zutreffend ist.

3. Rechtliche Verhältnisse, steuerliche Verhältnisse

3.1 Einbindung der Gemeinde in die Amts- / Kreisstruktur

Die Gemeinde Rütting ist eine amtsangehörige Gemeinde des Amtes Grevesmühlen-Land und befindet sich im Landkreis Nordwestmecklenburg. Das Amt Grevesmühlen-Land bildet seit dem 01.01.2004 eine Verwaltungsgemeinschaft mit der Stadt Grevesmühlen. Über eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung hat das Amt die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises auf die Stadt Grevesmühlen übertragen.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Sämtliche Satzungen der Gemeinde Rütting sind über die Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft für jedermann einsehbar. Nach unseren Erkenntnissen sind alle erforderlichen Satzungen vorhanden und rechtmäßig.

3.3 Steuerliche Verhältnisse

Die Gemeinde Rütting hat keine Betriebe gewerblicher Art beim Finanzamt angemeldet. Sie verfügt zudem über keine Sondervermögen.

4. Aktuelle wirtschaftliche Grundlagen

Die Kreditverschuldung zum 31.12.2016 betrug 221,1 (Vorjahr: 235,5) T€, was einer Pro-Kopf-Verschuldung von 407,24 Euro je Einwohner entspricht (Vorjahr: 467,16 Euro/EW).

Das Steueraufkommen 2016 betrug 248,9 (Vorjahr: 282,0) T€, was einem Pro-Kopf-Aufkommen von 458,42 Euro je Einwohner entspricht (Vorjahr: 517,46 Euro/EW).

Wesentliche freiwillige Aufgaben im Haushalt der Gemeinde sind im Berichtsjahr die Seniorenbetreuung, die Kulturförderung (Traditionsverein), der Zuschuss an die FFW, die Zuschüsse an Sportvereine sowie die Spielplätze.

5. Vorjahresabschluss

Die Gemeindevertretung hat den Prüfbericht der Rechnungsprüfer zum Jahresabschluss 2015 zur Kenntnis genommen und die Feststellung des Jahresabschlusses 2015 sowie die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2015 in der Sitzung am 22.10.2018 beschlossen.

Die Veröffentlichung in der Ostsee-Zeitung ist bisher nicht erfolgt und ist nachzuholen.

6. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

6.1 Prüfungsgegenstand

Gegenstand unserer Prüfung waren

- der Jahresabschluss (Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen)
- die den Jahresabschluss erläuternden Anlagen (Forderungsübersicht, Verbindlichkeitenübersicht)
- die Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen
- das Rechnungswesen unter Einbindung der EDV und internes Kontrollsystem
- Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft
- Wirtschaftliche Verhältnisse

Besondere Prüfungsschwerpunkte waren für das Haushaltsjahr:

- die Verwaltungsumlage
- Auftragsvergaben

6.2 Art und Umfang der Prüfung

Das Ministerium für Inneres und Sport hat dem gemeinsamen Antrag der Stadt Grevesmühlen und des Amtes Grevesmühlen-Land nach § 42 b KV M-V auf Bildung eines gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses unter Auflagen und zeitlich befristet bis 2019 stattgegeben.

Die Gemeinden des Amtes Grevesmühlen-Land haben keine eigenen Rechnungsprüfungsausschüsse eingerichtet. Sie bedienen sich stattdessen des gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Grevesmühlen und des Amtes Grevesmühlen-Land. Dieser hat die örtliche Prüfung durchgeführt.

Die Rechnungsprüfungsausschussmitglieder haben zur Verbesserung der Effektivität themenbezogene Prüfungsgruppen gebildet und sich inhaltlich entsprechend spezialisiert. Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 14 Mitgliedern, welche sämtlich diverse Prüfungen vorgenommen haben.

Die Prüfungen begannen im August 2017 hinsichtlich der besonderen Prüfungsschwerpunkte und erstreckten sich bis in den August 2019.

Die Prüfung - analytische Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen - wurden ausschließlich in Stichproben durchgeführt.

Von der Verwaltung sind uns alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise erbracht und die schriftliche Vollständigkeitserklärung abgegeben worden. Darin wird insbesondere versichert, dass in der Buchführung alle buchungspflichtigen Vorgänge und in dem vorliegenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen und Abgrenzungen, außerdem sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten und alle erforderlichen Angaben gemacht sind.

Als Auskunftspersonen standen uns die Leiterin des Geschäftsbereiches Finanzen, Frau Lenschow, deren Stellvertreterin Frau Stoffregen sowie der Leiter der Stadtkasse Herr Filter zur Verfügung. Außerdem wurden zu diversen Einzelproblematiken die zuständigen Amtsleiter oder Sachbearbeiter hinzugezogen.

7. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung / zum Rechnungswesen

7.1 Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens

Es liegen folgende Dienstanweisungen und Arbeitsanweisungen zum Rechnungswesen vor:

- Allgemeine Dienst- und Geschäftsanweisung vom 14.02.2005
- Dienstanweisung zur Organisation des Rechnungswesens in der Stadt Grevesmühlen vom 06.08.2008, Neufassung vom 04.03.2011, zuletzt geändert am 18.09.2015
- Dienstanweisung über die Unterschriftenbefugnis und das Zeichnungsrecht für Kassenanordnungen in der Stadt Grevesmühlen vom 09.01.2009
- Dienstanweisung zu den Übergangsregelungen vom kameralen auf das doppische Haushalts- und Rechnungswesen vom 06.10.2008
- Inventurrichtlinie für die Stadt Grevesmühlen, das Amt Grevesmühlen-Land und die amtsangehörigen Gemeinden vom 29.01.2007
- Dienstanweisung zur Umsetzung der Rechnungsrichtlinie vom 01.07.2004, zuletzt geändert am 01.08.2007
- Dienstanweisung über die Handvorschüsse und Einzahlungskassen der Stadtkasse Grevesmühlen vom 25.02.2013, zuletzt geändert am 23.12.2015
- Dienstanweisung für Vollstreckungsbeamte der Stadt Grevesmühlen vom 14.11.2001

- Dienstanweisung zur Organisation der Anlagenbuchhaltung in der Verwaltungsgemeinschaft Grevesmühlen vom 20.01.2015

Das interne Kontrollsystem wird hauptsächlich über die Dienstanweisung zur Organisation des Rechnungswesens festgelegt. Kern sind vor allem die Trennung der Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit von der Anordnungsbefugnis, die Überwachung der Haushaltsansätze und die Einbindung der Nebenbuchhaltungen.

Für die Buchführung wird die Finanzsoftware CIP-KD Version 4.2.6. der Firma C.I.P. Gesellschaft für Kommunale EDV-Lösungen mbH mit Sitz in Erfurt eingesetzt. Die Betreuung erfolgt seit der Übernahme durch die Firma mps Public Solutions GmbH über den Hauptsitz in Koblenz.

Die Finanzsoftware umfasst die Finanzbuchführung einschließlich Haushaltsplanung und Grund- und Kennzahlen, das Kassenwesen einschließlich Tages- und Jahresabschluss, die Steuern und Abgaben mit Personenkontenverwaltung, die Kosten- und Leistungsrechnung sowie die Anlagenbuchführung in Inventarverwaltung.

Die Anbindung der Nebenbuchhaltungen an die Finanzbuchhaltung erfolgt über Schnittstellen.

Nach Auskunft der Verwaltung erfolgen generell Programmprüfungen und Funktionstests vor Einsatz der IT-Programme durch die Sachbearbeiter, gleiches gilt für Updates. Die Software wird sachgerecht eingesetzt. Eine Prüfung der IT seitens des Rechnungsprüfungsausschusses hat am 05.12.2013 stattgefunden.

Interne Leistungsverrechnungen werden teilweise vorgenommen. Dies betrifft hauptsächlich die Zuordnung der Personalaufwendungen auf die Produkte, die Verrechnung der Erträge und Aufwendungen des Gebäude- und Flächenmanagements sowie der zentralen Dienste. Es liegt keine Dienstanweisung für die Interne Leistungsverrechnung vor.

Für die wesentlichen Produkte wurden Ziele formuliert. Kennzahlen zur Messung des Zielerreichungsgrades wurden für das Haushaltsjahr nicht festgelegt

Für die Belegerfassung greift die Dienstanweisung zur Organisation des Rechnungswesens. Über das Rechnungseingangsbuch, welches zentral in der Buchhaltung über Excel geführt wird, ist eine Überwachung der Bearbeitungsfristen gewährleistet. Die Vorkontierung erfolgt dezentral durch die Produktverantwortlichen in den Fachämtern. Die Buchungen erfolgen zentral in der Finanzbuchhaltung, wobei eine Kontrolle der Kontierung, insbesondere auch hinsichtlich der Rechnungsabgrenzung und Abgrenzung von Unterhaltungsaufwendungen und Investitionen erfolgt. Die Buchung sämtlicher Investitionen und der dazugehörigen Sonderposten erfolgt in der Anlagenbuchhaltung. Die Ist-Buchungen der Ein- und Auszahlungen erfolgt in der Kasse. Diese Buchungen werden gemäß Dienstanweisung bis auf wenige Ausnahmen nur vorgenommen, soweit eine Anordnung vorliegt. In den genannten Ausnahmefällen werden die Anordnungen bis spätestens zum Tagesabschluss nachgeholt.

Die Belegablage erfolgt für zwei Haushaltsjahre zentral in der Kasse, sämtlichen Anordnungen werden buchungsrelevante Unterlagen beigelegt. Komplette Vorgänge befinden sich in der Regel in den Fachämtern. Nach zwei Jahren erfolgt eine Übergabe an das Stadtarchiv.

Die Inventurrichtlinie ist die Grundlage für die Durchführung der Inventuren. Außerdem greift die Richtlinie zur Erfassung und Bewertung des Vermögens. Für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz wurde eine Inventur aller Vermögensgegenstände vorgenommen.

Die Abschreibungssätze werden nach der amtlichen Tabelle gebildet.

Jahresabschluss und Anlagen zum Jahresabschluss

Gemäß § 60 Absatz 4 der der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern ist der Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen. Die Verwaltung kann keinen vorläufigen Jahresabschluss (ohne Abschreibungen und Auflösungen von Sonderposten) vorlegen.

Gemäß § 60 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern beschließt die Gemeindevertretung über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Haushaltsjahres.

Prüfungsfeststellung:

Die Fertigstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und somit auch die spätere Beschlussfassung erfolgten nicht in der gesetzlich vorgegebenen Frist. Die Verwaltung begründet dies mit der zeit- und personalaufwendigen Erstellung der Eröffnungsbilanzen, die aufgrund des Frühstarter-Status und der Kopplung an das umfangreiche Projekt der Verbandsgemeinden des Zweckverbandes Grevesmühlen zudem mit erheblichen Unwegsamkeiten verbunden war.

Ergebnisrechnung

Die Form der vorliegenden Ergebnisrechnung entspricht den Vorgaben des Musters gemäß GemHVO. Auf die Darstellung der Null-Positionen wurde zulässigerweise verzichtet. Die vorgegebene Nummerierung wurde dennoch beachtet.

Die Gliederungstätigkeit gegenüber der Haushaltsplanung wurde beachtet. Die Aufwendungen und Erträge wurden vollständig, getrennt voneinander und periodengerecht ausgewiesen. Das grundsätzliche Saldierungsverbot wurde beachtet. Der Jahresabschluss setzt auf den Haushaltsplan 2016 auf. Stichprobenartige Prüfungen ergaben, dass Erträge und Aufwendungen unter Beachtung des landeseinheitlichen Kontenrahmenplans auf den richtigen Konten und unter den richtigen Posten der Ergebnisrechnung ausgewiesen sind.

Außerordentliche Erträge/außerordentliche Aufwendungen waren nicht zu verbuchen.

Wesentliche Abweichungen zu den Planansätzen wurden im Anhang erläutert und plausibel begründet. Auf die Erläuterung der wesentlichen Abweichungen zu den Haushaltsvorjahren wurde verzichtet.

Finanzrechnung

Die Form der vorliegenden Finanzrechnung entspricht Vorgaben des Musters gemäß GemHVO. Auf die Darstellung der Null-Positionen wurde zulässigerweise verzichtet. Die vorgegebene Nummerierung wurde dennoch beachtet.

Alle Zahlungen sind nach stichprobenartiger Prüfung vollständig, getrennt voneinander und periodengerecht dokumentiert. Einzahlungen und Auszahlungen sind unter Beachtung des landeseinheitlichen Kontenrahmenplans den richtigen Konten und diese den entsprechenden Posten der Finanzrechnung zugewiesen. Die von der Statistik vorgegebenen Bereichsabgrenzungen wurden beachtet.

Die in den Saldenlisten ausgewiesenen Werte stimmen mit denen in der Finanzrechnung überein.

Wesentliche Abweichungen zu den Planansätzen wurden im Anhang erläutert und plausibel begründet. Auf die Erläuterung der wesentlichen Abweichungen zu den Haushaltsvorjahren wurde verzichtet.

Im Rahmen der Verwaltungsgemeinschaft ist die Stadt Grevesmühlen Einheitskasse für das Amt und die amtsangehörigen Gemeinden. Daher verfügt die Gemeinde über keinen Bar-

geldbestand. Die Bestände werden über Forderungen oder Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Grevesmühlen geführt.

Durchlaufende Finanzmittel und haushaltsfremde Vorgänge werden gesondert erfasst.

In allen Fällen liegen Kassenanordnungen vor, die rechnerische und sachliche Richtigkeit wird stets geprüft. Ohne diese Unterschriften erfolgt weder eine Buchung in der zentralen Finanzbuchhaltung noch eine Annahme in der Kasse. Die Zahlungsanordnungen enthalten die in der Dienstanweisung vorgeschriebenen Mindestinhalte.

Investitionskredite wurden 2016 nicht veranschlagt und aufgenommen. Umschuldungen wurden nicht vorgenommen. Ein DKB-Darlehen für den 10WE-Wohnblock ist im Jahr 2016 ausgelaufen.

In der Finanzrechnung ist der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen negativ (-136.232,12 Euro) und gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 26 GemHVO-Doppik nicht ausreichend, die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten sowie der ähnlichen Verbindlichkeiten (14.371,66 Euro) zu decken. Dies bedeutet, dass keine selbst erwirtschaftete Finanzmittel zur Investitionsfinanzierung eingesetzt werden können. Der Saldo ist um 31.667,88 Euro positiver als geplant.

Teilrechnungen

Die Form der Teilrechnungen entspricht den Vorgaben des Musters gemäß GemHVO. Auf die Darstellung der Null-Positionen wurde zulässigerweise verzichtet. Die vorgegebene Nummerierung wurde dennoch beachtet.

Die Teilhaushalte wurden im Wesentlichen nach der örtlichen Organisation und nach den Bewirtschaftungseinheiten und Zuständigkeiten gebildet. Der Hauptbereich 6 des landeseinheitlichen Produktrahmenplanes wurde als gesonderter Teilhaushalt ausgewiesen.

Die Investitionen sind entsprechenden Produkten zugeordnet. Die Darstellung erfolgt oberhalb der von der Gemeindevertretung festgesetzten Wertgrenze (5.000 Euro) maßnahmen-genau.

Haushaltsausgleich

Die Prüfung des Jahresabschlusses führte zu keinen Beanstandungen, die sich auf den Haushaltsausgleich auswirken.

Die Voraussetzungen zum Haushaltsausgleich wurden in der

- Ergebnisrechnung nicht erreicht.
- Finanzrechnung (unterjährig nicht) erreicht.

Auch zum Ende des Finanzplanungszeitraums ist die Ergebnisrechnung unter Berücksichtigung von Fehlbetragsvorträgen aus Vorjahren voraussichtlich nicht ausgeglichen.

Anhang

Der Anhang trägt aufgrund der Angaben dazu bei, dass der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde Rütting vermittelt.

Die Angaben zu den angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden (einschließlich Abschreibungsmethode) wurden vollständig dokumentiert und verständlich zum Ausdruck gebracht.

Erhebliche Unterschiede, die sich aus der Gegenüberstellung der Bilanzposten mit denen des Haushaltsvorjahres ergeben, wurden hinreichend erläutert.

Soweit relevant, sind Verpflichtungen aus Leasingverträgen und sonstigen kreditähnlichen Rechtsgeschäften, Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten, sonstige Haftungsverhältnisse und in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen, die noch keine Verbindlichkeit begründen sowie sonstige Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können ausreichend dokumentiert.

Die vorgeschriebenen Angaben zu Organisationen, deren Anteile zu mindestens 5% der Gemeinde gehören, sowie zu den Organisationen, für die die Gemeinde uneingeschränkt haftet, wurden gemacht.

Die durchschnittliche Anzahl der Beschäftigten im Haushaltsjahr ist angegeben.

Die wesentlichen Mitgliedschaften der Gemeinde in Organisationen sind angegeben.

Die wesentlichen Verträge der Gemeinde sind im Anhang benannt.

Der Anhang ist dem Jahresabschluss beigelegt.

Rechenschaftsbericht

Auf einen Rechenschaftsbericht kann gemäß Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Inneres und Sport zur Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik und zur Gemeindekassenverordnung-Doppik (VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2020-20, Amtsblatt für M-V Nr. 22, Seite 310) für die nachzuholenden Jahresabschlüsse bis einschließlich 2013 verzichtet werden. Da ab dem Jahr 2019 mit Vereinfachungen zu den Haushalten und den Jahresabschlüssen zu rechnen ist, wird für die Folgejahre ebenfalls auf die Rechenschaftsberichte verzichtet.

Anlagenübersicht / Sonderpostenübersicht

Dem Jahresabschluss ist eine Anlagen-/Sonderpostenübersicht beigelegt.

Forderungsübersicht/Verbindlichkeitenübersicht

Dem Jahresabschluss sind eine Forderungsübersicht und eine Verbindlichkeitenübersicht beigelegt.

Übersicht über die im Haushaltsfolgejahr fortgeltenden Haushaltsermächtigungen

Der Anhang geht ausführlich auf die zu übertragenden Haushaltsermächtigungen ein. Es liegt ein Beschluss der Gemeindevertretung zur Übertragung vor. Dem Jahresabschluss ist eine Übersicht der über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen beigelegt.

7.2 Prüfungsergebnisse aus den besonderen Prüfungsschwerpunkten

a) Verwaltungsumlage 2016

Durch die Konstruktion der Verwaltungsgemeinschaft von Amt-Grevesmühlen-Land und Stadt Grevesmühlen bildet die Verwaltungsumlage, die das Amt an die Stadt zu zahlen hat, die wesentliche Größe bei der Berechnung der Amtsumlage, die wiederum von den Gemeinden an das Amt gezahlt wird. Daher legt der Rechnungsprüfungsausschuss besonderes Augenmerk auf die Prüfung der Verwaltungsumlage.

Zur Prüfung lagen alle Kassenbelege der für die Abrechnung relevanten Konten des Jahres 2016 vor.

Die Umlage wird aufgrund des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen Amt und Stadt, welcher im Jahr 2003 geschlossen wurde berechnet. Nach Beitritt der Gemeinde Gägelow zum Amt wurden die Umlagefaktoren im Jahr 2006 angepasst. Eine weitere Korrektur fand 2011 statt, um die bisher zusätzlichen Verrechnungen zwischen Amt und Stadt (z.B. für den Koordinator der Gemeindearbeiter) zu vermeiden und mit in die Umlage zu integrieren. Aus Sicht des RPA ist eine Kostensteigerung von 14,2 % je Einwohner innerhalb von 13 Jahren angemessen. Es haben sowohl das Amt als auch die Stadt von der Verwaltungsgemeinschaft erheblich profitiert.

Der Vorsitzende des RPA informierte über die Gründung von zeitweiligen Ausschüssen zur „Verwaltungsgemeinschaft“ im Amtsausschuss und in der Stadtvertretung. Eine Aufgabe des Ausschusses war es, eine vereinfachte Berechnung für die Verwaltungsumlage zu ermitteln. Inzwischen wurde ein neuer Vertrag zur Verwaltungsgemeinschaft (inklusive der Neuberechnung) beschlossen, der zur Zeit noch zur Genehmigung durch die Kommunalaufsicht aussteht.

Die Prüfung ergab, dass die Erläuterungen zu den Abweichungen im Vorjahr schlüssig und nachvollziehbar sind. Den größten Posten nehmen die Personalkosten ein. Insgesamt haben sich die umlagefähigen Kosten im Vergleich zum Vorjahr vermindert. Die stichprobenartigen Belegprüfungen haben zu keinen Beanstandungen geführt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat zur Abrechnung der Verwaltungsumlage keine negativen Prüfungsfeststellungen.

b) Auftragsvergaben 2016

Die Prüfung der Auftragsvergaben der Gemeinden und des Amtes für das Haushaltsjahr 2016 fand vom 12.10.2017 bis 11.01.2018 statt. Der Rechnungsprüfungsausschuss informierte sich über die Grundsätze, nach denen in der Verwaltungsgemeinschaft Auftragsvergaben vorgenommen werden.

Gemäß Kommunalprüfgesetz sind mindestens 10 Prozent der Auftragsvergaben zu prüfen. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat hierzu eine Auswahl aus den gesamten Auftragsvergaben der amtsangehörigen Gemeinden, des Amtes und der Stadt getroffen. Dies betraf Maßnahmen in der Stadt Grevesmühlen, den Gemeinden Bernstorf, Plüschow, Roggenstorf, Rütting, Testorf-Steinfurt, Upahl, Gägelow, Warnow und Stepenitztal sowie dem Amt Grevesmühlen-Land. Die diesbezüglichen Prüfungsfeststellungen sind in gesonderten Protokollen vermerkt.

In der Gemeinde Rütting wurde die Anschaffung von geringwertigen Gegenständen für den Gemeindearbeiter und die Feuerwehr geprüft. Bei den GWGs für den Gemeindearbeiter fehlten in einem Fall die eingeholten Angebote, die Auswertung war aber vorhanden. In zwei Fällen fehlten der Lieferschein und die sachlich-rechnerisch-richtig-Zeichnung. Zur Anschaffung digitaler Meldeempfänger lag nur ein Angebot vor, so dass der Nachweis der Wirtschaftlichkeit nicht möglich war. Für die Beschaffung einer Motorsäge lagen keine Angebote vor.

Weiterhin wurde die Anschaffung eines Anhängers für die Feuerwehr geprüft, die im Direktkauf durch den Wehrführer im Einvernehmen Bürgermeister erfolgte. Da keine Angebote eingeholt wurden, ist auch hier der Nachweis der Wirtschaftlichkeit nicht gegeben. Zudem lag der Kfz-Brief nicht in der Verwaltung vor und musste nachgereicht werden.

8. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

8.1 Vermögenslage

Der Anhang geht auf die Investitionen des Haushaltsjahres, deren Finanzierung, die Vorräte, Forderungen und Verbindlichkeiten, Rückstellungen, Rechnungsabgrenzungsposten und das Eigenkapital ein.

Die liquiden Mittel der Gemeinde betrugen zum Jahresbeginn 491.499,03 Euro. Sie verminderten sich aufgrund des negativen Saldos aus der laufenden Tätigkeit zum 31.12.2016 um 135.318,64 Euro auf 356.180,39 Euro. Diese Mittel stellen sich als Forderungen gegenüber dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand an die Stadt Grevesmühlen im Rahmen der Einheitskasse dar.

Die Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung wurde nicht erforderlich.

8.2 Finanzlage

In der Finanzrechnung ist der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen negativ (-136.232,12 Euro) und gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 26 GemHVO-Doppik nicht ausreichend, die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten sowie der ähnlichen Verbindlichkeiten (14.371,66 Euro) zu decken. Dies bedeutet, dass keine selbst erwirtschaftete Finanzmittel zur Investitionsfinanzierung eingesetzt werden können. Der Saldo ist um 31.667,88 Euro positiver als geplant.

Kreditaufnahmen wurden im Haushaltsjahr nicht geplant.

8.3 Ertragslage

In der Ergebnisrechnung wird ein Fehlbetrag von 205.449,24 Euro ausgewiesen, der sich um rd. 165,6 T€ gegenüber dem im Ergebnishaushalt geplanten Jahresfehlbetrag (-371,1 T€) verbessert hat. Die Verbesserung resultiert hauptsächlich aus Einsparungen bei den Unterhaltungsaufwendungen und den Abschreibungen.

8.4 Teilrechnungen

Die Teilrechnungen sind dem Jahresabschluss beigelegt. Auf eine detaillierte Erläuterung wurde wegen der fehlenden Aktualität des nachzuziehenden Jahresabschlusses verzichtet.

9. Abschließender Prüfungsvermerk

9.1 Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsfeststellungen

Der gemeinsame Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Grevesmühlen und des Amtes Grevesmühlen Land fasst das Prüfergebnis wie folgt zusammen:

- Der Jahresabschluss ist vollständig und richtig. Belegprüfungen führten zu keinen Beanstandungen. Das Belegwesen ist geordnet und nachvollziehbar.
- Schwerpunkte der Prüfung zur Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung bildeten die Verwaltungsumlage und die Auftragsvergaben. Diese Prüfungsschwerpunkte führten teilweise zu Beanstandungen (Auftragsvergaben).
- Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgte nicht in der gesetzlich vorgegebenen Frist. Die Verwaltung begründet dies mit der zeit- und personalaufwendigen Erstellung der Eröffnungsbilanzen, die aufgrund des Frühstarter-Status und der Kopplung an das umfangreiche Projekt der Verbandsgemeinden des Zweckverbandes Grevesmühlen zudem mit erheblichen Unwegsamkeiten verbunden ist. Eine Aufstellung der Schlussbilanz zum 31.12.2016 und Ermittlung der Abschreibungen und Auflösung der Sonderposten konnte erst nach Vorliegen der geprüften und beschlossenen Eröffnungsbilanz vorgenommen werden.
- Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gemeinde sind geordnet. Die Gemeinde kann keinen Haushaltsausgleich in der Ergebnisrechnung vorweisen. In der Ergebnisrechnung wird ein Fehlbetrag von 205.449,24 Euro ausgewiesen. In der Finanzrechnung ist der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen negativ (-136.232,12 Euro) und gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 26 GemHVO-Doppik nicht ausreichend, die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten sowie der ähnlichen Verbindlichkeiten (14.371,66 Euro) zu decken. Somit ist die Finanzrechnung unterjährig nicht ausgeglichen. Die liquiden Mittel der Gemeinde betrugen zum Jahresbeginn 491.499,03 Euro. Sie verminderten sich aufgrund des negativen Saldos aus der laufenden Tätigkeit zum 31.12.2016 um 135.318,64 Euro auf 356.180,39 Euro. Diese Mittel stellen sich als Forderungen gegenüber dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand an die Stadt Grevesmühlen im Rahmen der Einheitskasse dar.

9.2 Bestätigungsvermerk

Nach § 1 Absatz 2 KPG haben die Gemeinden einen Rechnungsprüfungsausschuss einzurichten. Amtsangehörige Gemeinden können sich stattdessen des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes bedienen. Von dieser Möglichkeit macht die Gemeinde Gebrauch. Das Ministerium für Inneres und Sport hat dem gemeinsamen Antrag der Stadt Grevesmühlen und des Amtes Grevesmühlen-Land nach § 42 b KV M-V auf Bildung eines gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses unter Auflagen und zeitlich befristet bis 2019 stattgegeben.

Gemäß § 1 Abs. 4 KPG obliegt die örtliche Prüfung demnach dem gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Grevesmühlen und des Amtes Grevesmühlen-Land. Die örtliche Prüfung umfasst gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 5 und 8 des Kommunalprüfungsgesetzes M-V auch die Prüfung des Jahresabschlusses, der Anlagen zum Jahresabschluss sowie die Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Aufgrund dieser rechtlichen Bestimmung haben wir die Prüfung des Jahresabschlusses der

Gemeinde Rütting

für das Haushaltsjahr vom 01. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2016 geprüft.

Das Rechnungswesen und der Jahresabschluss sowie die Anlagen zum Jahresabschluss gemäß § 60 KV M-V und der §§ 24 bis 53 GemHVO-Doppik wurden von der Verwaltung gemäß § 127 Abs. 2 KV M-V erstellt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss sowie die Anlagen zum Jahresabschluss unter Einbeziehung des Rechnungswesens abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung unter Beachtung des § 3a KPG vorgenommen. Die Prüfung haben wir so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss und die Anlagen zum Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde Rütting sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und in den Anlagen zum Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Für die Gemeinde Rütting besorgt die Stadt Grevesmühlen die Kassengeschäfte und führt das Rechnungswesen.

Die Prüfung des Rechnungswesens wurde daher im Umfang auf ein erforderliches Maß eingeschränkt. In die Prüfung wurden insbesondere die Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit, die Erteilung der Kassenanordnungen, das eigene Rechnungswesen der Gemeinde, die Berücksichtigung von Entscheidungen des Bürgermeisters hinsichtlich des Rechnungswesens einbezogen.

Die Prüfung umfasste die Beurteilung der wesentlichen Einschätzungen der Verwaltung der Gemeinde sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und der Anlagen zum Jahresabschluss. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

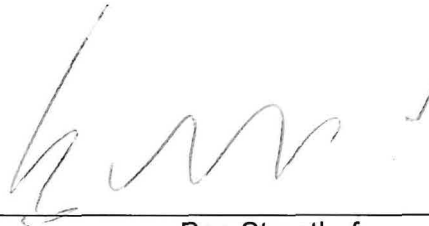
Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entsprechen der Jahresabschluss und die den Jahresabschluss erläuternden Anlagen den Vorschriften des § 60 KV M-V und der §§ 24 bis 48 sowie der §§ 50 bis 53 GemHVO-Doppik sowie den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde.

Der Anhang steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Er vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Über die bereits genannten Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung von Bedeutung sind.

Grevesmühlen, 29.08.2019

Ort / Datum



Ben Straathof
Vorsitzende/r des gemeinsamen Rechnungsprüfungs-
ausschusses
der Stadt Grevesmühlen und des Amtes Grevesmühlen-
Land

9.3 Beschlussvorschlag des Rechnungsprüfungsausschusses für die Entlastung des Bürgermeisters

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Rütting beschließt die Entlastung des Bürgermeisters auf Basis des Jahresabschlusses der Gemeinde Rütting zum 31. Dezember 2016 i. d. F. vom 22.05.2019.

Begründung:

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Jahresabschluss der Gemeinde Rütting zum 31. Dezember 2016 gemäß § 3a KPG geprüft. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat das Ergebnis in seinem Prüfungsbericht und seinem Prüfungsvermerk zusammengefasst. Über die Entlastung ist gemäß § 60 Absatz 5 Satz 2 in einem gesonderten Beschluss zu entscheiden.

Der Prüfungsbericht inkl. des Prüfungsvermerks ist dieser Vorlage beigelegt.

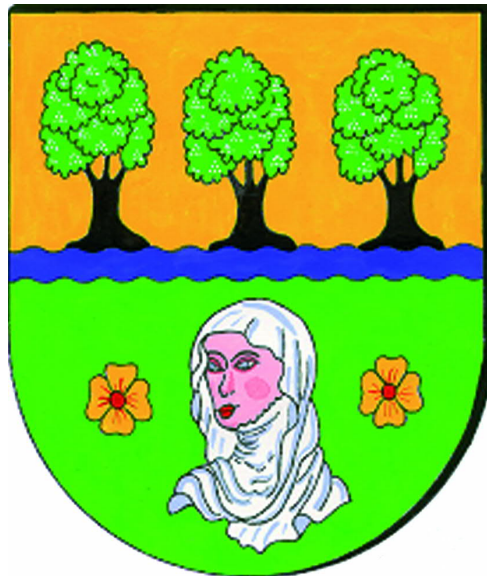
Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich sind, dass sie der Entlastung des Bürgermeisters durch die Gemeindevertretung entgegenstehen könnten.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 29.08.2019 beschlossen, der Gemeindevertretung die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Rütting zum 31. Dezember 2016 zu empfehlen.

10. Anlagen

- 10.1 Jahresabschluss
 - 10.1.1 Ergebnisrechnung
 - 10.1.2 Finanzrechnung
 - 10.1.3 Teilrechnungen
 - 10.1.4 Bilanz
 - 10.1.5 Anhang
- 10.2 Anlagen zum geprüften Jahresabschluss der Gemeinde
 - 10.2.1 Rechenschaftsbericht – entfällt -
 - 10.2.2 Anlagenübersicht
 - 10.2.3 Forderungsübersicht
 - 10.2.4 Verbindlichkeitenübersicht
 - 10.2.5 Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen
 - 10.2.6 Muster 5a

Jahresabschluss
der Gemeinde Testorf-Steinfurt
zum 31.12.2016



Inhaltsverzeichnis

Ergebnisrechnung
Übersicht über die Erträge und Aufwendungen
Finanzrechnung
Teilrechnungen
Zugeordnete Produkte
Bilanz
Abkürzungsverzeichnis
Anhang

Anlagen

Anlagenübersicht
Forderungsübersicht
Verbindlichkeitenübersicht
Übersicht Haushaltsermächtigungen
Muster 5a



Ergebnisrechnung 2016

Gemeinde: 09 Testorf-Steinfurt

3

Datum: 28.06.2019

Uhrzeit: 11:18:59

Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 44 Absatz 2 i.V.m. § 2 Absatz 1 GemHVO-Doppik)	Verweis auf Anhang (lfd.Nr.)	Ansatz des Haushalts- jahres	Verände- rung durch Nachtrag	Überplan- mäßige Auf- wendungen	Zweck- gebundene Mehrerträge und entsprechende -aufwendungen	Inanspruch- nahme der ein- oder ge- genseitigen Deckungs- fähigkeit	Ermächti- gungen des Haushalts- jahres	Übertragene Ermächti- gungen aus Haushalts- vorjahren	Gesamt- ermäch- tigungen im Haus- haltsjahr	Ergebnis des Haushalts- jahres	Abweichung im Haus- haltsjahr	Ergebnis des Haus- haltsvor- jahres	Ergebnis- veränderung gegenüber Haushalts- vorjahr	Übertra- gung von Ermäch- tigungen in Haushalts- folgejahre	Erläuterung Konto- nummer
			in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	
1.	+ Steuern und ähnliche Abgaben		285.300,00	0,00	5.500,00	0,00	0,00	290.800,00	0,00	290.800,00	316.897,68	-26.097,68	313.325,64	3.572,04	0,00	40
2.	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge		269.800,00	0,00	4.100,00	0,00	0,00	273.900,00	0,00	273.900,00	280.190,44	-6.290,44	242.285,86	37.904,58	0,00	41
4.	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte		17.600,00	0,00	0,00	0,00	0,00	17.600,00	0,00	17.600,00	17.225,29	374,71	15.852,12	1.373,17	0,00	43
5.	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte		63.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	63.000,00	0,00	63.000,00	59.642,70	3.357,30	62.278,85	-2.636,15	0,00	441.443,444 ,445,448
6.	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen		3.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.000,00	0,00	3.000,00	3.391,69	-391,69	3.513,61	-121,92	0,00	442,448
9.	+ Sonstige laufende Erträge		13.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	13.000,00	0,00	13.000,00	46.609,47	-33.609,47	17.315,85	29.293,62	0,00	46
10.	= Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit (Summe der Nummern 1 bis 9)		651.700,00	0,00	9.600,00	0,00	0,00	661.300,00	0,00	661.300,00	723.957,27	-62.657,27	654.571,93	69.385,34	0,00	
11.	- Personalaufwendungen		24.100,00	0,00	8.700,00	0,00	0,00	32.800,00	0,00	32.800,00	27.556,74	5.243,26	15.472,71	12.084,03	0,00	50
13.	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		262.700,00	0,00	-4.600,00	0,00	4.706,21	262.806,21	0,00	262.806,21	161.496,02	101.310,19	174.783,75	-13.287,73	0,00	52
14.	- Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und auf Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung der Verwaltung		387.900,00	0,00	0,00	0,00	0,00	387.900,00	0,00	387.900,00	164.259,13	223.640,87	168.090,17	-3.831,04	0,00	53
15.	- Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die üblichen Abschreibungen überschreiten		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	4,56	-4,56	68,03	-63,47	0,00	



Ergebnisrechnung 2016

Gemeinde: 09 Testorf-Steinfurt

Datum: 28.06.2019

Uhrzeit: 11:18:59

Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 44 Absatz 2 i.V.m. § 2 Absatz 1 GemHVO-Doppik)	Verweis auf Anhang (lfd.Nr.)	Ansatz des Haushalts- jahres	Verände- rung durch Nachtrag	Überplan- mäßige Auf- wendungen	Zweck- gebundene Mehrerträge und entsprechende -aufwendungen	Inanspruch- nahme der ein- oder ge- genseitigen Deckungs- fähigkeit	Ermächti- gungen des Haushalts- jahres	Übertragene Ermächti- gungen aus Haushalts- vorjahren	Gesamt- ermäch- tigungen im Haus- haltsjahr	Ergebnis des Haushalts- jahres	Abweichung im Haus- haltsjahr	Ergebnis des Haus- haltsvor- jahres	Ergebnis- veränderung gegenüber Haushalts- vorjahr	Übertra- gung von Ermäch- tigungen in Haushalts- folgejahre	Erläuterung Konto- nummer
			in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	
16.	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen		383.200,00	0,00	0,00	0,00	-3.034,32	380.165,68	0,00	380.165,68	369.687,85	10.477,83	380.527,53	-10.839,68	0,00	54
18.	- Sonstige laufenden Aufwendungen		47.000,00	0,00	0,00	0,00	-29,36	46.970,64	0,00	46.970,64	49.019,26	-2.048,62	35.288,50	13.730,76	0,00	56
19.	= Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit (Summe der Nummern 11 bis 18)		1.104.900,00	0,00	4.100,00	0,00	1.642,53	1.110.642,53	0,00	1.110.642,53	772.023,56	338.618,97	774.230,69	-2.207,13	0,00	
20.	= Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit (Saldo der Nummern 10 und 19)		-453.200,00	0,00	5.500,00	0,00	-1.642,53	-449.342,53	0,00	-449.342,53	-48.066,29	-401.276,24	-119.658,76	71.592,47	0,00	
21.	+ Zinserträge und sonstige Finanzerträge		7.600,00	0,00	0,00	0,00	0,00	7.600,00	0,00	7.600,00	7.440,16	159,84	10.967,16	-3.527,00	0,00	47
22.	- Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen		21.200,00	0,00	0,00	0,00	-2.232,52	18.967,48	0,00	18.967,48	12.620,10	6.347,38	14.298,39	-1.678,29	0,00	57
23.	= Finanzergebnis (Saldo der Nummern 21 und 22)		-13.600,00	0,00	0,00	0,00	2.232,52	-11.367,48	0,00	-11.367,48	-5.179,94	-6.187,54	-3.331,23	-1.848,71	0,00	
24.	= Ordentliches Ergebnis (Summe der Nummern 20 und 23)		-466.800,00	0,00	5.500,00	0,00	589,99	-460.710,01	0,00	-460.710,01	-53.246,23	-407.463,78	-122.989,99	69.743,76	0,00	
28.	= Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) vor Veränderung der Rücklagen (Summe der Nummern 24 und 27)		-466.800,00	0,00	5.500,00	0,00	589,99	-460.710,01	0,00	-460.710,01	-53.246,23	-407.463,78	-122.989,99	69.743,76	0,00	
30.	+ Entnahmen aus der Kapitalrücklage		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	7.389,68	-7.389,68	0,00	492
31.	= Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) vor Veränderung der zweckgebundenen Ergebnisrücklagen (Saldo der Nummern 28, 29 und 30)		-466.800,00	0,00	5.500,00	0,00	589,99	-460.710,01	0,00	-460.710,01	-53.246,23	-407.463,78	-115.600,31	62.354,08	0,00	



Ergebnisrechnung 2016

Gemeinde: 09 Testorf-Steinfurt

5

Datum: 28.06.2019

Uhrzeit: 11:18:59

Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 44 Absatz 2 i.V.m. § 2 Absatz 1 GemHVO-Doppik)	Verweis auf Anhang (lfd.Nr.)	Ansatz des Haushalts- jahres	Verände- rung durch Nachtrag	Überplan- mäßige Auf- wendungen	Zweck- gebundene Mehrerträge und entsprechende -aufwendungen	Inanspruch- nahme der ein- oder ge- genseitigen Deckungs- fähigkeit	Ermächti- gungen des Haushalts- jahres	Übertragene Ermächti- gungen aus Haushalts- vorjahren	Gesamt- ermäch- tigungen im Haus- haltsjahr	Ergebnis des Haushalts- jahres	Abweichung im Haus- haltsjahr	Ergebnis des Haus- haltsvor- jahres	Ergebnis- veränderung gegenüber Haushalts- vorjahr	Übertra- gung von Ermäch- tigungen in Haushalts- folgejahre	Erläuterung Konto- nummer
			in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	
33.	+ Entnahme aus der Rücklage für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	57.888,85	-57.888,85	0,00	57.888,85	0,00	493
34.	= Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbe- trag) vor Veränderung der sonstigen zweckgebundenen Ergebnisrücklagen (Saldo der Nummern 31, 32 und 33)		-466.800,00	0,00	5.500,00	0,00	589,99	-460.710,01	0,00	-460.710,01	4.642,62	-465.352,63	-115.600,31	120.242,93	0,00	
37.	= Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbe- trag) (Saldo der Nummern 34, 35 und 36)		-466.800,00	0,00	5.500,00	0,00	589,99	-460.710,01	0,00	-460.710,01	4.642,62	-465.352,63	-115.600,31	120.242,93	0,00	
38.	Ergebnisvortrag (§ 47 Absatz 5 Nummer 1.3 GemHVO-Doppik) aus dem Haushaltsvorjahr		----	----	----	----	----	----	----	----	-651.789,70	----	-536.189,39	----	----	
39.	Ergebnisvortrag (§ 47 Absatz 5 Nummer 1.3 GemHVO-Doppik) in das Haushaltsfolgejahr (Summe der Nummern 37 und 38)		----	----	----	----	----	----	----	----	-647.147,08	----	-651.789,70	----	----	

*** Ende der Liste "Ergebnisrechnung" ***



Übersicht über Erträge und Aufwendungen zur Ergebnisrechnung 2016

Gemeinde: 09 Testorf-Steinfurt

Datum: 28.06.2019

Uhrzeit: 11:18:59

Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 44 Absatz 2 i.V.m. § 2 Absatz 1 GemHVO-Doppik)	Ermächti- gungen des Haushalts- jahres	Übertragene Ermächti- gungen aus Haushalts- vorjahren	Gesamt- ermäch- tigungen im Haus- haltsjahr	Ergebnis des Haushalts- jahres	Abweichung im Haus- haltsjahr	Erläuterung Konto- nummer
		in €	in €	in €	in €	in €	
		1	2	3	4	5	
1.	+ Steuern und ähnliche Abgaben	290.800,00	0,00	290.800,00	316.897,68	-26.097,68	40
	1.1 Grundsteuer A	30.000,00	0,00	30.000,00	31.618,41	-1.618,41	(4011)
	1.2 Grundsteuer B	37.800,00	0,00	37.800,00	42.698,19	-4.898,19	(4012)
	1.3 Gewerbesteuer	42.500,00	0,00	42.500,00	65.878,00	-23.378,00	(4013)
	1.4 Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	147.200,00	0,00	147.200,00	143.673,93	3.526,07	(4021)
	1.5 Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	4.200,00	0,00	4.200,00	4.245,63	-45,63	(4022)
	1.6 Sonstige Gemeindesteuern	4.400,00	0,00	4.400,00	4.012,92	387,08	(403)
	1.7 Ausgleichsleistungen vom Land	24.700,00	0,00	24.700,00	24.770,60	-70,60	(4052)
2.	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	273.900,00	0,00	273.900,00	280.190,44	-6.290,44	41
	2.1 Schlüsselzuweisungen	204.200,00	0,00	204.200,00	204.263,47	-63,47	(411)
	2.4 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	14.300,00	0,00	14.300,00	14.344,90	-44,90	(414)
4.	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	17.600,00	0,00	17.600,00	17.225,29	374,71	43
	4.2 Benutzungsgebühren, Beiträge (soweit diese nicht in einem Sonderposten zu erfassen sind) und ähnliche Entgelte, Kostenerstattungen	17.500,00	0,00	17.500,00	16.965,68	534,32	(432)
5.	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	63.000,00	0,00	63.000,00	59.642,70	3.357,30	441, 443, 444, 445, 448
	5.1 Privatrechtliche Leistungsentgelte	63.000,00	0,00	63.000,00	59.642,70	3.357,30	(441)
6.	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	3.000,00	0,00	3.000,00	3.391,69	-391,69	442, 448
9.	+ Sonstige laufende Erträge	13.000,00	0,00	13.000,00	46.609,47	-33.609,47	46
	9.1 Erträge aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens und des Umlaufvermögens	0,00	0,00	0,00	3.953,78	-3.953,78	(461)
10.	= Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit (Summe der Nummern 1 bis 9)	661.300,00	0,00	661.300,00	723.957,27	-62.657,27	
11.	- Personalaufwendungen	32.800,00	0,00	32.800,00	27.556,74	5.243,26	50
13.	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	262.806,21	0,00	262.806,21	161.496,02	101.310,19	52
	13.1 Aufwendungen für Energie, Wasser, Abwasser und Abfall	14.172,74	0,00	14.172,74	12.488,15	1.684,59	(522)
	13.2 Aufwendungen für Unterhaltung und Bewirtschaftung	133.013,87	0,00	133.013,87	90.886,00	42.127,87	(523)
14.	- Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und auf Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung der Verwaltung	387.900,00	0,00	387.900,00	164.259,13	223.640,87	53
15.	- Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die üblichen Abschreibungen überschreiten	0,00	0,00	0,00	4,56	-4,56	
16.	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	380.165,68	0,00	380.165,68	369.687,85	10.477,83	54
	16.1 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	90.333,16	0,00	90.333,16	79.970,77	10.362,39	(541)
	16.3 Gewerbesteuerumlage	6.032,52	0,00	6.032,52	6.032,52	0,00	(5431)
	16.5 Allgemeine Umlagen an Landkreise	191.100,00	0,00	191.100,00	191.071,22	28,78	(54421)
	16.6 Allgemeine Umlagen an das Amt oder die geschäftsführende Gemeinde	92.700,00	0,00	92.700,00	92.613,34	86,66	(54422)
18.	- Sonstige laufenden Aufwendungen	46.970,64	0,00	46.970,64	49.019,26	-2.048,62	56
19.	= Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit (Summe der Nummern 11 bis 18)	1.110.642,53	0,00	1.110.642,53	772.023,56	338.618,97	
20.	= Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit (Saldo der Nummern 10 und 19)	-449.342,53	0,00	-449.342,53	-48.066,29	-401.276,24	
21.	+ Zinserträge und sonstige Finanzerträge	7.600,00	0,00	7.600,00	7.440,16	159,84	47



Übersicht über Erträge und Aufwendungen zur Ergebnisrechnung 2016

Gemeinde: 09 Testorf-Steinfurt

Datum: 28.06.2019

Uhrzeit: 11:18:59

Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 44 Absatz 2 i.V.m. § 2 Absatz 1 GemHVO-Doppik)	Ermächti- gungen des Haushalts- jahres	Übertragene Ermächti- gungen aus Haushalts- vorjahren	Gesamt- ermäch- tigungen im Haus- haltsjahr	Ergebnis des Haushalts- jahres	Abweichung im Haus- haltsjahr	Erläuterung Konto- nummer
		in €	in €	in €	in €	in €	
		1	2	3	4	5	
	21.1 Zinserträge	1.000,00	0,00	1.000,00	745,00	255,00	(471, 472, 479)
	21.2 Sonstige Finanzerträge	6.600,00	0,00	6.600,00	6.695,16	-95,16	(473 - 479)
22.	- Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen	18.967,48	0,00	18.967,48	12.620,10	6.347,38	57
	22.1 Zinsaufwendungen	18.467,48	0,00	18.467,48	12.360,06	6.107,42	(571 - 579)
	22.2 Sonstige Finanzaufwendungen	500,00	0,00	500,00	260,04	239,96	(571 - 579)
23.	= Finanzergebnis (Saldo der Nummern 21 und 22)	-11.367,48	0,00	-11.367,48	-5.179,94	-6.187,54	
24.	= Ordentliches Ergebnis (Summe der Nummern 20 und 23)	-460.710,01	0,00	-460.710,01	-53.246,23	-407.463,78	
28.	= Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) vor Veränderung der Rücklagen (Summe der Nummern 24 und 27)	-460.710,01	0,00	-460.710,01	-53.246,23	-407.463,78	
31.	= Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) vor Veränderung der zweckgebundenen Ergebnissrücklagen (Saldo der Nummern 28, 29 und 30)	-460.710,01	0,00	-460.710,01	-53.246,23	-407.463,78	
33.	+ Entnahme aus der Rücklage für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich	0,00	0,00	0,00	57.888,85	-57.888,85	493
34.	= Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) vor Veränderung der sonstigen zweckgebundenen Ergebnissrücklagen (Saldo der Nummern 31, 32 und 33)	-460.710,01	0,00	-460.710,01	4.642,62	-465.352,63	
37.	= Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) (Saldo der Nummern 34, 35 und 36)	-460.710,01	0,00	-460.710,01	4.642,62	-465.352,63	
38.	Ergebnisvortrag (§ 47 Absatz 5 Nummer 1.3 GemHVO-Doppik) aus dem Haushaltsvorjahr	-----	-----	-----	-651.789,70	-----	
39.	Ergebnisvortrag (§ 47 Absatz 5 Nummer 1.3 GemHVO-Doppik) in das Haushaltsfolgejahr (Summe der Nummern 37 und 38)	-----	-----	-----	-647.147,08	-----	

*** Ende der Liste "Übersicht über Erträge und Aufwendungen zur Ergebnisrechnung" ***



Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten (gemäß § 45 Absatz 2 i.V.m. § 3 Absatz 1 Satz 1 GemHVO-Doppik)	Verweis auf Anhang (lfd.Nr.)	Ansatz des Haushalts- jahres	Verände- rung durch Nachtrag	Überplan- mäßige Aus- zahlungen	Zweck- gebundene Mehreinzahlungen und entsprechende -auszahlungen	Inanspruch- nahme der ein- oder ge- genseitigen Deckungs- fähigkeit	Ermächti- gungen des Haushalts- jahres	Übertragene Ermächti- gungen aus Haushalts- vorjahren	Gesamt- ermäch- tigungen im Haus- haltsjahr	Ergebnis des Haushalts- jahres	Abweichung im Haus- haltsjahr	Ergebnis des Haus- haltsvor- jahres	Ergebnis- veränderung gegenüber Haushalts- vorjahr	Übertra- gung von Ermäch- tigungen in Haushalts- folgejahre	Erläuterung Konto- nummer
			in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	
1.	+ Steuern und ähnliche Abgaben		285.300,00	0,00	5.500,00	0,00	0,00	290.800,00	0,00	290.800,00	318.518,65	-27.718,65	310.924,99	7.593,66	0,00	60
2.	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfereinzahlungen		214.400,00	0,00	4.100,00	0,00	0,00	218.500,00	0,00	218.500,00	218.608,37	-108,37	183.334,72	35.273,65	0,00	61
4.	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte		17.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	17.500,00	0,00	17.500,00	16.938,38	561,62	15.660,68	1.277,70	0,00	63
5.	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte		29.600,00	0,00	0,00	0,00	0,00	29.600,00	0,00	29.600,00	34.217,70	-4.617,70	40.985,07	-6.767,37	0,00	641,648
6.	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen		3.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.000,00	0,00	3.000,00	3.644,25	-644,25	3.009,71	634,54	0,00	642,648
9.	+ Sonstige laufende Einzahlungen		12.300,00	0,00	0,00	0,00	0,00	12.300,00	0,00	12.300,00	14.865,37	-2.565,37	13.460,89	1.404,48	0,00	66 / . 669
10.	= Summe der laufenden Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit (Summe der Nummern 1 bis 9)		562.100,00	0,00	9.600,00	0,00	0,00	571.700,00	0,00	571.700,00	606.792,72	-35.092,72	567.376,06	39.416,66	0,00	
11.	- Personalauszahlungen		24.100,00	0,00	8.700,00	0,00	0,00	32.800,00	0,00	32.800,00	29.633,62	3.166,38	14.672,71	14.960,91	0,00	70
13.	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen		231.600,00	0,00	-4.600,00	0,00	4.706,21	231.706,21	0,00	231.706,21	170.454,08	61.252,13	158.416,93	12.037,15	0,00	72
14.	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferauszahlungen		383.200,00	0,00	0,00	0,00	-3.034,32	380.165,68	0,00	380.165,68	369.396,71	10.768,97	378.300,73	-8.904,02	0,00	74
16.	- Sonstige laufende Auszahlungen		44.000,00	0,00	0,00	0,00	-241,21	43.758,79	0,00	43.758,79	27.272,66	16.486,13	29.839,45	-2.566,79	0,00	76 / . 7695
17.	= Summe der laufenden Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit (Summe der Nummern 11 bis 16)		682.900,00	0,00	4.100,00	0,00	1.430,68	688.430,68	0,00	688.430,68	596.757,07	91.673,61	581.229,82	15.527,25	0,00	
18.	= Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit (Saldo der Nummern 10 und 17)		-120.800,00	0,00	5.500,00	0,00	-1.430,68	-116.730,68	0,00	-116.730,68	10.035,65	-126.766,33	-13.853,76	23.889,41	0,00	



Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten (gemäß § 45 Absatz 2 i.V.m. § 3 Absatz 1 Satz 1 GemHVO-Doppik)	Verweis auf Anhang (lfd.Nr.)	Ansatz des Haushalts- jahres	Verände- rung durch Nachtrag	Überplan- mäßige Aus- zahlungen	Zweck- gebundene Mehreinzahlungen und entsprechende -auszahlungen	Inanspruch- nahme der ein- oder ge- genseitigen Deckungs- fähigkeit	Ermächti- gungen des Haushalts- jahres	Übertragene Ermächti- gungen aus Haushalts- vorjahren	Gesamt- ermäch- tigungen im Haus- haltsjahr	Ergebnis des Haushalts- jahres	Abweichung im Haus- haltsjahr	Ergebnis des Haus- haltsvor- jahres	Ergebnis- veränderung gegenüber Haushalts- vorjahr	Übertra- gung von Ermäch- tigungen in Haushalts- folgejahre	Erläuterung
			in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	Konto- nummer
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	
19.	+ Zinseinzahlungen und sonstige Finanzeinzahlungen		7.600,00	0,00	0,00	0,00	0,00	7.600,00	0,00	7.600,00	7.305,16	294,84	10.967,16	-3.662,00	0,00	67
20.	- Zinsauszahlungen und sonstige Finanzauszahlungen		21.200,00	0,00	0,00	0,00	-2.232,52	18.967,48	0,00	18.967,48	12.605,93	6.361,55	14.537,44	-1.931,51	0,00	77
21.	= Saldo der Zins- und der sonstigen Finanzein- und -auszahlungen (Saldo der Nummern 19 und 20)		-13.600,00	0,00	0,00	0,00	2.232,52	-11.367,48	0,00	-11.367,48	-5.300,77	-6.066,71	-3.570,28	-1.730,49	0,00	
22.	= Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen (Summe der Nummern 18 und 21)		-134.400,00	0,00	5.500,00	0,00	801,84	-128.098,16	0,00	-128.098,16	4.734,88	-132.833,04	-17.424,04	22.158,92	0,00	
26.	= Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen (Summe der Nummern 22 und 25)		-134.400,00	0,00	5.500,00	0,00	801,84	-128.098,16	0,00	-128.098,16	4.734,88	-132.833,04	-17.424,04	22.158,92	0,00	
27.	+ Einzahlungen aus Investitionszuwendungen		465.900,00	0,00	0,00	0,00	0,00	465.900,00	208.600,00	674.500,00	402.725,46	271.774,54	104.352,98	298.372,48	228.993,81	681
30.	+ Einzahlungen aus Sachanlagen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	238,00	-238,00	0,00	685
33.	+ Einzahlungen aus Vorräten		70.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	70.000,00	0,00	70.000,00	11.565,75	58.434,25	123.000,00	-111.434,25	0,00	688
34.	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe der Nummern 27 bis 33)		535.900,00	0,00	0,00	0,00	0,00	535.900,00	208.600,00	744.500,00	414.291,21	330.208,79	227.590,98	186.700,23	228.993,81	
35.	- Auszahlungen für immaterielle Vermögensgegenstände		8.800,00	0,00	0,00	0,00	0,00	8.800,00	19.800,00	28.600,00	5.740,62	22.859,38	0,00	5.740,62	22.859,38	781 + 784
36.	- Auszahlungen für Sachanlagen		584.200,00	0,00	5.500,00	0,00	589,99	590.289,99	211.444,99	801.734,98	411.046,22	390.688,76	147.885,83	263.160,39	339.561,29	785
39.	- Auszahlungen für Vorräte		0,00	0,00	10.571,35	0,00	0,00	10.571,35	25.000,00	35.571,35	0,00	35.571,35	59.205,28	-59.205,28	35.571,35	788
40.	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe der Nummern 35 bis 39)		593.000,00	0,00	16.071,35	0,00	589,99	609.661,34	256.244,99	865.906,33	416.786,84	449.119,49	207.091,11	209.695,73	397.992,02	



Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten (gemäß § 45 Absatz 2 i.V.m. § 3 Absatz 1 Satz 1 GemHVO-Doppik)	Verweis auf Anhang (lfd.Nr.)	Ansatz des Haushalts- jahres	Verände- rung durch Nachtrag	Überplan- mäßige Aus- zahlungen	Zweck- gebundene Mehreinzahlungen und entsprechende -auszahlungen	Inanspruch- nahme der ein- oder ge- genseitigen Deckungs- fähigkeit	Ermächti- gungen des Haushalts- jahres	Übertragene Ermächti- gungen aus Haushalts- vorjahren	Gesamt- ermäch- tigungen im Haus- haltsjahr	Ergebnis des Haushalts- jahres	Abweichung im Haus- haltsjahr	Ergebnis des Haus- haltsvor- jahres	Ergebnis- veränderung gegenüber Haushalts- vorjahr	Übertra- gung von Ermäch- tigungen in Haushalts- folgejahre	Erläuterung
			in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	Konto- nummer
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	
41.	= Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Saldo der Nummern 34 und 40)		-57.100,00	0,00	-16.071,35	0,00	-589,99	-73.761,34	-47.644,99	-121.406,33	-2.495,63	-118.910,70	20.499,87	-22.995,50	-168.998,21	
42.	= Finanzmittelüberschuss / Finanzmittelfehlbetrag (Summe der Nummern 26 und 41)		-191.500,00	0,00	-10.571,35	0,00	211,85	-201.859,50	-47.644,99	-249.504,49	2.239,25	-251.743,74	3.075,83	-836,58	-168.998,21	
43.	+ Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen		130.300,00	0,00	0,00	0,00	0,00	130.300,00	0,00	130.300,00	130.300,00	0,00	89.277,61	41.022,39	0,00	691 + 692
44.	- Auszahlungen zur Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen		33.200,00	0,00	0,00	0,00	0,00	33.200,00	0,00	33.200,00	29.929,48	3.270,52	119.106,25	-89.176,77	0,00	791 + 792
45.	= Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten für Investitionen (Saldo der Nummern 43 und 44)		97.100,00	0,00	0,00	0,00	0,00	97.100,00	0,00	97.100,00	100.370,52	-3.270,52	-29.828,64	130.199,16	0,00	
46.	+ Zunahme der Verbindlichkeiten gegenüber dem Amt aus der Aufnahme von Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit		94.400,00	0,00	10.571,35	0,00	0,00	104.971,35	47.644,99	152.616,34	0,00	152.616,34	27.801,55	-27.801,55	168.998,21	
47.	- Abnahme der Verbindlichkeiten gegenüber dem Amt aus der Aufnahme von Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	103.855,52	-103.855,52	0,00	103.855,52	0,00	
48.	= Veränderung der Verbindlichkeiten gegenüber dem Amt aus Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit (Saldo der Nummern 46 und 47)		94.400,00	0,00	10.571,35	0,00	0,00	104.971,35	47.644,99	152.616,34	-103.855,52	256.471,86	27.801,55	-131.657,07	168.998,21	



Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten (gemäß § 45 Absatz 2 i.V.m. § 3 Absatz 1 Satz 1 GemHVO-Doppik)	Verweis auf Anhang (lfd.Nr.)	Ansatz des	Verände-	Überplan-	Zweck-	Inanspruch-	Ermächti-	Übertragene	Gesamt-	Ergebnis	Abweichung	Ergebnis	Ergebnis-	Übertra-	Erläuterung
			Haushalts-	rung durch	mäßige Aus-	gebundene	nahme der	gungen des	Ermächti-	ermäch-	des	im Haus-	des Haus-	veränderung	gung von	
			jahres	Nachtrag	zahlungen	Mehreinzahlungen	ein- oder ge-	Haushalts-	gungen aus	tigungen im	Haushalts-	haltsjahr	haltsvor-	gegenüber	Ermäch-	
			in €	in €	in €	und entsprechende	genseitigen	jahres	Haushalts-	Haushalts-	in €	in €	in €	in €	tigungen in	
			1	2	3	-auszahlungen	Deckungs-		vorjahren	jahr					Haushalts-	Konto-
							fähigkeit								folgejahre	nummer
50.	- Zunahme der Forderungen gegenüber dem Amt aus dem Zahlungsmittelbestand		0,00	0,00	0,00	0,00	211,85	211,85	0,00	211,85	0,00	211,85	0,00	0,00	0,00	
51.	= Veränderung der Forderungen gegenüber dem Amt aus dem Zahlungsmittelbestand (Saldo der Nummern 49 und 50)		0,00	0,00	0,00	0,00	-211,85	-211,85	0,00	-211,85	0,00	-211,85	0,00	0,00	0,00	
52.	= Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Summe der Nummern 45, 48 und 51)		191.500,00	0,00	10.571,35	0,00	-211,85	201.859,50	47.644,99	249.504,49	-3.485,00	252.989,49	-2.027,09	-1.457,91	168.998,21	
53.	+ Einzahlungen aus durchlaufenden Geldern und ungeklärten Zahlungsvorgängen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	13.828,19	-13.828,19	1.350,00	12.478,19	0,00	699
54.	- Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern und ungeklärten Zahlungsvorgängen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	12.582,44	-12.582,44	2.398,74	10.183,70	0,00	799
55.	= Saldo der Ein- und Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern und ungeklärten Zahlungsvorgängen (Saldo der Nummern 53 und 54)		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.245,75	-1.245,75	-1.048,74	2.294,49	0,00	
56.	= Kontrollrechnung (Summe der Nummern 42, 52 und 55)		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
57.	Verbindlichkeiten gegenüber dem Amt aus der Aufnahme von Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit zum 31.12. des Haushaltsvorjahres		----	----	----	----	----	----	----	444.757,00	444.757,11	----	----	----	----	



Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten (gemäß § 45 Absatz 2 i.V.m. § 3 Absatz 1 Satz 1 GemHVO-Doppik)	Verweis auf Anhang (lfd.Nr.)	Ansatz des Haushalts- jahres	Verände- rung durch Nachtrag	Überplan- mäßige Aus- zahlungen	Zweck- gebundene Mehreinzahlungen und entsprechende -auszahlungen	Inanspruch- nahme der ein- oder ge- genseitigen Deckungs- fähigkeit	Ermächti- gungen des Haushalts- jahres	Übertragene Ermächti- gungen aus Haushalts- vorjahren	Gesamt- ermäch- tigungen im Haus- haltsjahr	Ergebnis des Haushalts- jahres	Abweichung im Haus- haltsjahr	Ergebnis des Haus- haltsvor- jahres	Ergebnis- veränderung gegenüber Haushalts- vorjahr	Übertra- gung von Ermäch- tigungen in Haushalts- folgejahre	Erläuterung
			in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	Konto- nummer
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	
58.	Verbindlichkeiten gegenüber dem Amt aus der Aufnahme von Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit zum 31.12. des Haushaltsjahres (Summe der Nummern 48 und 57)		----	----	----	----	----	----	----	597.373,34	340.901,59	----	----	----	----	
60.	Forderungen gegenüber dem Amt aus dem Zahlungsmittelbestand zum 31.12. des Haushaltsjahres (Saldo der Nummern 59 und 51)		----	----	----	----	----	----	----	211,85	0,00	----	----	----	----	

*** Ende der Liste "Finanzrechnung" ***



Teilhaushalt

1 Teilhaushalt 1: Gemeindespezifische Aufgaben im Produktbereich 1-5

Verantwortlich:

Frau Pirko Scheiderer

Dem Teilhaushalt zugeordnete Produkte:

111.01	(S)	Verwaltungssteuerung
111.02	(S)	Gemeindevertretung, Ausschüsse
112.01	(W)	Personalwesen
114.01	(W)	Zentrales Gebäude- und Flächenmanagement
114.02	(S)	Sonstige zentrale Dienste
121.01	(S)	Wahlen
126.01	(W)	Allgemeiner Brandschutz
211.01	(S)	Schulkostenbeiträge Grundschulen
215.01	(S)	Schulkostenbeiträge Regionale Schulen
281.02	(S)	Kulturelle Veranstaltungen- Dorffeste
351.01	(S)	Sonstige Soziale Leistungen- Seniorenbetreuung
361.01	(W)	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege
362.01	(S)	Kinder- und Jugendarbeit
366.01	(S)	Öffentliche Spielplätze u.ä.
421.01	(S)	Förderung des Sports
511.01	(S)	Orts- und Regionalplanung
522.01	(W)	Wohnungsbau (eigene Mietwohnungen)
538.01	(S)	Niederschlagswasserabgabe
540.01	(S)	Konzessionsabgabe Elektrizität und Gas
541.01	(W)	Gemeindestraßen
542.01	(S)	Radwege, Gehwege, Verkehrsausstattung an Kreisstraßen
543.01	(S)	Radwege, Gehwege, Verkehrsausstattung an Landesstraßen
544.01	(S)	Radwege, Gehwege, Verkehrsausstattung an Bundesstraßen
545.01	(W)	Straßenreinigung, Winterdienst
551.01	(W)	Öffentliches Grün, Landschaftsbau
552.01	(S)	Gewässerunterhaltung (außerhalb WBVB)
552.02	(S)	Wasser- und Bodenverbände (WBVB)
561.01	(S)	Umweltschutzmaßnahmen



Teilergebnisrechnung 2016

Gemeinde: 09 Testorf-Steinfurt

14

Datum: 28.06.2019
Uhrzeit: 11:18:59

Teilhaushalt 1 Teilhaushalt 1: Gemeindefspezifische Aufgaben im Produktbereich 1-5

Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 46 Absatz 1 i.V.m. § 4 Absatz 10 i.V.m. § 2 Absatz 1 GemHVO-Doppik)	Verweis auf Anhang (lfd.Nr.)	Ansatz des Haushalts- jahres	Verände- rung durch Nachtrag	Überplan- mäßige Auf- wendungen	Zweck- gebundene Mehrerträge und entsprechende -aufwendungen	Inanspruch- nahme der ein- oder ge- genseitigen Deckungs- fähigkeit	Ermächti- gungen des Haushalts- jahres	Übertragene Ermächti- gungen aus Haushalts- vorjahren	Gesamt- ermäch- tigungen im Haus- haltsjahr	Ergebnis des Haushalts- jahres	Abweichung im Haus- haltsjahr	Ergebnis des Haus- haltsvor- jahres	Ergebnis- veränderung gegenüber Haushalts- vorjahr	Übertra- gung von Ermäch- tigungen in Haushalts- folgejahre
			in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
2.	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge		55.400,00	0,00	4.100,00	0,00	0,00	59.500,00	0,00	59.500,00	68.175,42	-8.675,42	57.182,16	10.993,26	0,00
4.	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte		17.600,00	0,00	0,00	0,00	0,00	17.600,00	0,00	17.600,00	17.225,29	374,71	15.852,12	1.373,17	0,00
5.	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte		63.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	63.000,00	0,00	63.000,00	59.642,70	3.357,30	62.278,85	-2.636,15	0,00
6.	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen		3.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.000,00	0,00	3.000,00	3.391,69	-391,69	3.513,61	-121,92	0,00
9.	+ Sonstige laufende Erträge		13.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	13.000,00	0,00	13.000,00	46.290,52	-33.290,52	17.281,04	29.009,48	0,00
10.	= Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit (Summe der Nummern 1 bis 9)		152.000,00	0,00	4.100,00	0,00	0,00	156.100,00	0,00	156.100,00	194.725,62	-38.625,62	156.107,78	38.617,84	0,00
11.	- Personalaufwendungen		24.100,00	0,00	8.700,00	0,00	0,00	32.800,00	0,00	32.800,00	27.556,74	5.243,26	15.472,71	12.084,03	0,00
13.	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		262.700,00	0,00	-4.600,00	0,00	4.706,21	262.806,21	0,00	262.806,21	161.496,02	101.310,19	174.783,75	-13.287,73	0,00
14.	- Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und auf Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung der Verwaltung		387.900,00	0,00	0,00	0,00	0,00	387.900,00	0,00	387.900,00	164.259,13	223.640,87	168.090,17	-3.831,04	0,00
15.	- Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die üblichen Abschreibungen überschreiten		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,19	-0,19	62,06	-61,87	0,00



Teilergebnisrechnung 2016

Gemeinde: 09 Testorf-Steinfurt

15

Datum: 28.06.2019

Uhrzeit: 11:18:59

Teilhaushalt

1 Teilhaushalt 1: Gemeindefortspezifische Aufgaben im Produktbereich 1-5

Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 46 Absatz 1 i.V.m. § 4 Absatz 10 i.V.m. § 2 Absatz 1 GemHVO-Doppik)	Verweis auf Anhang (lfd.Nr.)	Ansatz des Haushalts- jahres	Verände- rung durch Nachtrag	Überplan- mäßige Auf- wendungen	Zweck- gebundene Mehrerträge und entsprechende -aufwendungen	Inanspruch- nahme der ein- oder ge- genseitigen Deckungs- fähigkeit	Ermächti- gungen des Haushalts- jahres	Übertragene Ermächti- gungen aus Haushalts- vorjahren	Gesamt- ermäch- tigungen im Haus- haltsjahr	Ergebnis des Haushalts- jahres	Abweichung im Haus- haltsjahr	Ergebnis des Haus- haltsvor- jahres	Ergebnis- veränderung gegenüber Haushalts- vorjahr	Übertra- gung von Ermäch- tigungen in Haushalts- folgejahre
			in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
16.	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen		95.600,00	0,00	0,00	0,00	-5.266,84	90.333,16	0,00	90.333,16	79.970,77	10.362,39	88.157,86	-8.187,09	0,00
18.	- Sonstige laufenden Aufwendungen		47.000,00	0,00	0,00	0,00	-29,36	46.970,64	0,00	46.970,64	48.496,93	-1.526,29	35.063,78	13.433,15	0,00
19.	= Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit (Summe der Nummern 11 bis 18)		817.300,00	0,00	4.100,00	0,00	-589,99	820.810,01	0,00	820.810,01	481.779,78	339.030,23	481.630,33	149,45	0,00
20.	= Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit (Saldo der Nummern 10 und 19)		-665.300,00	0,00	0,00	0,00	589,99	-664.710,01	0,00	-664.710,01	-287.054,16	-377.655,85	-325.522,55	38.468,39	0,00
24.	= Ordentliches Ergebnis (Summe der Nummern 20 und 23)		-665.300,00	0,00	0,00	0,00	589,99	-664.710,01	0,00	-664.710,01	-287.054,16	-377.655,85	-325.522,55	38.468,39	0,00
28.	= Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbe- trag) des Teilhaushaltes vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen		-665.300,00	0,00	0,00	0,00	589,99	-664.710,01	0,00	-664.710,01	-287.054,16	-377.655,85	-325.522,55	38.468,39	0,00
32.	= Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbe- trag) des Teilhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen (Summe der Nummern 28 und 31)		-665.300,00	0,00	0,00	0,00	589,99	-664.710,01	0,00	-664.710,01	-287.054,16	-377.655,85	-325.522,55	38.468,39	0,00



Teilergebnisrechnung 2016

Gemeinde: 09 Testorf-Steinfurt

16

Datum: 28.06.2019

Uhrzeit: 11:18:59

Teilhaushalt

2 Teilhaushalt 2: Zentrale Finanzleistungen

Verantwortlich:

Frau Kristine Lenschow

Dem Teilhaushalt zugeordnete Produkte:

611.01 (W) Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen

612.01 (W) Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft

626.01 (S) Anteile E.ON edis und Zweckverband GVM

Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 46 Absatz 1 i.V.m. § 4 Absatz 10 i.V.m. § 2 Absatz 1 GemHVO-Doppik)	Verweis auf Anhang (lfd.Nr.)	Ansatz des Haushalts- jahres	Verände- rung durch Nachtrag	Überplan- mäßige Auf- wendungen	Zweck- gebundene Mehrerträge und entsprechende -aufwendungen	Inanspruch- nahme der ein- oder ge- genseitigen Deckungs- fähigkeit	Ermächti- gungen des Haushalts- jahres	Übertragene Ermächti- gungen aus Haushalts- vorjahren	Gesamt- ermäch- tigungen im Haus- haltsjahr	Ergebnis des Haushalts- jahres	Abweichung im Haus- haltsjahr	Ergebnis des Haus- haltsvor- jahres	Ergebnis- veränderung gegenüber Haushalts- vorjahr	Übertra- gung von Ermäch- tigungen in Haushalts- folgejahre
			in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1.	+ Steuern und ähnliche Abgaben		285.300,00	0,00	5.500,00	0,00	0,00	290.800,00	0,00	290.800,00	316.897,68	-26.097,68	313.325,64	3.572,04	0,00
2.	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge		214.400,00	0,00	0,00	0,00	0,00	214.400,00	0,00	214.400,00	212.015,02	2.384,98	185.103,70	26.911,32	0,00
9.	+ Sonstige laufende Erträge		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	318,95	-318,95	34,81	284,14	0,00
10.	= Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit (Summe der Nummern 1 bis 9)		499.700,00	0,00	5.500,00	0,00	0,00	505.200,00	0,00	505.200,00	529.231,65	-24.031,65	498.464,15	30.767,50	0,00
15.	- Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die üblichen Abschreibungen überschreiten		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	4,37	-4,37	5,97	-1,60	0,00
16.	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen		287.600,00	0,00	0,00	0,00	2.232,52	289.832,52	0,00	289.832,52	289.717,08	115,44	292.369,67	-2.652,59	0,00
18.	- Sonstige laufenden Aufwendungen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	522,33	-522,33	224,72	297,61	0,00
19.	= Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit (Summe der Nummern 11 bis 18)		287.600,00	0,00	0,00	0,00	2.232,52	289.832,52	0,00	289.832,52	290.243,78	-411,26	292.600,36	-2.356,58	0,00
20.	= Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit (Saldo der Nummern 10 und 19)		212.100,00	0,00	5.500,00	0,00	-2.232,52	215.367,48	0,00	215.367,48	238.987,87	-23.620,39	205.863,79	33.124,08	0,00



Teilergebnisrechnung 2016

Gemeinde: 09 Testorf-Steinfurt

17

Datum: 28.06.2019

Uhrzeit: 11:18:59

Teilhaushalt

2 Teilhaushalt 2: Zentrale Finanzleistungen

Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 46 Absatz 1 i.V.m. § 4 Absatz 10 i.V.m. § 2 Absatz 1 GemHVO-Doppik)	Verweis auf Anhang (lfd.Nr.)	Ansatz des Haushalts- jahres	Verände- rung durch Nachtrag	Überplan- mäßige Auf- wendungen	Zweck- gebundene Mehrerträge und entsprechende -aufwendungen	Inanspruch- nahme der ein- oder ge- genseitigen Deckungs- fähigkeit	Ermächti- gungen des Haushalts- jahres	Übertragene Ermächti- gungen aus Haushalts- vorjahren	Gesamt- ermäch- tigungen im Haus- haltsjahr	Ergebnis des Haushalts- jahres	Abweichung im Haus- haltsjahr	Ergebnis des Haus- haltsvor- jahres	Ergebnis- veränderung gegenüber Haushalts- vorjahr	Übertra- gung von Ermäch- tigungen in Haushalts- folgejahre
			in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
21.	+ Zinserträge und sonstige Finanzerträge		7.600,00	0,00	0,00	0,00	0,00	7.600,00	0,00	7.600,00	7.440,16	159,84	10.967,16	-3.527,00	0,00
22.	- Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen		21.200,00	0,00	0,00	0,00	-2.232,52	18.967,48	0,00	18.967,48	12.620,10	6.347,38	14.298,39	-1.678,29	0,00
23.	= Finanzergebnis (Saldo der Nummern 21 und 22)		-13.600,00	0,00	0,00	0,00	2.232,52	-11.367,48	0,00	-11.367,48	-5.179,94	-6.187,54	-3.331,23	-1.848,71	0,00
24.	= Ordentliches Ergebnis (Summe der Nummern 20 und 23)		198.500,00	0,00	5.500,00	0,00	0,00	204.000,00	0,00	204.000,00	233.807,93	-29.807,93	202.532,56	31.275,37	0,00
28.	= Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) des Teilhaushaltes vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen		198.500,00	0,00	5.500,00	0,00	0,00	204.000,00	0,00	204.000,00	233.807,93	-29.807,93	202.532,56	31.275,37	0,00
32.	= Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) des Teilhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen (Summe der Nummern 28 und 31)		198.500,00	0,00	5.500,00	0,00	0,00	204.000,00	0,00	204.000,00	233.807,93	-29.807,93	202.532,56	31.275,37	0,00

*** Ende der Liste "Teilergebnisrechnung" ***



Teilfinanzrechnung 2016

Gemeinde: 09 Testorf-Steinfurt

18

Datum: 28.06.2019
Uhrzeit: 11:18:59

Teilhaushalt

1 Teilhaushalt 1: Gemeindespezifische Aufgaben im Produktbereich 1-5

Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten (gemäß § 46 Absatz 1 i.V.m. § 4 Absatz 12 GemHVO-Doppik)	Verweis auf Anhang (lfd.Nr.)	Ansatz des Haushalts- jahres	Verände- rung durch Nachtrag	Überplan- mäßige Ein- und Aus- zahlungen	Zweck- gebundene Mehrein- zahlungen und entsprechende -auszahlungen	Inanspruch- nahme der ein- oder ge- genseitigen Deckungs- fähigkeit	Ermächti- gungen des Haushalts- jahres	Übertragene Ermächti- gungen aus Haushalts- vorjahren	Gesamt- ermäch- tigungen im Haus- haltsjahr	Ergebnis des Haushalts- jahres	Abweichung im Haus- haltsjahr	Übertra- gung von Ermäch- tigungen in Haushalts- folgejahre
			in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfereinzahlungen		4.400,00	0,00	4.100,00	0,00	0,00	8.500,00	0,00	8.500,00	8.552,34	-52,34	0,00
	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte		17.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	17.500,00	0,00	17.500,00	16.938,38	561,62	0,00
	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte		29.600,00	0,00	0,00	0,00	0,00	29.600,00	0,00	29.600,00	34.217,70	-4.617,70	0,00
	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen		3.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.000,00	0,00	3.000,00	3.644,25	-644,25	0,00
	+ Sonstige laufende Einzahlungen		12.300,00	0,00	0,00	0,00	0,00	12.300,00	0,00	12.300,00	14.821,41	-2.521,41	0,00
	= Summe der laufenden Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit		66.800,00	0,00	4.100,00	0,00	0,00	70.900,00	0,00	70.900,00	78.174,08	-7.274,08	0,00
	- Personalauszahlungen		24.100,00	0,00	8.700,00	0,00	0,00	32.800,00	0,00	32.800,00	29.633,62	3.166,38	0,00
	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen		231.600,00	0,00	-4.600,00	0,00	4.706,21	231.706,21	0,00	231.706,21	170.454,08	61.252,13	0,00
	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferauszahlungen		95.600,00	0,00	0,00	0,00	-5.266,84	90.333,16	0,00	90.333,16	80.525,27	9.807,89	0,00
	- Sonstige laufende Auszahlungen		44.000,00	0,00	0,00	0,00	-241,21	43.758,79	0,00	43.758,79	27.272,66	16.486,13	0,00
	= Summe der laufenden Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit		395.300,00	0,00	4.100,00	0,00	-801,84	398.598,16	0,00	398.598,16	307.885,63	90.712,53	0,00
1.	Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit		-328.500,00	0,00	0,00	0,00	801,84	-327.698,16	0,00	-327.698,16	-229.711,55	-97.986,61	0,00
3.	Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen (Summe der Nummern 1 und 2)		-328.500,00	0,00	0,00	0,00	801,84	-327.698,16	0,00	-327.698,16	-229.711,55	-97.986,61	0,00
5.	Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen (Summe der Nummern 3 und 4)		-328.500,00	0,00	0,00	0,00	801,84	-327.698,16	0,00	-327.698,16	-229.711,55	-97.986,61	0,00
7.	Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen (Summe der Nummern 5 und 6)		-328.500,00	0,00	0,00	0,00	801,84	-327.698,16	0,00	-327.698,16	-229.711,55	-97.986,61	0,00
8.	+ Einzahlungen aus Investitionszuwendungen		457.400,00	0,00	0,00	0,00	0,00	457.400,00	208.600,00	666.000,00	394.214,48	271.785,52	228.993,81
14.	+ Einzahlungen aus Vorräten		70.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	70.000,00	0,00	70.000,00	11.565,75	58.434,25	0,00
15.	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe der Nummern 8 bis 14)		527.400,00	0,00	0,00	0,00	0,00	527.400,00	208.600,00	736.000,00	405.780,23	330.219,77	228.993,81
16.	- Auszahlungen für immaterielle Vermögensgegenstände		8.800,00	0,00	0,00	0,00	0,00	8.800,00	19.800,00	28.600,00	5.740,62	22.859,38	22.859,38
17.	- Auszahlungen für Sachanlagen		584.200,00	0,00	5.500,00	0,00	589,99	590.289,99	211.444,99	801.734,98	411.046,22	390.688,76	339.561,29



Teilfinanzrechnung 2016

Gemeinde: 09 Testorf-Steinfurt

19

Datum: 28.06.2019

Uhrzeit: 11:18:59

Teilhaushalt

1 Teilhaushalt 1: Gemeindespezifische Aufgaben im Produktbereich 1-5

Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten (gemäß § 46 Absatz 1 i.V.m. § 4 Absatz 12 GemHVO-Doppik)	Verweis auf Anhang (lfd.Nr.)	Ansatz des Haushalts- jahres	Verände- rung durch Nachtrag	Überplan- mäßige Ein- und Aus- zahlungen	Zweck- gebundene Mehrein- zahlungen und entsprechende -auszahlungen	Inanspruch- nahme der ein- oder ge- genseitigen Deckungs- fähigkeit	Ermächti- gungen des Haushalts- jahres	Übertragene Ermächti- gungen aus Haushalts- vorjahren	Gesamt- ermäch- tigungen im Haus- haltsjahr	Ergebnis des Haushalts- jahres	Abweichung im Haus- haltsjahr	Übertra- gung von Ermäch- tigungen in Haushalts- folgejahre
			in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
20.	- Auszahlungen für Vorräte		0,00	0,00	10.571,35	0,00	0,00	10.571,35	25.000,00	35.571,35	0,00	35.571,35	35.571,35
21.	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe der Nummern 16 bis 20)		593.000,00	0,00	16.071,35	0,00	589,99	609.661,34	256.244,99	865.906,33	416.786,84	449.119,49	397.992,02
22.	= Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Saldo der Nummern 15 und 21)		-65.600,00	0,00	-16.071,35	0,00	-589,99	-82.261,34	-47.644,99	-129.906,33	-11.006,61	-118.899,72	-168.998,21
23.	= Finanzmittelüberschuss / Finanzmittelfehlbetrag des Teilhaushaltes (Summe der Nummern 7 und 22)		-394.100,00	0,00	-16.071,35	0,00	211,85	-409.959,50	-47.644,99	-457.604,49	-240.718,16	-216.886,33	-168.998,21



Teilfinanzrechnung 2016

Gemeinde: 09 Testorf-Steinfurt

20

Datum: 28.06.2019

Uhrzeit: 11:18:59

Teilhaushalt

2 Teilhaushalt 2: Zentrale Finanzleistungen

Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten (gemäß § 46 Absatz 1 i.V.m. § 4 Absatz 12 GemHVO-Doppik)	Verweis auf Anhang (lfd.Nr.)	Ansatz des Haushalts- jahres	Verände- rung durch Nachtrag	Überplan- mäßige Ein- und Aus- zahlungen	Zweck- gebundene Mehrein- zahlungen und entsprechende -auszahlungen	Inanspruch- nahme der ein- oder ge- genseitigen Deckungs- fähigkeit	Ermächti- gungen des Haushalts- jahres	Übertragene Ermächti- gungen aus Haushalts- vorjahren	Gesamt- ermäch- tigungen im Haus- haltsjahr	Ergebnis des Haushalts- jahres	Abweichung im Haus- haltsjahr	Übertra- gung von Ermäch- tigungen in Haushalts- folgejahre
			in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
	+ Steuern und ähnliche Abgaben		285.300,00	0,00	5.500,00	0,00	0,00	290.800,00	0,00	290.800,00	318.518,65	-27.718,65	0,00
	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfereinzahlungen		210.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	210.000,00	0,00	210.000,00	210.056,03	-56,03	0,00
	+ Sonstige laufende Einzahlungen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	43,96	-43,96	0,00
	= Summe der laufenden Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit		495.300,00	0,00	5.500,00	0,00	0,00	500.800,00	0,00	500.800,00	528.618,64	-27.818,64	0,00
	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferauszahlungen		287.600,00	0,00	0,00	0,00	2.232,52	289.832,52	0,00	289.832,52	288.871,44	961,08	0,00
	= Summe der laufenden Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit		287.600,00	0,00	0,00	0,00	2.232,52	289.832,52	0,00	289.832,52	288.871,44	961,08	0,00
1.	Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit		207.700,00	0,00	5.500,00	0,00	-2.232,52	210.967,48	0,00	210.967,48	239.747,20	-28.779,72	0,00
	+ Zinseinzahlungen und sonstige Finanzeinzahlungen		7.600,00	0,00	0,00	0,00	0,00	7.600,00	0,00	7.600,00	7.305,16	294,84	0,00
	- Zinsauszahlungen und sonstige Finanzauszahlungen		21.200,00	0,00	0,00	0,00	-2.232,52	18.967,48	0,00	18.967,48	12.605,93	6.361,55	0,00
2.	Saldo der Zins- und der sonstigen Finanzein- und -auszahlungen		-13.600,00	0,00	0,00	0,00	2.232,52	-11.367,48	0,00	-11.367,48	-5.300,77	-6.066,71	0,00
3.	Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen (Summe der Nummern 1 und 2)		194.100,00	0,00	5.500,00	0,00	0,00	199.600,00	0,00	199.600,00	234.446,43	-34.846,43	0,00
5.	Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen (Summe der Nummern 3 und 4)		194.100,00	0,00	5.500,00	0,00	0,00	199.600,00	0,00	199.600,00	234.446,43	-34.846,43	0,00
7.	Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen (Summe der Nummern 5 und 6)		194.100,00	0,00	5.500,00	0,00	0,00	199.600,00	0,00	199.600,00	234.446,43	-34.846,43	0,00
8.	+ Einzahlungen aus Investitionszuwendungen		8.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	8.500,00	0,00	8.500,00	8.510,98	-10,98	0,00
15.	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe der Nummern 8 bis 14)		8.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	8.500,00	0,00	8.500,00	8.510,98	-10,98	0,00
22.	= Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Saldo der Nummern 15 und 21)		8.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	8.500,00	0,00	8.500,00	8.510,98	-10,98	0,00
23.	= Finanzmittelüberschuss / Finanzmittelfehlbetrag des Teilhaushaltes (Summe der Nummern 7 und 22)		202.600,00	0,00	5.500,00	0,00	0,00	208.100,00	0,00	208.100,00	242.957,41	-34.857,41	0,00

*** Ende der Liste "Teilfinanzrechnung" ***



Zugeordnete Produkte in der Teilergebnisrechnung 2016

Gemeinde: 09 Testorf-Steinfurt

Datum: 28.06.2019

Uhrzeit: 11:18:59

Teilhaushalt

1 Teilhaushalt 1: Gemeindespezifische Aufgaben im Produktbereich 1-5

lfd. Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gem. § 46 Absatz 1 i.V.m. § 4 Absatz 10 i.V.m. § 2 Absatz 1 GemHVO-Doppik)	Summe aller Produkte	Produkt (wesentlich)	Produkt (wesentlich)	Produkt (wesentlich)	Produkt (wesentlich)	Produkt (wesentlich)
		1	11201	11401	12601	36101	52201
			Personalwesen	Zentrales Gebäude-, Flächenmanagement	Allgemeiner Brandschutz	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege	Wohnungsbau (eigene Mietwohnungen)
		in €	in €	in €	in €	in €	in €
2	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	68.175,42	8.352,34	7.582,98	994,77	0,00	0,00
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	17.225,29	0,00	1.800,00	0,00	0,00	0,00
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	59.642,70	0,00	4.756,27	0,00	0,00	54.886,43
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	3.391,69	0,00	3.261,05	0,00	0,00	0,00
9	+ Sonstige laufende Erträge	46.290,52	0,00	3.953,78	0,00	0,00	1.002,23
10	= Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit	194.725,62	8.352,34	21.354,08	994,77	0,00	55.888,66
11	- Personalaufwendungen	27.556,74	13.036,74	0,00	1.440,00	0,00	0,00
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	161.496,02	0,00	25.680,97	3.942,99	0,00	30.462,43
14	- Abschreibungen gem. § 2 Absatz 1 Nummer 14 GemHVO-Doppik	164.259,13	0,00	26.929,46	2.063,34	0,00	200,00
15	- Abschreibungen gem. § 2 Absatz 1 Nummer 15 GemHVO-Doppik	0,19	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	79.970,77	0,00	0,00	0,00	78.179,37	0,00
18	- Sonstige laufenden Aufwendungen	48.496,93	187,47	1.168,64	2.180,63	0,00	3.924,01
19	= Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit	481.779,78	13.224,21	53.779,07	9.626,96	78.179,37	34.586,44
20	= Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit	-287.054,16	-4.871,87	-32.424,99	-8.632,19	-78.179,37	21.302,22
24	= Ordentliches Ergebnis	-287.054,16	-4.871,87	-32.424,99	-8.632,19	-78.179,37	21.302,22
28	= Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) des Teilhaushaltes vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	-287.054,16	-4.871,87	-32.424,99	-8.632,19	-78.179,37	21.302,22
32	= Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) des Teilhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	-287.054,16	-4.871,87	-32.424,99	-8.632,19	-78.179,37	21.302,22



Zugeordnete Produkte in der Teilergebnisrechnung 2016

Gemeinde: 09 Testorf-Steinfurt

Datum: 28.06.2019

Uhrzeit: 11:18:59

Teilhaushalt

1 Teilhaushalt 1: Gemeindespezifische Aufgaben im Produktbereich 1-5

lfd. Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gem. § 46 Absatz 1 i.V.m. § 4 Absatz 10 i.V.m. § 2 Absatz 1 GemHVO-Doppik)	Produkt (wesentlich)	Produkt (wesentlich)	Produkt (wesentlich)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)
		54101	54501	55101	11101	11102	11402
		Gemeindestraßen	Straßenreinigung, Winterdienst	Öffentliches Grün, Landschaftsbau	Verwaltungssteuerung	Gemeindevertretung, Ausschüsse	Sonstige zentrale Dienste
		in €	in €	in €	in €	in €	in €
2	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	24.390,79	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	254,25	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10	= Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit	24.645,04	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
11	- Personalaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	13.080,00	0,00
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	19.303,29	5.333,64	16.769,17	0,00	0,00	2.887,88
14	- Abschreibungen gem. § 2 Absatz 1 Nummer 14 GemHVO-Doppik	89.693,49	46,61	0,00	0,00	0,00	2.428,75
18	- Sonstige laufenden Aufwendungen	18.202,41	0,00	0,00	932,41	1.542,87	1.761,29
19	= Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit	127.199,19	5.380,25	16.769,17	932,41	14.622,87	7.077,92
20	= Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit	-102.554,15	-5.380,25	-16.769,17	-932,41	-14.622,87	-7.077,92
24	= Ordentliches Ergebnis	-102.554,15	-5.380,25	-16.769,17	-932,41	-14.622,87	-7.077,92
28	= Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) des Teilhaushaltes vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	-102.554,15	-5.380,25	-16.769,17	-932,41	-14.622,87	-7.077,92
32	= Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) des Teilhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	-102.554,15	-5.380,25	-16.769,17	-932,41	-14.622,87	-7.077,92



Zugeordnete Produkte in der Teilergebnisrechnung 2016

Gemeinde: 09 Testorf-Steinfurt

Datum: 28.06.2019

Uhrzeit: 11:18:59

Teilhaushalt

1 Teilhaushalt 1: Gemeindespezifische Aufgaben im Produktbereich 1-5

lfd. Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gem. § 46 Absatz 1 i.V.m. § 4 Absatz 10 i.V.m. § 2 Absatz 1 GemHVO-Doppik)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)
		12101	21101	21501	28102	35101	36201
		Wahlen	Schulkostenbeiträge Grundschulen	Schulkostenbeiträge Regionale Schulen	Kulturelle Veranstaltungen- Dorffeste	Sonstige soziale Leistungen- Seniorenbetreuung	Kinder- und Jugendarbeit
		in €	in €	in €	in €	in €	in €
2	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	200,00
9	+ Sonstige laufende Erträge	0,00	13.600,00	13.000,00	0,00	1.185,00	0,00
10	= Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit	0,00	13.600,00	13.000,00	0,00	1.185,00	200,00
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	23.152,99	22.131,40	452,20	2.582,11	219,79
16	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.791,40
18	- Sonstige laufenden Aufwendungen	170,95	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
19	= Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit	170,95	23.152,99	22.131,40	452,20	2.582,11	2.011,19
20	= Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit	-170,95	-9.552,99	-9.131,40	-452,20	-1.397,11	-1.811,19
24	= Ordentliches Ergebnis	-170,95	-9.552,99	-9.131,40	-452,20	-1.397,11	-1.811,19
28	= Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) des Teilhaushaltes vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	-170,95	-9.552,99	-9.131,40	-452,20	-1.397,11	-1.811,19
32	= Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) des Teilhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	-170,95	-9.552,99	-9.131,40	-452,20	-1.397,11	-1.811,19



Zugeordnete Produkte in der Teilergebnisrechnung 2016

Gemeinde: 09 Testorf-Steinfurt

Datum: 28.06.2019

Uhrzeit: 11:18:59

Teilhaushalt

1 Teilhaushalt 1: Gemeindespezifische Aufgaben im Produktbereich 1-5

lfd. Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gem. § 46 Absatz 1 i.V.m. § 4 Absatz 10 i.V.m. § 2 Absatz 1 GemHVO-Doppik)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)
		36601	54001	54201	54301	54401	55201
		Öffentliche Spielplätze u.ä.	Konzessionsabgaben Elektrizität und Gas	Radwege, Gehwege, Verkehrsausstattung an Kreisstraßen	Radwege, Gehwege, Verkehrsausstattung an Landesstraßen	Radwege, Gehwege, Verkehrsausstattung an Bundesstraßen	Gewässerunterhaltung (außerhalb WBVB)
		in €	in €	in €	in €	in €	in €
2	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	167,41	0,00	2.636,43	1.413,26	54,18	1.098,25
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	5,36	0,00
9	+ Sonstige laufende Erträge	0,00	13.546,41	0,00	0,00	0,00	0,00
10	= Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit	167,41	13.546,41	2.636,43	1.413,26	59,54	1.098,25
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	3.237,68	0,00	947,65	117,98	2.074,09	1.754,95
14	- Abschreibungen gem. § 2 Absatz 1 Nummer 14 GemHVO-Doppik	2.409,99	0,00	7.650,27	3.823,35	2.175,40	1.689,63
19	= Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit	5.647,67	0,00	8.597,92	3.941,33	4.249,49	3.444,58
20	= Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit	-5.480,26	13.546,41	-5.961,49	-2.528,07	-4.189,95	-2.346,33
24	= Ordentliches Ergebnis	-5.480,26	13.546,41	-5.961,49	-2.528,07	-4.189,95	-2.346,33
28	= Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) des Teilhaushaltes vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	-5.480,26	13.546,41	-5.961,49	-2.528,07	-4.189,95	-2.346,33
32	= Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) des Teilhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	-5.480,26	13.546,41	-5.961,49	-2.528,07	-4.189,95	-2.346,33



Zugeordnete Produkte in der Teilergebnisrechnung 2016

Gemeinde: 09 Testorf-Steinfurt

Datum: 28.06.2019

Uhrzeit: 11:18:59

Teilhaushalt

1 Teilhaushalt 1: Gemeindespezifische Aufgaben im Produktbereich 1-5

lfd. Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gem. § 46 Absatz 1 i.V.m. § 4 Absatz 10 i.V.m. § 2 Absatz 1 GemHVO-Doppik)	Produkt (sonstig)					
		55202					
		Wasser- und Bodenverbände (WBVB)					
		in €					
2	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	21.285,01					
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	15.165,68					
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	130,64					
9	+ Sonstige laufende Erträge	3,10					
10	= Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit	36.584,43					
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	444,81					
14	- Abschreibungen gem. § 2 Absatz 1 Nummer 14 GemHVO-Doppik	25.148,84					
15	- Abschreibungen gem. § 2 Absatz 1 Nummer 15 GemHVO-Doppik	0,19					
18	- Sonstige laufenden Aufwendungen	18.426,25					
19	= Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit	44.020,09					
20	= Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit	-7.435,66					
24	= Ordentliches Ergebnis	-7.435,66					
28	= Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) des Teilhaushaltes vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	-7.435,66					
32	= Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) des Teilhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	-7.435,66					



Zugeordnete Produkte in der Teilergebnisrechnung 2016

Gemeinde: 09 Testorf-Steinfurt

Datum: 28.06.2019

Uhrzeit: 11:18:59

Teilhaushalt

2 Teilhaushalt 2: Zentrale Finanzleistungen

lfd. Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gem. § 46 Absatz 1 i.V.m. § 4 Absatz 10 i.V.m. § 2 Absatz 1 GemHVO-Doppik)	Summe aller Produkte	Produkt (wesentlich)	Produkt (wesentlich)	Produkt (sonstig)		
		2	61101	61201	62601		
			Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	Anteile E.ON edis und Zweckverband Grevesmühlen		
		in €	in €	in €	in €		
1	+ Steuern und ähnliche Abgaben	316.897,68	316.897,68	0,00	0,00		
2	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	212.015,02	212.015,02	0,00	0,00		
9	+ Sonstige laufende Erträge	318,95	276,12	42,83	0,00		
10	= Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit	529.231,65	529.188,82	42,83	0,00		
15	- Abschreibungen gem. § 2 Absatz 1 Nummer 15 GemHVO-Doppik	4,37	0,00	4,37	0,00		
16	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	289.717,08	289.717,08	0,00	0,00		
18	- Sonstige laufenden Aufwendungen	522,33	522,33	0,00	0,00		
19	= Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit	290.243,78	290.239,41	4,37	0,00		
20	= Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit	238.987,87	238.949,41	38,46	0,00		
21	+ Zinserträge und sonstige Finanzerträge	7.440,16	745,00	0,00	6.695,16		
22	- Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen	12.620,10	0,00	12.620,10	0,00		
23	= Finanzergebnis	-5.179,94	745,00	-12.620,10	6.695,16		
24	= Ordentliches Ergebnis	233.807,93	239.694,41	-12.581,64	6.695,16		
28	= Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) des Teilhaushaltes vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	233.807,93	239.694,41	-12.581,64	6.695,16		
32	= Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) des Teilhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	233.807,93	239.694,41	-12.581,64	6.695,16		

*** Ende der Liste "Zugeordnete Produkte in der Teilergebnisrechnung" ***



Zugeordnete Produkte in der Teilfinanzrechnung 2016

Gemeinde: 09 Testorf-Steinfurt

Datum: 28.06.2019

Uhrzeit: 11:18:59

Teilhaushalt

1 Teilhaushalt 1: Gemeindespezifische Aufgaben im Produktbereich 1-5

Nr.	Ein- und Auszahlungsarten (gem. § 46 Absatz 1 i.V.m. § 4 Absatz 12 GemHVO-Doppik)	Summe aller Produkte	Produkt (wesentlich)	Produkt (wesentlich)	Produkt (wesentlich)	Produkt (wesentlich)	Produkt (wesentlich)
		1	11201	11401	12601	36101	52201
			Personalwesen	Zentrales Gebäude-, Flächenmanagement	Allgemeiner Brandschutz	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege	Wohnungsbau (eigene Mietwohnungen)
		in €	in €	in €	in €	in €	in €
	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfereinzahlungen	8.552,34	8.352,34	0,00	0,00	0,00	0,00
	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	16.938,38	0,00	1.800,00	0,00	0,00	0,00
	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	34.217,70	0,00	4.771,43	0,00	0,00	29.446,27
	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	3.644,25	0,00	3.513,61	0,00	0,00	0,00
	+ Sonstige laufende Einzahlungen	14.821,41	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	= Summe der laufenden Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit	78.174,08	8.352,34	10.085,04	0,00	0,00	29.446,27
	- Personalauszahlungen	29.633,62	13.036,74	0,00	1.440,00	0,00	0,00
	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	170.454,08	0,00	28.104,60	3.444,63	0,00	1.840,34
	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferauszahlungen	80.525,27	0,00	0,00	0,00	78.807,45	0,00
	- Sonstige laufende Auszahlungen	27.272,66	187,47	1.168,64	2.180,63	0,00	762,36
	= Summe der laufenden Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit	307.885,63	13.224,21	29.273,24	7.065,26	78.807,45	2.602,70
1.	= Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit	-229.711,55	-4.871,87	-19.188,20	-7.065,26	-78.807,45	26.843,57
3.	= Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	-229.711,55	-4.871,87	-19.188,20	-7.065,26	-78.807,45	26.843,57
5.	= Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	-229.711,55	-4.871,87	-19.188,20	-7.065,26	-78.807,45	26.843,57
7.	= Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	-229.711,55	-4.871,87	-19.188,20	-7.065,26	-78.807,45	26.843,57
8.	+ Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	394.214,48	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
11.	+ Einzahlungen aus Sachanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14.	+ Einzahlungen aus Vorräten	11.565,75	0,00	11.565,75	0,00	0,00	0,00
15.	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	405.780,23	0,00	11.565,75	0,00	0,00	0,00
16.	- Auszahlungen für immaterielle Vermögensgegenstände	5.740,62	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
17.	- Auszahlungen für Sachanlagen	411.046,22	0,00	810,14	0,00	0,00	0,00
20.	- Auszahlungen für Vorräte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
21.	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	416.786,84	0,00	810,14	0,00	0,00	0,00
22.	= Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-11.006,61	0,00	10.755,61	0,00	0,00	0,00
23.	= Finanzmittelüberschuss / Finanzmittelfehlbetrag des Teilhaushaltes	-240.718,16	-4.871,87	-8.432,59	-7.065,26	-78.807,45	26.843,57



Teilhaushalt

1 Teilhaushalt 1: Gemeindespezifische Aufgaben im Produktbereich 1-5

Nr.	Ein- und Auszahlungsarten (gem. § 46 Absatz 1 i.V.m. § 4 Absatz 12 GemHVO-Doppik)	Produkt (wesentlich)	Produkt (wesentlich)	Produkt (wesentlich)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)
		54101	54501	55101	11101	11102	11402
		Gemeindestraßen	Straßenreinigung, Winterdienst	Öffentliches Grün, Landschaftsbau	Verwaltungssteuerung	Gemeindevertretung, Ausschüsse	Sonstige zentrale Dienste
		in €	in €	in €	in €	in €	in €
	- Personalauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	15.156,88	0,00
	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	18.774,23	5.333,64	16.769,17	0,00	0,00	2.972,79
	- Sonstige laufende Auszahlungen	0,00	0,00	0,00	932,41	1.687,37	1.761,29
	= Summe der laufenden Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit	18.774,23	5.333,64	16.769,17	932,41	16.844,25	4.734,08
1.	= Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit	-18.774,23	-5.333,64	-16.769,17	-932,41	-16.844,25	-4.734,08
3.	= Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	-18.774,23	-5.333,64	-16.769,17	-932,41	-16.844,25	-4.734,08
5.	= Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	-18.774,23	-5.333,64	-16.769,17	-932,41	-16.844,25	-4.734,08
7.	= Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	-18.774,23	-5.333,64	-16.769,17	-932,41	-16.844,25	-4.734,08
8.	+ Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	321.278,29	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
15.	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	321.278,29	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
17.	- Auszahlungen für Sachanlagen	356.993,83	0,00	0,00	0,00	0,00	513,71
21.	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	356.993,83	0,00	0,00	0,00	0,00	513,71
22.	= Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-35.715,54	0,00	0,00	0,00	0,00	-513,71
23.	= Finanzmittelüberschuss / Finanzmittelfehlbetrag des Teilhaushaltes	-54.489,77	-5.333,64	-16.769,17	-932,41	-16.844,25	-5.247,79



Teilhaushalt

1 Teilhaushalt 1: Gemeindespezifische Aufgaben im Produktbereich 1-5

Nr.	Ein- und Auszahlungsarten (gem. § 46 Absatz 1 i.V.m. § 4 Absatz 12 GemHVO-Doppik)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)
		12101	21101	21501	28102	35101	36201
		Wahlen	Schulkostenbeiträge Grundschulen	Schulkostenbeiträge Regionale Schulen	Kulturelle Veranstaltungen- Dorffeste	Sonstige soziale Leistungen- Seniorenbetreuung	Kinder- und Jugendarbeit
		in €	in €	in €	in €	in €	in €
	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	200,00
	+ Sonstige laufende Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	1.185,00	0,00
	= Summe der laufenden Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	1.185,00	200,00
	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	45.653,00	36.131,40	452,20	2.582,11	219,79
	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.717,82
	- Sonstige laufende Auszahlungen	170,95	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	= Summe der laufenden Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit	170,95	45.653,00	36.131,40	452,20	2.582,11	1.937,61
1.	= Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit	-170,95	-45.653,00	-36.131,40	-452,20	-1.397,11	-1.737,61
3.	= Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	-170,95	-45.653,00	-36.131,40	-452,20	-1.397,11	-1.737,61
5.	= Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	-170,95	-45.653,00	-36.131,40	-452,20	-1.397,11	-1.737,61
7.	= Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	-170,95	-45.653,00	-36.131,40	-452,20	-1.397,11	-1.737,61
23.	= Finanzmittelüberschuss / Finanzmittelfehlbetrag des Teilhaushaltes	-170,95	-45.653,00	-36.131,40	-452,20	-1.397,11	-1.737,61



Teilhaushalt

1 Teilhaushalt 1: Gemeindespezifische Aufgaben im Produktbereich 1-5

Nr.	Ein- und Auszahlungsarten (gem. § 46 Absatz 1 i.V.m. § 4 Absatz 12 GemHVO-Doppik)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)
		36601	54001	54201	54301	54401	55201
		Öffentliche Spielplätze u.ä.	Konzessionsabgaben Elektrizität und Gas	Radwege, Gehwege, Verkehrsausstattung an Kreisstraßen	Radwege, Gehwege, Verkehrsausstattung an Landesstraßen	Radwege, Gehwege, Verkehrsausstattung an Bundesstraßen	Gewässerunterhaltung (außerhalb WBVB)
		in €	in €	in €	in €	in €	in €
	+ Sonstige laufende Einzahlungen	0,00	13.636,41	0,00	0,00	0,00	0,00
	= Summe der laufenden Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit	0,00	13.636,41	0,00	0,00	0,00	0,00
	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	3.415,68	0,00	360,16	117,99	2.082,59	1.754,95
	= Summe der laufenden Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit	3.415,68	0,00	360,16	117,99	2.082,59	1.754,95
1.	= Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit	-3.415,68	13.636,41	-360,16	-117,99	-2.082,59	-1.754,95
3.	= Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	-3.415,68	13.636,41	-360,16	-117,99	-2.082,59	-1.754,95
5.	= Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	-3.415,68	13.636,41	-360,16	-117,99	-2.082,59	-1.754,95
7.	= Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	-3.415,68	13.636,41	-360,16	-117,99	-2.082,59	-1.754,95
8.	+ Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	0,00	0,00	0,00	15.530,00	0,00	57.406,19
15.	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	15.530,00	0,00	57.406,19
16.	- Auszahlungen für immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5.740,62
17.	- Auszahlungen für Sachanlagen	0,00	0,00	0,00	21.042,77	0,00	31.685,77
21.	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	21.042,77	0,00	37.426,39
22.	= Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	-5.512,77	0,00	19.979,80
23.	= Finanzmittelüberschuss / Finanzmittelfehlbetrag des Teilhaushaltes	-3.415,68	13.636,41	-360,16	-5.630,76	-2.082,59	18.224,85



Zugeordnete Produkte in der Teilfinanzrechnung 2016

Gemeinde: 09 Testorf-Steinfurt

Datum: 28.06.2019

Uhrzeit: 11:18:59

Teilhaushalt

1 Teilhaushalt 1: Gemeindespezifische Aufgaben im Produktbereich 1-5

Nr.	Ein- und Auszahlungsarten (gem. § 46 Absatz 1 i.V.m. § 4 Absatz 12 GemHVO-Doppik)	Produkt (sonstig)					
		55202					
		Wasser- und Bodenverbände (WBVB)					
		in €					
	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	15.138,38					
	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	130,64					
	= Summe der laufenden Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit	15.269,02					
	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	444,81					
	- Sonstige laufende Auszahlungen	18.421,54					
	= Summe der laufenden Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit	18.866,35					
1.	= Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit	-3.597,33					
3.	= Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	-3.597,33					
5.	= Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	-3.597,33					
7.	= Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	-3.597,33					
23.	= Finanzmittelüberschuss / Finanzmittelfehlbetrag des Teilhaushaltes	-3.597,33					



Zugeordnete Produkte in der Teilfinanzrechnung 2016

Gemeinde: 09 Testorf-Steinfurt

Datum: 28.06.2019

Uhrzeit: 11:18:59

Teilhaushalt

2 Teilhaushalt 2: Zentrale Finanzleistungen

Nr.	Ein- und Auszahlungsarten (gem. § 46 Absatz 1 i.V.m. § 4 Absatz 12 GemHVO-Doppik)	Summe aller Produkte	Produkt (wesentlich)	Produkt (wesentlich)	Produkt (sonstig)		
		2	61101	61201	62601		
			Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	Anteile E.ON edis und Zweckverband Grevesmühlen		
		in €	in €	in €	in €		
	+ Steuern und ähnliche Abgaben	318.518,65	318.518,65	0,00	0,00		
	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfereinzahlungen	210.056,03	210.056,03	0,00	0,00		
	+ Sonstige laufende Einzahlungen	43,96	0,00	43,96	0,00		
	= Summe der laufenden Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit	528.618,64	528.574,68	43,96	0,00		
	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferauszahlungen	288.871,44	288.871,44	0,00	0,00		
	= Summe der laufenden Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit	288.871,44	288.871,44	0,00	0,00		
1.	= Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit	239.747,20	239.703,24	43,96	0,00		
	+ Zinseinzahlungen und sonstige Finanzeinzahlungen	7.305,16	610,00	0,00	6.695,16		
	- Zinsauszahlungen und sonstige Finanzauszahlungen	12.605,93	0,00	12.605,93	0,00		
2.	= Saldo der Zins- und der sonstigen Finanzein- und -auszahlungen	-5.300,77	610,00	-12.605,93	6.695,16		
3.	= Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	234.446,43	240.313,24	-12.561,97	6.695,16		
5.	= Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	234.446,43	240.313,24	-12.561,97	6.695,16		
7.	= Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	234.446,43	240.313,24	-12.561,97	6.695,16		
8.	+ Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	8.510,98	8.510,98	0,00	0,00		
15.	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	8.510,98	8.510,98	0,00	0,00		
22.	= Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	8.510,98	8.510,98	0,00	0,00		
23.	= Finanzmittelüberschuss / Finanzmittelfehlbetrag des Teilhaushaltes	242.957,41	248.824,22	-12.561,97	6.695,16		

*** Ende der Liste "Zugeordnete Produkte in der Teilfinanzrechnung" ***



Bilanz 2016

Gemeinde: 09 Testorf-Steinfurt

33

Datum: 28.06.2019

Uhrzeit: 11:18:59

Aktivseite

Bilanz zum 31.12.2016

Posten	Bezeichnung	Verweis auf Anhang (lfd. Nr.)	31.12. Haushalts- vorjahr	31.12. Haushalts- jahr	Veränderung gegenüber dem Haushalts- vorjahr
			in €	in €	in €
1.	Anlagevermögen		3.907.887,78	4.147.810,36	239.922,58
1.2	Sachanlagen		3.656.719,80	3.896.642,38	239.922,58
1.2.2	Sonstige unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		152.999,40	152.741,46	-257,94
1.2.3	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		786.285,20	766.134,21	-20.150,99
1.2.4	Infrastrukturvermögen		2.587.826,63	2.825.954,58	238.127,95
1.2.7	Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge		73.170,08	61.500,51	-11.669,57
1.2.8	Betriebs- und Geschäftsausstattung		18.055,22	16.110,90	-1.944,32
1.2.10	Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen, Anlagen im Bau		38.383,27	74.200,72	35.817,45
1.3	Finanzanlagen		251.167,98	251.167,98	0,00
1.3.5	Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen		251.167,98	251.167,98	0,00
2.	Umlaufvermögen		342.535,28	341.501,71	-1.033,57
2.1	Vorräte		283.173,01	279.863,26	-3.309,75
2.1.2	Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen		95.855,19	95.350,98	-504,21
2.1.3	Fertige Erzeugnisse, fertige Leistungen und Waren		187.317,82	184.512,28	-2.805,54
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		59.362,27	61.638,45	2.276,18
2.2.1	Öffentliche-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen		1.450,38	2.415,95	965,57
	davon				
	Forderungen		5.957,47	7.170,86	1.213,39
	Einzelwertberichtigungen		-4.507,09	-4.754,91	-247,82
2.2.2	Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		55.622,48	58.366,71	2.744,23
	davon				
	Forderungen		55.622,48	58.366,71	2.744,23
	davon				
2.2.5	Forderungen gegen Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen		0,00	824,64	824,64
	davon				
	Forderungen		0,00	824,64	824,64
2.2.6	Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich		3,75	7,65	3,90
2.2.6.2	Sonstige Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich		3,75	7,65	3,90
	davon				
	Forderungen		3,75	7,65	3,90
2.2.7	Sonstige Vermögensgegenstände		2.285,66	23,50	-2.262,16
	davon				
	Forderungen		2.285,66	23,50	-2.262,16
	Bilanzsumme		4.250.423,06	4.489.312,07	238.889,01



Bilanz 2016

Gemeinde: 09 Testorf-Steinfurt

34

Datum: 28.06.2019

Uhrzeit: 11:18:59

Passivseite

Bilanz zum 31.12.2016

Posten	Bezeichnung	Verweis auf Anhang (lfd. Nr.)	31.12. Haushalts- vorjahr	31.12. Haushalts- jahr	Veränderung gegenüber dem Haushalts- vorjahr
			in €	in €	in €
1.	Eigenkapital		1.719.964,10	1.690.510,11	-29.453,99
1.1	Kapitalrücklage		2.313.864,95	2.337.657,19	23.792,24
1.1.1	Allgemeine Kapitalrücklage		2.313.864,95	2.337.657,19	23.792,24
1.2	Zweckgebundene Ergebnisrücklagen		57.888,85	0,00	-57.888,85
1.2.1	Rücklagen für die Belastung aus dem kommunalen Finanzausgleich		57.888,85	0,00	-57.888,85
1.3	Ergebnisvortrag		-536.189,39	-651.789,70	-115.600,31
1.4	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag		-115.600,31	4.642,62	120.242,93
2.	Sonderposten		1.641.022,34	1.967.654,52	326.632,18
2.1	Sonderposten zum Anlagevermögen		1.641.022,34	1.967.654,52	326.632,18
2.1.1	Sonderposten aus Zuwendungen		1.635.832,11	1.907.339,82	271.507,71
2.1.2	Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten		3.615,86	3.356,25	-259,61
2.1.3	Sonderposten aus Anzahlungen für Anlagevermögen		1.574,37	56.958,45	55.384,08
3.	Rückstellungen		63.900,01	8.005,74	-55.894,27
3.3	Sonstige Rückstellungen		63.900,01	8.005,74	-55.894,27
4.	Verbindlichkeiten		825.536,61	823.141,70	-2.394,91
4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen		317.620,82	420.989,91	103.369,09
4.2.1	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen		317.620,82	420.989,91	103.369,09
4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		1.373,60	5.047,89	3.674,29
4.10	Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich		500.555,90	394.121,22	-106.434,68
4.10.1	Verbindlichkeiten aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand		444.757,11	340.901,59	-103.855,52
4.10.2	Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich		55.798,79	53.219,63	-2.579,16
	davon				
	Verbindlichkeiten		55.798,79	53.219,63	-2.579,16
4.11	Sonstige Verbindlichkeiten		5.986,29	2.982,68	-3.003,61
	Bilanzsumme		4.250.423,06	4.489.312,07	238.889,01

*** Ende der Liste "Bilanz" ***

Abkürzungsverzeichnis zum Jahresabschluss

Abs.	Absatz
AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
BGA	Betriebs- und Geschäftsausstattung
d. h.	das heißt
ff.	und folgende (Seiten)/fortfolgend
FID	Feature Identify Object = eindeutige Zuordnungsnummer für ein Objekt im Programm Flexi-GIS
GemHVO-Doppik	Gemeindehaushaltsverordnung – Doppik
GfM	Gebäude-Flächen-Management
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GWG	Geringwertige Wirtschaftsgüter
HGB	Handelsgesetzbuch
i. d. F.	in der Fassung
i. d. R.	in der Regel
i. e. S.	im engeren Sinne
i. S.	im Sinne
KAF	Kommunaler Aufbaufonds
KfW	Kreditanstalt für Wiederaufbau
KomDoppikEG M-V	Kommunal-Doppik – Einführungsgesetz für Mecklenburg-Vorpommern
KPG	Kommunalprüfungsgesetz
KV M-V	Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern
LFI	Landesförderinstitut
M-V	Mecklenburg-Vorpommern
ND	Nutzungsdauer
NKHR	Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen
o. g.	oben genannt
OP-Liste	Offene-Posten-Liste
rd.	rund
T€, TEUR	Tausend Euro
Tz.	Textziffer
u. a.	unter anderem
VG	Vermögensgegenstand
vgl.	vergleiche
z. B.	zum Beispiel
zzgl.	zuzüglich

Anhang

zum Jahresabschluss

der Gemeinde Testorf-Steinfurt
für das Haushaltsjahr 2016

Stand: 28.06.2019

A. Rechtsgrundlagen	3
B. Gliederung des Jahresabschlusses	3
C. Abweichungen von den bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	3
D. Angaben zu den einzelnen Posten der Bilanz	3
E. Angaben zur Ergebnisrechnung	12
F. Angaben zur Finanzrechnung	13
G. Angaben zu den Teilrechnungen	15
H. Sonstige Angaben	16

A. Rechtsgrundlagen

Der Anhang zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 der Gemeinde Testorf-Steinfurt wurde unter Beachtung des § 60 Abs. 1 und Abs. 2 KV M-V und der §§ 17 Abs. 5 bis 7; 32 Abs. 1 Nr. 5; 34 Abs. 2, 3 und Abs. 6 bis 8; 39 Abs. 2; 42 Abs. 1; 43 Abs. 1 bis 3; 44 Abs. 3 und 4; 45 Abs. 3 und 4; 46 Abs. 2 und 3; 47 Abs. 2; 48 GemHVO-Doppik erstellt.

B. Gliederung des Jahresabschlusses

Die Gliederungsvorschriften der GemHVO-Doppik fanden uneingeschränkt Beachtung.

Zusätzlich zu den in § 47 Abs. 4 und 5 GemHVO-Doppik aufgeführten Bilanzposten wurde in der Eröffnungsbilanz keine weitere Untergliederung von Posten vorgenommen.

C. Abweichungen von den bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden gegenüber der Eröffnungsbilanz beibehalten.

Die Bestandserfassung und Fortschreibung der Vermögenswerte und der dazugehörigen Sonderposten erfolgt dabei auf Anlagenbestandslisten und der im erworbenen Finanzsoftwaresystem CIP integrierten Anlagenbuchhaltung.

D. Angaben zu einzelnen Posten der Bilanz**D.1 Anlagevermögen**D.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Die Gemeinde Testorf-Steinfurt verfügt nicht über immaterielle Vermögensgegenstände.

D.1.2 Sachanlagevermögen

Das Sachanlagevermögen wurde mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet.

Die Anschaffungskosten beinhalten sowohl die Anschaffungsnebenkosten als auch die nachträglichen Anschaffungskosten. Die Herstellungskosten umfassen sämtliche Einzelkosten und Gemeinkosten, Fremdkapitalzinsen wurden nicht aktiviert.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden, soweit geboten, auf der Grundlage der vom Innenministerium vorgegebenen wirtschaftlichen Nutzungsdauer nach der linearen Methode vorgenommen.

Das Sachanlagevermögen ist in einer Anlagenbestandsliste einzeln nachgewiesen

Die Entwicklung des Sachanlagevermögens ist in der Anlagenübersicht aufgezeigt, die als Anlage beigefügt ist.

1.2.1 Wald und Forsten

Die Gemeinde hat keine eigenen Wald- und Forstflächen.

D. 1.2.2 Sonstige unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Der Posten im Gesamtwert von 152,7 T€ (Vorjahr: 153,0 T€) setzt sich wie folgt zusammen:

Bezeichnung	Wert in T€ 31.12.2015	Wert in T€ 31.12.2016
Grünflächen	27,7	27,5
Ackerland	84,5	84,5
Seen und Teiche	9,5	9,4
Sonstige Gewässer	3,2	3,2
Bauland	28,1	28,1

Hier kam es aufgrund der Auszahlung eines Kassenrestes durch den Abschluss des Bodenordnungsverfahrens Friedrichshagen-Testorf zu einer geringfügigen Korrektur der Anschaffungs- und Herstellungskosten diverser Flurstücke in den Positionen Grünflächen und Bauland.

Weitere Veränderungen haben sich durch planmäßige Abschreibungen auf Grundlage der vom Innenministerium vorgegebenen wirtschaftlichen Nutzungsdauer nach der linearen Methode ergeben (Seen und Teiche).

D.1.2.3 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Der Bilanzposten im Gesamtwert von 766,1 T€ (Vorjahr: 786,3 T€) gliedert sich in folgende Nutzungsarten auf:

Nutzungsart einschließlich Grundstück und Grundstücksbestandteile	Wert in T€ 31.12.2015	Wert in T€ 31.12.2016
Sportplätze	763,5	743,4
Garagen	22,8	22,8

Veränderungen haben sich durch planmäßige Abschreibungen auf Grundlage der vom Innenministerium vorgegebenen wirtschaftlichen Nutzungsdauer nach der linearen Methode ergeben.

Zudem gab es auch hier Veränderungen im Konto Sportplätze aufgrund des unter 1.2.2 erwähnten BOV.

D.1.2.4. Infrastrukturvermögen

Das Infrastrukturvermögen im Gesamtwert 2.825,8 T€ (Vorjahr 2.587,8 T€) setzt sich u.a. wie folgt zusammen:

Bestandteile	Wert in T€ 31.12.2015	Wert in T€ 31.12.2016
Wasserversorgungsanlagen	2,0	1,9
Abwassersammlungsanlagen	49,4	47,6
Regenbauwerke	154,4	151,0
Straßen, Wege, Plätze (Grundstücke)	191,7	188,7
Landesstraßen (Nebenanlagen)	12,8	12,3

Kreisstraßen (Nebenanlagen)	4,1	4,0
Gemeindestraßen	982,2	1.212,9
Straßenbegleitgrün	220,8	260,2
Gehwege	57,9	54,8
Radwege	103,7	99,6
Parkplätze	1,7	1,6
Sonstige Verkehrslenkungsanlagen u.ä.	5,3	5,3
Strombetriebene Straßenbeleuchtung	29,6	20,0
Wasserbauliche Anlagen (Rohrleitungen)	750,6	725,5
Bahnhöfe, Buswartehallen, sonstige Wartehallen	20,9	40,2

Veränderungen haben sich durch planmäßige Abschreibungen auf Grundlage der vom Innenministerium vorgegebenen wirtschaftlichen Nutzungsdauer nach der linearen Methode ergeben.

Die größten Veränderungen resultieren hier aus der Fertigstellung der Baumaßnahme „Waldweg“ zur L03 im Ortsteil Seefeld (rd. 353,2 T€), welche sich auf diverse Konten in dieser Position auswirken. Außerdem fiel im Zusammenhang mit der Aktivierung auf, dass der Baumbestand an der Straße nicht in der Eröffnungsbilanz enthalten war. Somit war eine Korrektur für 58 Bäume über rd. 15,3 T€ vorzunehmen.

Zudem wurde eine Buswendeschleife mit Wartehalle an der L031 im Ortsteil Harmshagen aktiviert (rd. 21,0 T€).

Weitere wesentliche Veränderungen in dieser Bilanzposition resultieren ebenfalls dem Bodenordnungsverfahren Friedrichshagen-Testorf.

Aus den o.g. Aktivierungen resultieren Abgänge für die alte Bausubstanz mit einem Restbuchwert (Verlust) von rd. 18,2 T€.

D.1.2.7. Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge

Vermögensgegenstände, die als bewegliche Vermögensgegenstände auszuweisen waren, wurden mittels Beleginventur einzeln erfasst und sind listenmäßig aufgeführt. Die Anschaffungs- und Herstellungskosten wurden unter Anwendung der durch die Verwaltungsvorschriften vorgegebenen Nutzungsdauern angesetzt.

Der Bilanzposten im Gesamtwert von 61,5 T€ (Vorjahr 72,9 T€) gliedert sich u.a. wie folgt auf:

Vermögensart	Wert in T€	Wert in T€
	31.12.2015	31.12.2016
PKW	11,5	10,1
Anhänger	2,6	2,3
Technische Anlagen des Brand-, Hochwasser- und Katastrophenschutzes	5,5	3,9
Betriebsvorrichtungen/Verteilungsanlagen	2,1	2,0
Sonstiges, Anlagen und Spielgeräte	51,3	43,2

Veränderungen haben sich durch planmäßige Abschreibungen auf Grundlage der vom Innenministerium vorgegebenen wirtschaftlichen Nutzungsdauer nach der linearen Methode ergeben.

Weitere wesentliche Veränderungen sind in dieser Bilanzposition nicht zu verzeichnen.

D.1.2.8 Betriebs- und Geschäftsausstattung

Der Gesamtwert der Betriebs- und Geschäftsausstattung beläuft sich auf rd. 16,1 T€ (Vorjahr: 18,1 T€).

Die planmäßigen Abschreibungen wurden auf Grundlage der vom Innenministerium vorgegebenen wirtschaftlichen Nutzungsdauer nach der linearen Methode vorgenommen.

In dieser Bilanzposition gab es zudem Veränderungen aufgrund der Anschaffung eines Geschirrspülers für das Dorfgemeinschaftshaus.

Unter der Bilanzposition 0827XXXX Geringwertige Vermögensgegenstände wurden Zugänge in Höhe von insgesamt 733,86 Euro entsprechend Zugangsliste ausgewiesen, welche im laufenden Geschäftsjahr komplett abzuschreiben waren.

D.1.2.10. Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Anlagen im Bau wurden mit ihren tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten zum Bilanzstichtag in Höhe von 63.784,66 Euro ausgewiesen (Vorjahr: 32.089,89 Euro). Der Posten beinhaltet die Anlage im Bau „Dorfmittelpunkt Harmshagen“.

Außerdem beinhaltet diese Position Anzahlungen auf Sachanlagen in Höhe von 10.416,06 Euro (Vorjahr: 6.284,38 Euro). Darin enthalten sind Spielgeräte für diverse Ortsteile der Gemeinde sowie die Vermessungskosten für einen freiwilligen Landtausch im Zusammenhang mit der Baumaßnahme „Waldweg“ in Seefeld.

D.1.3 Finanzanlagen

Die Finanzanlagen (Gesamtbetrag 251,2 T€) wurden zum Bilanzstichtag durch eine Buch- und Beleginventur erfasst. Der Ansatz erfolgte mit den Anschaffungskosten einschließlich Nebenkosten oder mit dem niedrigeren am Bilanzstichtag beizulegenden Wert.

Die Anteile an Zweckverbänden betreffen den Zweckverband Grevesmühlen und den Kommunalen Anteilseignerverband Ostseeküste der E.ON edis AG

In dieser Bilanzposition sind gegenüber der Eröffnungsbilanz keine Änderungen eingetreten.

D.2. Umlaufvermögen

D.2.1 Vorräte

Unter der Bilanzposition 2.1.2. "Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen" handelt es sich bei den Vorräten um zum Verkauf bestimmte bebaute und unbebaute Grundstücke.

Der Bilanzposten weist 95,4 T€ aus und hat sich zum Vorjahr geringfügig um rd. 500 Euro verringert, was ebenfalls mit dem o.g. BOV Friedrichshagen-Testorf im Zusammenhang steht.

Unter der Bilanzposition 2.1.3 „Fertige Erzeugnisse“ wird ein Wert von 184,5 T€ ausgewiesen (Vorjahr: 187,2 T€). Die Verringerung um 2,8 T€ ist auf den Verkauf eines Grundstücks in der Gemarkung Testorf (Flur 2, Flurstück 24/1) zurück zu führen.

Außerplanmäßige Abschreibungen auf den niedrigeren Marktpreis waren zum Stichtag nicht vorzunehmen.

D. 2.2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und die sonstigen Vermögensgegenstände wurden durch eine Buch- und Beleginventur zum Bilanzstichtag aufgenommen.

Der Nachweis der Forderungen erfolgte durch eine OP-Liste aus der Finanzbuchführung.

Forderungen wurden mit dem Nominalwert bewertet. Erkennbare Einzelrisiken, die durch Wertberichtigungen zu berücksichtigen sind, wurden personenbezogen erfasst und bei der Aufstellung der Schlussbilanz berücksichtigt.

Die Aufgliederung der Forderungen nach Fristigkeiten erfolgt in der Forderungsübersicht, die als Anlage beigefügt ist.

Die Forderungen in einer Gesamthöhe von 61.638,45 Euro (Vorjahr: 59.362,27 Euro) betreffen im Einzelnen:

- Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen in Höhe von 2.415,95 Euro,
 - o davon Gebührenforderungen von 28,49 Euro
 - o Steuerforderungen in Höhe von 1.791,97 Euro
 - o Forderungen aus Transferleistungen in Höhe von 449,49 Euro,
 - o sonstige öffentliche-rechtliche Forderungen in Höhe von 146,00 Euro

Wertberichtigungen wurden in Höhe von 4.754,91 Euro vorgenommen.

- Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 58.366,71 Euro, die Wohnungsverwaltung betreffend, Wertberichtigungen waren nicht vorzunehmen.
- Forderungen gegen Sondervermögen, Zweckverbände u.ä. in Höhe von 824,64 Euro,
- Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich in Höhe von 7,65 Euro,
- sonstige Vermögensgegenstände von 23,50 (diese betreffen hauptsächlich Vorjahresabgrenzungen u.a. für den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer)

D.2.4 Liquide Mittel

Die Gemeinde Testorf-Steinfurt verfügt nicht über eigene liquide Mittel.

D.3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Es wurden keine aktive Rechnungsabgrenzungsposten gebildet.

D.4 Eigenkapital

Das Eigenkapital wurde zum Nennwert angesetzt und beträgt zum Stichtag der Bilanz 1.690,5 T€. Es beinhaltet die allgemeine Kapitalrücklage in Höhe von 2.337,7 T€ und die Jahresfehlbeträge aus den Vorjahren sowie den Überschuss des laufenden Jahres in Höhe von zusammen -647,1 T€. Das Eigenkapital hat sich zum Vorjahr um 29,5 T€ reduziert, was durch zum Teil durch die Auflösung der FAG-Rücklage begründet ist.

D.4.1 Kapitalrücklage

Die Kapitalrücklage hat sich gegenüber dem Vorjahr um rd. 23,8 TE erhöht. Dies resultiert aus den investiven Schlüsselzuweisungen, die der Kapitalrücklage zuzuführen sind und aufgrund des positiven Ergebnisses nicht für das Defizit aus Abschreibungen aufgelöst werden (8,5 T€). Außerdem wurden Korrekturen zur Eröffnungsbilanz in Höhe von 15,3 T€ vorgenommen (siehe auch D.1.2.4)

D.4.2 Ergebnisrücklagen

D.4.2.1 Zweckgebundene Ergebnisrücklagen

Im Haushaltsjahr sind keine zweckgebundenen Rücklagen aus dem Jahresergebnis zu bilden, da die Voraussetzungen nach § 37 GemHVO nicht vorliegen.

D.4.2.2 Rücklage für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich

Die Voraussetzungen für die Bildung einer Rücklage für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich nach des § 37 Abs. 6 GemHVO-Doppik lagen nicht vor. Die für das Haushaltsjahr 2014 zu bildende Rücklage wurde in Höhe von 57,9 T€ aufgelöst und trägt somit entscheidend zur Ergebnisverbesserung bei.

D.4.3 Ergebnisvortrag

Der Ergebnisvortrag hat sich im Haushaltsjahr wie folgt verändert:

	<u>Euro</u>
Stand 31.12.2015	-536.189,39
Zuführung des Ergebnisses des Haushaltsvorjahres	-115.600,31
Stand 31.12.2016	-651.789,70

Der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen gem. § 3 Abs. 1 Nr. 26 GemHVO-Doppik nach Verrechnung der Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen hat sich im Haushaltsjahr wie folgt verändert:

	<u>Euro</u>
Saldo zum 01.01.2016	-367.867,91
Saldo des Haushaltsjahres 2016	-25.194,60
Saldo insgesamt	-393.062,51

D.5 Sonderposten

D.5.1 Sonderposten zum Anlagevermögen

Die Auflösung der Sonderposten erfolgt ertragswirksam entsprechend der Abschreibung der bezuschussten Vermögensgegenstände. Die Erfassung und Fortschreibung erfolgt in der Anlagenbuchhaltung. Der Sonderposten zum Anlagevermögen beträgt insgesamt 1.967,7 T€ (Vorjahr: 1.641,0 T€). Die Erhöhung um insgesamt 326,6 T€ wird in den Punkten 5.1.1 bis 5.1.3 erläutert.

Der Sonderposten zum Anlagevermögen zeigt folgende Entwicklung:

	T€
Stand 31.12.2015	1.641,0
Zuführung	388,5
Umbuchung	
Auflösung	61,8
Abgang	
Stand 31.12.2016	1.967,7

D.5.1.1 Sonderposten aus Zuwendungen

Die Gemeinde Testorf-Steinfurt hat im Haushaltsjahr zahlungswirksame Zuwendungen in Höhe von 394.214,48 Euro erhalten, die nach § 37 Abs. 2 GemHVO-Doppik in den Sonderposten einzustellen sind. Dies betrifft Zuwendungen der EU und des Landes für die Straßenbaumaßnahme „Waldweg“ zur L03 im Ortsteil Seefeld (321,3 T€), die Sanierung des Dorfmittelpunktes Harmshagen (57,4 T€) sowie die Errichtung einer Buswendeschleife mit Buswartehalle an der L031 in Harmshagen (15,5 T€).

Veränderungen haben sich außerdem durch die planmäßige Auflösung der Sonderposten entsprechend der Abschreibung der bezuschussten Vermögensgegenstände ergeben.

Die Buchwerte zum Bilanzstichtag setzten sich wie folgt zusammen:

	Wert in T€	Wert in T€
	31.12.2015	31.12.2016
Zuwendungen der EU	781,5	1.067,3
Zuwendungen des Bundes	215,7	206,7
Zuwendungen des Landes	588,0	585,4
Zuwendungen des Landkreises	2,8	1,8
Zuwendungen von Zweckverbänden	15,6	15,1
Zuwendungen von privaten Unternehmen	25,6	24,7
Zuwendungen vom sonstigen privaten Bereich	6,6	6,3

D 5.1.2 Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten

Die Gemeinde hat im Haushaltsjahr keine Ertragszuschüsse aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten veranlagt, die nach § 37 Abs. 4 GemHVO-Doppik in den Sonderposten einzustellen waren. Insgesamt wurden ertragswirksame Auflösungen in Höhe von 259,61 Euro verbucht.

D.5.1.3 Sonderposten aus Anzahlungen für Anlagevermögen

Gegenüber dem Vorjahr hat sich dieser Posten auf rd. 57,0 T€ erhöht (Vorjahr: 1,5 T€). Darin enthalten sind:

	31.12.2015	31.12.2016
EU-Mittel Sanierung „Dorfmittelpunkt Harmshagen“	0,00	51.665,57
EU-Mittel zum Ausbau der Straße „Waldweg“ (Landtausch)	0,00	3.718,51
Spenden für Spielgeräte	1.574,37	1.574,37

D.6 Rückstellungen

D.6.1 sonstige Rückstellungen

Die Rückstellungen haben sich gegenüber der Eröffnungsbilanz wie folgt verändert:

Art der Rückstellung	Betrag	Zuführung	Entnahme	Betrag
	31.12.2015	2016	2016	31.12.2016
1. Unterlassene Instandhaltung bebaute Grundstücke	0,00	6.405,74	0,00	6.405,74
2. Sonstige Verpflichtungen	63.900,01	800,00	63.100,01	1.600,00
- Schullasten	63.100,01	0,00	63.100,01	0,00
- Rentenversicherung	800,00	800,00	0,00	1.600,00
Insgesamt	63.900,01	7.205,74	63.100,01	8.005,74

Die Rückstellungen für den Schullastenausgleich wurden aufgrund der Neufassung der GemHVO komplett aufgelöst. Demnach kann für jährlich wiederkehrende Aufwendungen auf die Bildung von Rückstellungen verzichtet werden.

Ab dem Jahr 2015 werden Rückstellungen für SV-Beiträge für den Bürgermeister gebildet.

Zudem wurden neue Rückstellungen für die Badsanierung in der Steinforter Straße 12 (EG) gebildet (6.405,74 Euro).

D.7 Verbindlichkeiten

D.7.2. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen wurden durch eine Beleginventur erfasst und sind durch entsprechende Verträge nachgewiesen. Der Stand der Kreditverbindlichkeiten ist durch Einzelaufstellung nachgewiesen und mit den entsprechenden Bankbestätigungen abgestimmt. Die Bewertung erfolgte gemäß § 33 Abs. 6 GemHVO-Doppik mit dem Rückzahlungsbetrag.

Kredit	Kreditnummer	Finanzierungsobjekt	Ursprungskapital	Restkapital zum 31.12.2016	Zinssatz in %
DKB	6700018481	6 WE Steinforter Str. 23	262.400 DM 134.162,99 €	43.602,93 €	4,62
DKB	6706245377	FFW-Haus Testorf	32.505,74 €	24.747,06 €	2,24
DG Hyp	3031664001	Gemeindehaus	151.846,27 €	99.192,65 €	4,09
DG Hyp	3031664000	Straße Testorf-Boienhagen	28.800 DM 14.725,21 €	4.720,26 €	2,19
DKB	67002332553	Straße Am Dorfteich	59.700,00 €	41.790,00 €	1,69
KfW	8401985	Eigenanteil div. Inv. Maßnahmen	130.300,00 €	130.300,00 €	0,47
DKB	6700324517	Altschulden	300.000 DM 153.387,57 €	75.885,97 €	0,98
Summe 1:			420.238,87 €		
LFI	5001588019	8 WE Steinforter Str. 11-12	64.000 DM 32.722,68 €	16.281,48 €	2,00
LFI	5002246311	6 WE Steinforter Str. 23	108.000 DM 55.219,53 €	33.656,03 €	2,00
Summe 2:			49.937,51 €		
Gesamt:			470.176,38 €		

Darüber hinaus beinhaltet der Posten Zinsverbindlichkeiten aus den o.g. Kreditverträgen von 751,04 Euro.

Investitionskredite wurden 2016 in Höhe von 130.300 Euro veranschlagt und aufgenommen. Die Kreditaufnahme diente der Finanzierung der Eigenanteile diverser Baumaßnahmen (einschließlich Haushaltsreste aus dem Vorjahr). Umschuldungen wurden nicht vorgenommen.

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit (Liquiditätskredit) bestanden zum Stichtag der Schlussbilanz nicht (siehe D.7.10.).

D.7.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 5.047,89 Euro (Vorjahr: 1.373,60 Euro) betreffen hauptsächlich einen Sicherheitseinbehalt und eine Sanitärrechnung.

D.7.10 Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich

Die Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich betragen 394.121,22 Euro (Vorjahr: 500.555,90 Euro) und betreffen hauptsächlich die Verbindlichkeiten aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand in Höhe von 340.901,59 Euro ausgewiesen, welche sich zum Vorjahr um 103.855,52 Euro vermindert haben. Außerdem sind hier die beiden LFI-Darlehen in Höhe von 49.937,51 Euro enthalten, welche in der Tabelle unter D. 7.2. aufgeführt sind. Weiterhin sind hier Rückzahlungen für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und Gewerbesteuerumlage Höhe von zusammen 3.282,12 Euro enthalten. .

D.7.11 Sonstige Verbindlichkeiten

Die sonstigen Verbindlichkeiten mit einem Betrag von 2.982,68 Euro (Vorjahr: 5.986,29 Euro) betreffen überwiegend den Bestand des Verwahrkontos für Spenden für Spielgeräte (2.841,26

Euro) sowie Vorjahresabgrenzungen für im Jahr 2017 eingegangene Rechnungen (Tankrechnung, Lohnsteuer Dez. 2016).

Die Zusammensetzung der Verbindlichkeiten sowie die Aufgliederung nach Fristigkeiten sind in der Verbindlichkeitenübersicht aufgezeigt, die als Anlage beigefügt ist.

D.8 Passive Rechnungsabgrenzung

Sonstige passive Rechnungsabgrenzungsposten wurden nicht gebildet.

E. Angaben zur Ergebnisrechnung

Im Vergleich zum Ansatz des Haushaltsjahres ergeben sich bei folgenden Posten der Ergebnisrechnung erhebliche Abweichungen:

1. Mehrerträge bei den Steuern und ähnlichen Abgaben von 31,6 T€ (Gewerbsteuer: +28,8 TE, Grundsteuer A und B: +6,5 T€),
2. Mehrerträge aus Bundeszuwendungen (für Gemeindearbeiter) von 4,1 T€ und aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen von 6,2 T€
3. Mindererträge aus privatrechtlichen Leistungsentgelten von 3,4 T€ (insbesondere Mieterträge),
4. Mehrerträge bei den sonstigen laufenden Erträgen in Höhe 33,6 T€ (insbesondere aus Verkäufen und Auflösung der Schulkostenumlage),
5. Mehraufwendungen für Personalaufwendungen von 3,5 T€ (Gemeindearbeiter),
6. Minderaufwendungen für Sach- und Dienstleistungen von 101,2 T€, (Einsparungen insbesondere bei Schulkosten sowie der Unterhaltung der Grundstücke und Gebäude und Straßen),
7. Minderaufwendungen bei den Abschreibungen in Höhe von 223,3 T€, weil diese aufgrund der verspäteten Aufstellung der Eröffnungsbilanz anhand der Gemeinde Börzow geschätzt wurden.
8. Minderaufwendungen bei den Zuwendungen, Umlagen und Transferaufwendungen von 13,5 T€ (insbesondere für die Kinderbetreuung),
9. Minderaufwendungen bei den sonstigen laufenden Aufwendungen von 2,0 T€ (hauptsächlich aus Einsparungen für Gerichts- und ähnliche Kosten),
10. Minderaufwendungen bei Zinsen 8,6 T€, da die Zinsen für den „Kassenkredit“ nicht in der geplanten Höhe angefallen sind.
11. Mehrerträge aufgrund der Auflösung der FAG-Rücklage von 57,9 T€

Das Ergebnis ist positiv und schließt mit einem Überschuss von 4.642,62 Euro ab. Es ist somit jahresbezogen, jedoch unter Berücksichtigung von Vorträgen nicht ausgeglichen. Der Fehlbetrag saldiert sich nunmehr auf 647.147,08 Euro.

Es wurden folgende außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen und überplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen getätigt:

ü/a*	Produkt	Sachkonto	Betrag	Deckung aus	Sachverhalt	Beschluss	
						durch	am
ü	11201	50221	4.100,00	11201.41441	Mehrbedarf Personalkosten Gemeindearbeiter	GVS	22.09.2016
			1.600,00	54101.52338			
			2.000,00	54301.52338			
			1.000,00	54301.52922			
a	11401	14211-010	1.571,35	55201-0960-031	Gutachten für Altlasten- sanierung B-Plan Nr.3	GVS	01.12.2016
			9.000,00		Umverlegung von Versorgungsleitungen B-Plan Nr. 3	GVS	01.12.2016
a	54101	0960-014	5.500,00	61101.4013	Vermessung für Ausbau der Straße "Am Dorfteich"	GVS	01.12.2016
Summe			24.771,35				

*ü=Überplanmäßig, a=außerplanmäßig

Weiterhin sind Haushaltsüberschreitungen bei folgenden Konten entstanden, die nicht über eine Deckungskreisauflösung ausgeglichen wurden:

Produkt	Sachkonto	Planansatz	Überschreitung	Sachverhalt
11401	0827	0,00	220,15	GWG Gemeindehaus
11401	5340	7.600,00	11.387,12	Abschreibungen
11401	5380	3.300,00	4.422,19	Abschreibungen
11401	5380001	0,00	220,15	Abschreibungen
11402	5380001	0,00	13,71	Abschreibungen
12601	5350	0,00	132,78	Abschreibungen
36601	5350	0,00	461,44	Abschreibungen
54101	5380	0,00	54,18	Abschreibungen
54101	56512	0,00	18.202,41	Verluste aus dem Abgang von Sachanlagen
54201	5380	0,00	386,75	Abschreibungen
54501	5380	0,00	46,61	Abschreibungen
Summe:			35.547,49	

Den Überschreitungen stehen Einsparungen in Höhe von 380.825,29 Euro gegenüber, so dass eine Deckungsfähigkeit gegeben ist.

Für die Haushaltsüberschreitungen in Höhe von 35.547,49 Euro wird durch Beschluss der Gemeindevertretung die Notwendigkeit anerkannt.

F. Angaben zur Finanzrechnung

Folgende Posten der Finanzrechnung haben sich im Vergleich zum Ansatz des Haushaltsjahres erheblich verändert:

1. Mehreinzahlungen bei Steuern und Abgaben von 27,7 T€ (davon 23,0 T€ Gewerbesteuer und 6,2 T€ Grundsteuer A und B),
2. Mehreinzahlungen bei den Zuwendungen von 4,2 T€ (insbesondere Zuweisungen Bund für Gemeindearbeiter),
3. Mehreinzahlungen bei den privatrechtlichen Leistungsentgelten von 4,6 T€ (Mietwohnungen),
4. Mehreinzahlungen bei den sonstigen laufenden Einzahlungen von 2,6 T€ (Konzessionsabgabe und Spenden)
5. Mehrauszahlungen bei Personalkosten in Höhe von 5,5 T€,
6. Minderauszahlungen für Sach- und Dienstleistungen von 61,1 T€, insbesondere für die Unterhaltung der Gebäude, Grundstücke und Straßen, Schulumlagen und Baumpflege,
7. Minderauszahlungen bei Zuwendungen, Umlagen und sonstigen Transferauszahlungen von 13,8 T€, insbesondere für Kinderbetreuung,
8. Minderauszahlungen für sonstige laufende Auszahlungen von 16,7 T€ (insbesondere Sachverständigenkosten),
9. Minderauszahlungen für Zinsen in Höhe von 8,6 T€, insbesondere für Kassenkredite.

Der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen ist positiv und beträgt 4.734,88 Euro. Planmäßige Tilgungsleistungen waren in Höhe von 29.929,48 Euro zu erbringen. Der Jahresabschluss ist in der Finanzrechnung somit jahresbezogen und unter Berücksichtigung des negativen Vortrags nicht ausgeglichen.

Im Jahr 2016 wurden insgesamt 416.786,84 Euro für Investitionen umgesetzt, u.a. für folgende Maßnahmen:

Konto	Bezeichnung	Betrag in Euro
54101.09600000-033	Ausbau der Straße „Waldweg“ zur L03 im OT Seefeld	352.862,15
54301.09600000-015	Errichtung einer Buswendeschleife mit Buswartehalle an der L031 in Harmshagen	21.042,77
55201.09600000-031	Sanierung „Dorfmittelpunkt“ Harmshagen	37.426,39

Die Übersicht enthält investive Auszahlungen ab 5.000 Euro.

Weitere kleinere Investitionen betreffen Ausstattung für das Dorfgemeinschaftshaus und den Gemeindearbeiter sowie Vermessungskosten im Zusammenhang mit der „Waldweg“ in Seefeld (Landtausch).

Den Auszahlungen stehen investive Einzahlungen von insgesamt 414.291,21 Euro gegenüber, davon aus

Zuwendungen: 402.725,46 Euro

Verkäufen: 11.565,75 Euro

Zudem wurden Haushaltsermächtigungen in Höhe von 392.031,20 Euro in das Folgejahr übertragen. Eine Einzelübersicht ist als Anlage beigefügt.

G. Angaben zu den Teilrechnungen

Betrachtet werden hier nur die Teilergebnishaushalte.

Die wesentlichen Veränderungen sind bereits unter Punkt E begründet. Auf eine tiefergehende Betrachtung wird aufgrund der mangelnden Aktualität des Jahresabschlusses verzichtet.

Teilhaushalt 1:		Gemeindespezifische Aufgaben im Produktbereich 1-5
------------------------	--	---

Produkt		Jahresergebnis		
		Plan	Ist	Ist Vorjahr
11101	Verwaltungssteuerung	-5.300,00	-932,41	-1.540,78
11102	Gemeindevertretung, Ausschüsse	-19.200,00	-14.622,87	-15.155,72
11201	Personalwesen	-1.100,00	-4.871,87	-898,76
11401	Zentrales Gebäude- und Flächenmanagement	-43.900,00	-32.424,99	-32.800,41
11402	Sonstige zentrale Dienste	-10.200,00	-7.077,92	-6.695,72
12101	Wahlen	-500,00	-170,95	-145,73
12601	Allgemeiner Brandschutz	-24.400,00	-8.632,19	-9.944,80
21101	Schulkostenbeiträge Grundschule	-54.400,00	-9.552,99	-43.734,51
21501	Schulkostenbeiträge Regionalschule	-34.000,00	-9.131,40	-27.779,40
28102	Kulturelle Veranstaltungen - Dorffeste	0,00	-452,20	-452,20
35101	Seniorenbetreuung	0,00	-1.397,11	-1.018,84
36101	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege	-93.700,00	-78.179,37	-86.440,04
36201	Kinder- und Jugendarbeit	-2.000,00	-1.811,19	-1.774,51
36601	Öffentliche Spielplätze	-14.200,00	-5.480,26	-3.323,82
51101	Orts- und Regionalplanung	-10.000,00	0,00	0,00
52201	Wohnungsbau (eig. Mietwohnungen)	3.000,00	21.302,22	24.519,38
54001	Konzessionsabgaben	12.300,00	13.546,41	12.292,65
54101	Gemeindestraßen	-242.200,00	-102.554,15	-90.494,95
54201	Rad-, Gehwege an Kreisstraßen	-16.400,00	-5.961,49	-7.081,79
54301	Rad-, Gehwege an Landesstraßen	-19.200,00	-2.528,07	-6.382,03
54401	Rad-, Gehwege an Bundesstraßen	-26.800,00	-4.189,95	-2.536,46
54501	Straßenreinigung und Winterdienst	-5.800,00	-5.380,25	-4.780,89
55101	Öffentliches Grün, Landschaftsbau	-18.500,00	-16.769,17	-10.692,82
55201	Gewässerunterhaltung (außerhalb WBV)	-6.800,00	-2.346,33	-591,38
55202	Wasser- und Bodenverbände	-32.000,00	-7.435,66	-8.063,66
56101	Umweltschutzmaßnahmen	0,00	0,00	-5,36
1	Teilhaushalt ges.	-665.300,00	-287.054,16	-325.522,55

Teilhaushalt 2:		Zentrale Finanzleistungen
------------------------	--	----------------------------------

Produkt		Jahresergebnis		
		Plan	Ist	Ist Vorjahr
61101	Steuern; allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	212.900,00	239.694,41	209.924,09
61201	sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	-21.000,00	-12.581,64	-14.086,69
62601	Gewinnanteile E.ON edis	6.600,00	6.695,16	6.695,16
6	Teilhaushalt ges.	198.500,00	233.807,93	202.532,56

H. Sonstige Angaben

1. Subsidiärhaftung aus der Zusatzversorgung der Arbeitnehmer

Zur Subsidiärhaftung aus der Zusatzversorgung von Tarifangestellten werden folgende Angaben gemacht:

Die Arbeitnehmer der Gemeinde Testorf-Steinfurt sind bei der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Mecklenburg-Vorpommern (ZMV) versichert.

Es bestehen Versorgungszusagen gemäß des Tarifvertrages über die zusätzliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes vom 1. März 2002 – Altersvorsorge-TV-Kommunal – (ATV-K) in der Fassung des Änderungsvertrages Nr. 4 vom 22. Juni 2007 sowie aufgrund der Satzung der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Mecklenburg - Vorpommern in der Fassung vom 3. April 2002 (AmtsBl. M-V Nr. 42/2002 S. 1377) 6. Satzungsänderung vom 25. Oktober 2007 (AmtsBl. M-V/AAz. 2008 S. 219).

Die Gemeinde hat als Mitglied keine unmittelbare Verpflichtung aus der Zusatzversorgung der Arbeitnehmer gegenüber den berechtigten Arbeitnehmern. Die direkte Verpflichtung besteht von Seiten der Zusatzversorgungskasse gegenüber den berechtigten Arbeitnehmern. Die Gemeinde verpflichtet sich lediglich gegenüber der Zusatzversorgungskasse, Fehlbeträge der Zusatzversorgungskasse auszugleichen, so dass diese jederzeit ihre Verpflichtungen gegenüber den Arbeitnehmern erfüllen kann. Insofern besteht eine mittelbare Verpflichtung der Gemeinde gegenüber den berechtigten Arbeitnehmern.

Die Umlagen bzw. Zusatzbeiträge an die ZMV setzen sich wie folgt zusammen:

Jahr	U m l a g e in €		Z u s a t z b e i t r a g in €		
	Arbeitgeber 1,3%	Arbeitnehmer	Arbeitgeber 2%/2,2%	Arbeitnehmer 2%/2,2 %	Gesamt 4%/4,4%
01.-06. 2016	18,10-	-	27,84	27,84	55,68
07.-12. 2016	115,54-	-	195,53	195,53	391,06

2. Personalbestand

Die durchschnittliche Zahl der Beamtinnen und Beamten sowie der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zeigt folgende Übersicht:

	Durchschnittliche Anzahl
Beamte	0
- davon auf Probe	0
- davon teilzeitbeschäftigt	0
Arbeitnehmer/Innen	0,6
- davon Auszubildende	0
- davon teilzeitbeschäftigt	0
- davon Freistellungsphase Altersteilzeit	0
Summe	0,6

3. Derivative Finanzinstrumente

Derivate Finanzierungsinstrumente wurden nicht in Anspruch genommen.

4. Beteiligungen

Die Gemeinde ist nicht an Organisationen mit mindestens 5 % direkt oder indirekt beteiligt. Der Anteil am Eigenkapital des Zweckverbandes Grevesmühlen beträgt 1,16 %.

5. Trägerschaften von Sparkassen, die nicht bilanziert sind

Derartige Trägerschaften gibt es für die Gemeinde Testorf-Steinfurt nicht.

6. Mitgliedschaft in Organisationen

Die Gemeinde Testorf-Steinfurt ist Mitglied in folgenden Organisationen:

Name der Organisation	Leistungen an die Organisation
	In Tsd. Euro
Wasser- und Bodenverband Stepenitz-Maurine	18,4
Hanseatische Feuerwehrunfallkasse Nord	1,3
Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern	0,4
Kreisfeuerwehrverband NWM	0,2
Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern	0,4
Insgesamt	20,7

7. Sonstige wesentliche Verträge

Die Gemeinde Testorf-Steinfurt hat folgende wesentliche Verträge (Jahresvolumen über 2 T€) abgeschlossen:

	Jährliche Leistung in Tsd. Euro
1. Verpflichtende Verträge	
Stromlieferverträge (diverse)	5,6 T€
Dienstleistungsverträge Winterdienst	4,1 T€
Verwaltervertrag Wohnungsverwaltung	3,0 T€
Vertrag zur Jugendsozialarbeit	1,8 T€
2. Berechtigende Verträge	
Konzessionsvertrag Strom und Gas	13,5 T€
Diverse Garagen-, Garten und Landpachtverträge	4,8 T€
Nutzungsvertrag FSV Testorf-Upahl eV	3,3 T€

8. Organisationen, für die die Gemeinde uneingeschränkt haftet

Die Gemeinde Testorf-Steinfurt hat keine uneingeschränkten Haftungsverhältnisse für Organisationen aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder vertraglicher Vereinbarungen.

9. Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten

Es bestehen keine Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten.

10. Noch nicht erhobene Entgelte und Abgaben

Zum Bilanzstichtag waren folgende Straßenbaumaßnahmen fertig gestellt, für die noch Beiträge zu erheben sind:

- „Am Dorfteich“ in Testorf Beitragserhebung eventuell 2019 ca. 38,5 T€

Die Gemeinde hat am 28. Januar 2011 eine entsprechende Satzung erlassen.

11. In Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen, die noch keine Verbindlichkeiten begründen

Es wurden keine Verpflichtungsermächtigungen in Anspruch genommen, die noch keine Verbindlichkeiten begründen.

12. Finanzielle Verpflichtungen aus Leasingverträgen und kreditähnlichen Rechtsgeschäften

Die Gemeinde hat keine finanziellen Verpflichtungen aus Leasingverträgen und kreditähnlichen Rechtsgeschäften.

13. Sonstige Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können

Zum Bilanzstichtag sind alle hinreichend konkretisierten finanziellen Verpflichtungen als Verbindlichkeiten oder Rückstellungen erfasst. Darüber hinaus sind zum Bilanzerstellungszeitpunkt keine Sachverhalte bekannt, aus denen sich weitere finanzielle Verpflichtungen für die Gemeinde Testorf-Steinfurt ergeben.

14. Sonstige Haftungsverhältnisse

Zum Bilanzstichtag hat die Gemeinde keine Ausfallbürgschaften oder ähnliches übernommen.

15. Drohende finanzielle Belastungen, für die keine Rückstellungen gebildet wurden

Die Anlagen, die durch den Wasser- und Bodenverband bewirtschaftet werden, wurden nach dem Zeitwert bewertet und abgeschrieben. Zu erwartende Ersatzinvestitionen dürften in den kommenden Jahren jedoch deutlich teurer ausfallen. Der Umfang kann derzeit jedoch nicht beziffert werden.

Die übrigen zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung bekannten finanziellen Verpflichtungen wurden in entsprechenden Rückstellungen berücksichtigt. Für weitere drohende finanzielle Verpflichtungen lagen keine Anhaltspunkte vor.

16. Gesetzliche oder vertragliche Einschränkungen zu Grundstücken

Sämtliche vorhandene Nutzungs-, Verfügungs- oder Verwertungsbeschränkungen (z.B. Geh-, Leitungs-, Wegerechte u. ä.), die im Grundbuch beschrieben sind, wurden bei der Bewertung der bebauten und unbebauten Grundstücke berücksichtigt.

Die Gemeinde hat mit der E.ON edis AG einen Konzessionsvertrag für die Versorgung mit elektrischer Energie und mit der E.ON Hanse AG einen Konzessionsvertrag für die

Gemeinde Testorf-Steinfurt

Anhang zum Jahresabschluss per 31.12.2016

Seite 19

Versorgung mit Gas geschlossen. Darin gestattet sie dem Konzessionsnehmer die Nutzung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze.

Ort, Datum Unterschrift des Bürgermeisters

Grevesmühlen, _____

Hans-Jürgen Vitense
Bürgermeister der Gemeinde Testorf-Steinfurt



Anlagenbuchführung Anlagenübersicht

erstellt am: 28.06.2019 / 11:21:14 55
erstellt von: Herr Holtz, SB ANBU
erstellt für: 09 Testorf-Steinfurt
Haushaltsjahr: 2016

Seite: 1

Eingeschränkt auf: Alle Anlagennummern

Art (gemäß §47 Absatz 4 Nummer 1 bzw. §47 Absatz 5 Nummer 2 GemHVO-Doppik) Sortierung: FIBU-Bilanzstruktur	Anschaffungs- und Herstellungskosten / Zuführungsbeträge					Abschreibungen, Wertberichtigungen / Auflösungsbeträge						Restbuchwerte		Kennzahlen		außerplan- mäßige Ab- schreibungen / Auflösungs- beträge
	Stand zum 31.12.2015	Zugänge im Haushaltsjahr	Abgänge im Haushaltsjahr	Umbuchungen im Haushaltsjahr	Stand zum 31.12.2016	aufgelaufene Abschreibung zum 31.12.2015	Zuschreibung im Haushaltsjahr	Abschreibungen im Haushaltsjahr	Umbuchung im Haus- haltsjahr	aufgelaufene Abschreibungen auf Abgänge	Abschreibungen zum 31.12.2016	Restbuchwert am Ende des Haushaltsjahres	Restbuchwert am Ende des Haushalts- vorjahres	Durchschnitt- licher Abschrei- bungssatz	Durchschnitt- licher Rest-buch- wert	
	in EUR															
1.2.2 Sonstige unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	167.657,34	0,00	149,02	0,00	167.508,32	14.657,94	0,00	108,92	0,00	0,00	14.766,86	152.741,46	152.999,40	0,06	91,18	0,00
1.2.3 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	1.020.977,11	0,00	1.163,87	0,00	1.019.813,24	234.691,91	0,00	18.987,12	0,00	0,00	253.679,03	766.134,21	786.285,20	1,86	75,12	0,00
1.2.4 Infrastrukturvermögen	5.021.012,88	19.412,94	136.364,14	370.132,10	5.274.193,78	2.433.186,25	0,00	130.225,35	0,00	115.172,40	2.448.239,20	2.825.954,58	2.587.826,63	2,46	53,58	0,00
1.2.7 Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge	311.687,36	0,00	0,00	0,00	311.687,36	238.517,28	0,00	11.669,57	0,00	0,00	250.186,85	61.500,51	73.170,08	3,74	19,73	0,00
1.2.8 Betriebs- und Geschäftsausstattung	86.536,11	733,86	0,00	589,99	87.859,96	68.480,89	0,00	3.268,17	0,00	0,00	71.749,06	16.110,90	18.055,22	3,71	18,33	0,00
1.2.10 Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen, Anlagen im Bau	38.383,27	406.539,54	0,00	-370.722,09	74.200,72	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	74.200,72	38.383,27	0,00	100,00	0,00
Summe Sachanlagen	6.646.254,07	426.686,34	137.677,03	0,00	6.935.263,38	2.989.534,27	0,00	164.259,13	0,00	115.172,40	3.038.621,00	3.896.642,38	3.656.719,80	2,36	56,18	0,00
1.3.5 Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen	251.167,98	0,00	0,00	0,00	251.167,98	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	251.167,98	251.167,98	0,00	100,00	0,00
Summe Finanzanlagen	251.167,98	0,00	0,00	0,00	251.167,98	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	251.167,98	251.167,98	0,00	100,00	0,00
Summe Anlagevermögen	6.897.422,05	426.686,34	137.677,03	0,00	7.186.431,36	2.989.534,27	0,00	164.259,13	0,00	115.172,40	3.038.621,00	4.147.810,36	3.907.887,78	2,28	57,71	0,00
2.1.1 Sonderposten aus Zuwendungen	2.206.059,99	0,00	0,00	333.089,78	2.539.149,77	570.227,88	0,00	61.582,07	0,00	0,00	631.809,95	1.907.339,82	1.635.832,11	2,42	75,11	0,00
2.1.2 Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	4.221,62	0,00	0,00	0,00	4.221,62	605,76	0,00	259,61	0,00	0,00	865,37	3.356,25	3.615,86	6,14	79,50	0,00
2.1.3 Sonderposten aus Anzahlungen für Anlagevermögen	1.574,37	388.473,86	0,00	-333.089,78	56.958,45	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	56.958,45	1.574,37	0,00	100,00	0,00
2. Summe Sonderposten zum Anlagevermögen	2.211.855,98	388.473,86	0,00	0,00	2.600.329,84	570.833,64	0,00	61.841,68	0,00	0,00	632.675,32	1.967.654,52	1.641.022,34	2,37	75,66	0,00

Legende: alle währungsrelevanten Beträge in EUR

Forderungsübersicht gem. § 51 GemHVO-Doppik Gemeinde Testorf-Steinfort zum 31.12.2016									
lfd. Nr.	Art (gem. § 47 Abs. 4 Nr. 2.2 GemHVO-Doppik)	Forderungen zum Ende des Haushaltsjahres				Kumulierte Abzinsung	Wert- berichtigungen	Bilanzwert	Bilanzwert
		davon mit einer Restlaufzeit			Nominalwert				
		bis zu einem Jahr	von über einem bis zu fünf Jahren	von mehr als fünf Jahren					
		in €							
2.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen, Ford. aus Transferleist.	7.170,86 €	0,00 €	0,00 €	7.170,86 €	0,00 €	4.754,91 €	2.415,95 €	1.450,38 €
	Gebührenforderungen	35,65 €	0,00 €	0,00 €	35,65 €	0,00 €	7,16 €	28,49 €	6,89 €
	Beitragsforderungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	Steuerforderungen	6.532,72 €	0,00 €	0,00 €	6.532,72 €	0,00 €	4.740,75 €	1.791,97 €	1.426,99 €
	- Grundsteuer	2.732,72 €	0,00 €	0,00 €	2.732,72 €	0,00 €	1.321,75 €	1.410,97 €	1.341,15 €
	- Gewerbesteuer	3.800,00 €	0,00 €	0,00 €	3.800,00 €	0,00 €	3.419,00 €	381,00 €	0,00 €
	- Sonstige	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	85,84 €
	Forderungen aus Transferleistungen	449,49 €	0,00 €	0,00 €	449,49 €	0,00 €	0,00 €	449,49 €	0,00 €
	Sonstige öffentlich-rechtliche Ford.	153,00 €	0,00 €	0,00 €	153,00 €	0,00 €	7,00 €	146,00 €	16,50 €
2.2.2	Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	58.366,71 €	0,00 €	0,00 €	58.366,71 €	0,00 €	0,00 €	58.366,71 €	55.622,48 €
2.2.3	Forderungen gegen verbundene Unternehmen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Forderungsübersicht gem. § 51 GemHVO-Doppik Gemeinde Testorf-Steinfort zum 31.12.2016									
lfd. Nr.	Art (gem. § 47 Abs. 4 Nr. 2.2 GemHVO-Doppik)	Forderungen zum Ende des Haushaltsjahres				Kumulierte Abzinsung	Wert- berichtigungen	Bilanzwert	Bilanzwert
		davon mit einer Restlaufzeit			Nominalwert				
		bis zu einem Jahr	von über einem bis zu fünf Jahren	von mehr als fünf Jahren					
		in €							
2.2.4	Forderungen gegen Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.2.5	Forderungen gegen Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen	824,64 €	0,00 €	0,00 €	824,64 €	0,00 €	0,00 €	824,64 €	0,00 €
2.2.6	Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich	7,65 €	0,00 €	0,00 €	7,65 €	0,00 €	0,00 €	7,65 €	3,75 €
2.2.7	Sonstige Vermögensgegenstände	23,50 €	0,00 €	0,00 €	23,50 €	0,00 €	0,00 €	23,50 €	2.285,66 €
	Sonstige Vermögensgegenstände	23,50 €	0,00 €	0,00 €	23,50 €	0,00 €	0,00 €	23,50 €	2.285,66 €
	Debitorische Kreditoren	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.2	Summe Forderungen u. sonstige Vermögensgegenstände	66.393,36 €	0,00 €	0,00 €	66.393,36 €	0,00 €	4.754,91 €	61.638,45 €	59.362,27 €

Verbindlichkeitenübersicht gem. § 52 GemHVO-Doppik für die Gemeinde Testorf-Steinfurt per 31.12.2016

lfd. Nr.	Art (gem. § 47 Abs. 5 Nr. 4 GemHVO-Doppik)	Verbindlichkeiten zum 31.12.2016 mit einer Restlaufzeit			Stand zum 31.12.2016 (Nominalwert)	Abzinsung zum 31.12.2016	Stand zum 31.12.2016 (Bilanzwert)	davon durch Grundpfand- rechte oder ähnliche Rechte	Art und Form der Sicherheit	Stand zum 31.12.20015 (Bilanzwert)
		bis zu einem Jahr	von über einem bis zu fünf Jahren	von mehr als fünf Jahren						
		in €								
4.1	Anleihen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		0,00 €
4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	27.724,28 €	125.440,35 €	267.825,28 €	420.989,91 €	0,00 €	420.989,91 €	0,00 €		317.620,82 €
	davon									
4.2.1	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	27.724,28 €	125.440,35 €	267.825,28 €	420.989,91 €	0,00 €	420.989,91 €	0,00 €		317.620,82 €
4.2.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		0,00 €
4.2.2.1	Verbindlichkeiten aus der Zwischenfinanzierung von Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		0,00 €
4.2.2.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Zwischenfinanzierung von laufenden Ein- und Auszahlungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		0,00 €
4.2.2.3	Sonstige Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		0,00 €
4.3	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleich kommen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		0,00 €
4.4	Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		0,00 €
4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	5.047,89 €	0,00 €	0,00 €	5.047,89 €	0,00 €	5.047,89 €	0,00 €		1.373,60 €
4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		0,00 €

lfd. Nr.	Art (gem. § 47 Abs. 5 Nr. 4 GemHVO-Doppik)	Verbindlichkeiten zum 31.12.2016 mit einer Restlaufzeit			Stand zum 31.12.2016 (Nominalwert)	Abzinsung zum 31.12.2016	Stand zum 31.12.2016 (Bilanzwert)	davon durch Grundpfand- rechte oder ähnliche Rechte	Art und Form der Sicherheit	Stand zum 31.12.20015 (Bilanzwert)
		bis zu einem Jahr	von über einem bis zu fünf Jahren	von mehr als fünf Jahren						
		in €								
4.7	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		0,00 €
4.8	Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		0,00 €
4.9	Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen mit Sonder-rechnung, Zweckverbänden, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähigen kommunalen Stiftungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		0,00 €
4.10	Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich	347.243,29 €	13.028,77 €	33.849,16 €	394.121,22 €	0,00 €	394.121,22 €	0,00 €		500.555,90 €
4.11	Sonstige Verbindlichkeiten	2.982,68 €	0,00 €	0,00 €	2.982,68 €	0,00 €	2.982,68 €	0,00 €		5.986,29 €
	davon									
	Sonstige Verbindlichkeiten	2.982,68 €	0,00 €	0,00 €	2.982,68 €	0,00 €	2.982,68 €	0,00 €		5.986,29 €
	Kreditorische Debitoren	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		0,00 €
4	Summe der Verbindlichkeiten	382.998,14 €	138.469,12 €	301.674,44 €	823.141,70 €	0,00 €	823.141,70 €	0,00 €		825.536,61 €

Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen				
Nr.	Bezeichnung	Ansatz des Haushaltsjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Übertragene Ansätze nach § 15 GemHVO-Doppik
in €				
1. Aufwandsermächtigungen				
	Summe Aufwandsermächtigungen			
2. Auszahlungsermächtigungen				
2.1	Ordentliche und außerordentliche Auszahlungen			
	Summe ordentliche und außerordentliche Auszahlungen			
2.2	Auszahlungen und Einzahlungen aus Investitionstätigkeit			
	11401.14211000S-010 zum Verkauf bestimmte bebaute und unbebaute Grundstücke - Erwerb und Erschließung der alten Gutsanlage in Testorf - Erstellung B-Plan Nr. 3 "Am Gutshof"	35.571,35 €	0,00 €	35.571,35 €
	36601.09100000S-026 Anzahlungen auf Sachanlagen - Kauf Spielplatzgeräte	4.900,00 €	0,00 €	4.900,00 €
	54101.04810000S-033 Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte - Ausbau der Straße "Waldweg" zum Ortsteil Seefeld	7.000,00 €	4.131,68 €	2.868,32 €
	54101.09100000S-019 Anzahlungen auf Sachanlagen - Ersatzpflanzung von straßenbäumen nach erforderlich gewordenen Fällungen	1.500,00 €	0,00 €	1.500,00 €
	54101.09600000S-014 Anlagen im Bau - Asphaltausbau der Straße "Am Dorfteich" in der Ortslage Testorf	2.073,26 €	0,00 €	2.073,26 €
	54101.09600000S-033 Anlagen im Bau - Ausbau der Straße "Waldweg" zum Ortsteil Seefeld	403.800,00 €	353.221,01 €	1.000,00 €
	54301.09100000S-019 Anzahlungen auf Sachanlagen - Ersatzpflanzung von straßenbäumen nach erforderlich gewordenen Fällungen	1.200,00 €	0,00 €	1.200,00 €
	55201.09600000S-031 Anlagen im Bau-Sanierung Dorfmittelpunkt (Teich) Harmshagen	360.744,66 €	40.685,77 €	320.058,89 €
	55201.23316000S-031 Anzahlungen auf Sonderposten aus Zuwendungen von der EU- Sanierung Dorfmittelpunkt (Teich) Harmshagen (Kofi-Anteil)	28.600,00 €	5.740,62 €	22.859,38 €
	Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit			392.031,20 €
	55201.2331600H-031 Anzahlungen auf Sonderposten aus Zuwendungen von der EU- Sanierung Dorfmittelpunkt (Teich) Harmshagen	286.400,00 €	57.406,19 €	228.993,81 €
	Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit			228.993,81 €
	Saldo 2016 (Auszahlungen - Einzahlungen)			163.037,39 €
2.3	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit			
	Summe Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit			
	Summe Auszahlungsermächtigungen			
		genehmigte Festsetzung des Haushaltsjahres	davon im Haushaltsjahr in Anspruch genommen	fortgeltende Ansätze nach § 52 Abs. 3 KV M-V
in €				
3. Ermächtigungen für die Aufnahme von Krediten für Investitionen				
	Summe Ermächtigungen für die Aufnahme von Krediten für Investitionen			

Muster 5a (zu § 17 Absatz 7 GemHVO-Doppik)

Gemeinde: Testorf-Steinfurt für JA 31.12.2016

Zusammensetzung und Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit zum Zeitpunkt des Jahresabschlusses						
lfd. Nr			laufende Ein- und Auszahlungen	Ein- und Auszahlungen aus Investitions- tätigkeit	durchlaufende Gelder und ungeklärte Zahlungsvorgänge	Summe
			in €			
			1	2	3	4
1.		Liquide Mittel zum 31.12. des Haushaltsvorjahres (§ 47 Absatz 4 Nummer 2.4 GemHVO-Doppik)				0,00
2.	-	Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit zum 31.12. des Haushaltvorjahres				444.757,11
3.	=	Saldo der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit zum 31.12. des Haushaltsvorjahres	-367.867,91	-78.444,53	1.555,33	-444.757,11
4.	+	Korrektur des Vortrages gem. Anlage 6 der Verwaltungsvorschriften zur GemHVO-Doppik und GemKVO-Doppik, Nummer 7	0,00	0,00		
5.	=	Bereinigter Saldo der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit zum 31.12. des Haushaltvorjahres	-367.867,91	-78.444,53	1.555,33	-444.757,11
6.	+	Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen (§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 26 GemHVO-Doppik)	4.734,88			4.734,88
7.	-	Planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Invenstitionsförderungsmaßnahmen	29.929,48			29.929,48
8.	+	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 41 GemHVO)		-2.495,63		-2.495,63
9.	+	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten für Investitionen u. Investitionsförderngsmaßn. (ohne planmäßige Tilgung)		130.300,00		130.300,00
10.	+	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus durch- laufenden Geldern und ungeklärten Zahlungsvorgängen (§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 55 GemHVO-Doppik)			1.245,75	1.245,75
11.	=	Saldo der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungs- fähigkeit zum 31.12. des Haushalts- jahres	-393.062,51	49.359,84	2.801,08	-340.901,59
Kontrollrechnung:						
12.		Liquide Mittel zum 31.12. des Haushaltsjahres (§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 60 GemHVO-Doppik)				0,00
13.	-	Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit zum 31.12. des Haushaltjahres (§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 58 GemHVO-Doppik)				340.901,59
14.	=	Saldo der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit zum 31.12. des Haushaltsjahres				-340.901,59

Gemeinde Testorf-Steinfort

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: VO/09GV/2019-292			
		Status: öffentlich			
		Aktenzeichen:			
Federführender Geschäftsbereich: Finanzen		Datum: 29.08.2019			
		Verfasser: Frau Stoffregen			
Entlastung des Bürgermeisters für das Jahr 2016					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
12.09.2019	Gemeindevertretung Testorf-Steinfort				

Die Gemeindevertretung beschließt die Entlastung des Bürgermeisters für das Jahr 2016.

Sachverhalt:

Gemäß § 60 KV M-V hat die Gemeindevertretung über die Entlastung des Bürgermeisters zu entscheiden.

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft hat den Jahresabschluss der Gemeinde Testorf-Steinfort zum 31. Dezember 2016 gemäß § 3a KPG geprüft.

Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich sind, dass sie der Entlastung des Bürgermeisters durch die Gemeindevertretung entgegenstehen könnten.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 29.08.2019 die Entlastung des Bürgermeisters empfohlen.

Finanzielle Auswirkungen:

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Gemeinde Testorf-Steinfort

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: VO/09GV/2019-293			
		Status: öffentlich			
		Aktenzeichen:			
Federführender Geschäftsbereich:		Datum: 02.09.2019			
Haupt- und Ordnungsamt		Verfasser: Scheiderer, Pirko			
Beschluss über die Hauptsatzung der Gemeinde Testorf-Steinfort					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
12.09.2019	Gemeindevertretung Testorf-Steinfort				

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Testorf-Steinfort beschließt die Neufassung der Hauptsatzung wie sie der Anlage als Lesefassung im Entwurf zu entnehmen ist.

Sachverhalt:

Die Gemeinde Testorf-Steinfort hat die Führung eines Doppelhaushaltes beschlossen und es gab seit dem Jahr 2015 zahlreiche gesetzliche Änderungen, unter anderem im Vergabewesen, in der Durchführungsverordnung zur Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern und in der Entschädigungsverordnung, die eine grundsätzliche Überarbeitung der Hauptsatzung der Gemeinde Testorf-Steinfort erforderlich machen.

In der beiliegenden Synopse sind diese Änderungen alle abgebildet. In der im Entwurf vorliegenden Lesefassung sind die redaktionellen und die gesetzlich notwendigen Änderungen bereits eingearbeitet. Die wichtigsten möglichen inhaltlichen Änderungen sind zur leichteren Auffindbarkeit **rot** dargestellt.

Finanzielle Auswirkungen:

Mehraufwendungen für den Fall einer Anhebung der Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder in den gemeindlichen Gremien bis maximal **5.760 € jährlich** bei einer Entscheidung für die Höchstgrenzen.

Anlage/n:

- Synopse zur neuen Hauptsatzung
- Entwurf der Hauptsatzung als Lesefassung
- Übersicht Mehraufwendungen

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Synopsis zur Hauptsatzung der Gemeinde Testorf-Steinfort

vom ~~29.04.2014~~ ...

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der ~~Bekanntmachung 13. Juli 2011~~ **des Gesetzes vom 23. Juli 2019** (GVObI. M-V S. 777 467), wird nach ~~den Beschlüssen~~ **Beschluss** der Gemeindevertretung vom ~~05.12.2013~~ sowie ~~29.04.2014~~ **12. September 2019** und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1 Ortsteile

Zum Gebiet der Gemeinde Testorf-Steinfort gehören die Ortsteile Fräulein-Steinfort, Harmshagen, Schönhof, Seefeld, Testorf, Testorf-Steinfort und Wüstenmark.

§ 1 2 Name, Wappen, Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Testorf-Steinfort ~~mit den Ortsteilen Fräulein-Steinfort, Harmshagen, Schönhof, Seefeld, Testorf, Testorf-Steinfort und Wüstenmark~~ führt ein Wappen und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Wappen wird wie folgt beschrieben:
„Der Schild durch einen blauen Wellenstrichbalken geteilt; oben in Gold drei balkenweise stehende Kastanienbäume mit grünem Laub, silbernen Blüten und schwarzem Stamm; unten in Grün das in Silber gekleidete Brustbild einer Jungfrau, beseitet von je einer vierblättrigen goldenen Rapsblüte mit rotem Butzen“.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen und die Umschrift GEMEINDE TESTORF-STEINFORT • LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG.
- (4) Die Führung des Dienstsiegels ist dem Bürgermeister **und im Vertretungsfall seiner Stellvertretung** vorbehalten. ~~; er kann Dritte mit der Führung des Dienstsiegels beauftragen.~~

§ 2 3 Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Anregungen und Vorschläge von Einwohnerinnen und Einwohnern sollen der Gemeindevertretung ~~in einer angemessenen Frist~~ **spätestens zwei Wochen vor der Sitzung** zur Beratung vorgelegt werden.
- (2) Die Einwohnerinnen und Einwohner, können in einer Fragestunde ~~vor Beginn des im öffentlichen Teils der Gemeindevertreters Sitzung~~ **der Gemeindevertretung** Fragen

stellen und Vorschläge oder Anregungen unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen, es sei denn, die Gemeindevertretung beschließt in wichtigen Fällen, diesbezügliche Wortmeldungen zuzulassen. Für die Fragestunde ist eine Zeit **Dauer** bis zu 30 Minuten vorzusehen.

(3) Die Rechte aus Absatz 2 gelten entsprechend für natürliche und juristische Personen, ~~die keinen (Wohn-)Sitz in der Gemeinde haben~~, sofern sie in der Gemeinde ein Grundstück besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben.

(4) Der Bürgermeister unterrichtet Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein **wichtige bedeutsame** Angelegenheiten der Gemeinde ~~alternativ~~ durch seinen Bericht in der Gemeindevertretung. **Falls erforderlich erfolgt die Unterrichtung durch:**

1. Die Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Stadt Grevesmühlen / Amt Grevesmühlen-Land (www.grevesmuehlen.de **eu**)
2. Öffentliche Bekanntmachungen in der Lokalpresse oder
3. Einwohnerversammlungen

§ 3 4

Gemeindevertretung

Die Vertretung der Bürgerinnen und Bürger führt den Namen Gemeindevertretung, die Mitglieder der Gemeindevertretung führen die Bezeichnung Gemeindevertreterin oder Gemeindevertreter.

§ 4 5

Sitzungen der Gemeindevertretung

(1) Die Sitzungen sind öffentlich.

(2) Nichtöffentlich behandelt werden:

1. Personalangelegenheiten außer Wahlen **und Abberufungen**
2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten **Einzelner**
3. Grundstücksgeschäfte
4. Vergabe von Aufträgen
5. Rechnungsprüfungsangelegenheiten, außer dem Abschlussbericht.

(3) Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung sollen spätestens ~~fünf~~ **sieben** Arbeitstage vor der Sitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Sitzung der Gemeindevertretung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens bis zur nächsten Sitzung beantwortet werden.

§ 5 6

Ausschüsse

- (1) Es wird ein Hauptausschuss gebildet. Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister weitere 3 Mitglieder der Gemeindevertretung an. Stellvertretende Mitglieder werden nicht gewählt.
- (2) Der Hauptausschuss nimmt die Aufgaben des Finanzausschusses und des Bauausschusses wahr. Dies sind im Einzelnen:

Für den Finanzausschuss:	Haushalts- und Rechnungswesen Steuern Gebühren Beiträge und sonstige Abgaben Gemeindevermögen
--------------------------	---

Für den Bauausschuss:	Wirtschafts- und Tourismusförderung Straßenbauangelegenheiten Bewirtschaftung kommunaler Liegenschaften Umwelt- und Naturschutz Landschaftspflege
-----------------------	---

- (3) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis übertragen, Entscheidungen zu treffen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Absatz 4 KV M-V ab einem Wert von 100 € bis zu einem Wert von 1.000 €.
- (4) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.
- (5) Zur örtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises nimmt die Gemeinde Testorf-Steinfurt gemäß § 36 Absatz 2 Satz 6 KV M-V den gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Grevesmühlen-Land und der Stadt Grevesmühlen in Anspruch.

§ 6 7

Wesentlichkeitsgrenzen der Haushaltswirtschaft

Die Wesentlichkeitsgrenzen der Haushaltswirtschaft ergeben sich aus der Haushaltssatzung.

- (1) ~~Nach § 48 Abs. 2 KV M-V ist eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn:~~

- ~~1. Nach § 48 Absatz 2 Nr. 1 im Ergebnishaushalt ein Fehlbetrag von mehr als 50.000 Euro entstehen oder sich ein bereits ausgewiesener Fehlbetrag um mehr als 50.000 Euro erhöhen wird,~~
- ~~2. Sich nach § 48 Absatz 2 Nr. 2 zeigt, dass im Finanzhaushalt eine Deckungslücke von mehr als 50.000 Euro entsteht oder sich eine vorhandene Deckungslücke um mehr als 50.000 Euro erhöhen wird,~~

- ~~3. Nach § 48 Absatz 3 Nr. 3 im Ergebnishaushalt über und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. im Finanzhaushalt über und außerplanmäßige Auszahlungen von insgesamt mindestens 10 % der Gesamtaufwendungen/Gesamtauszahlungen getätigt werden sollen oder müssen.~~
- ~~4. Die Regelungen nach Nr. 1-3 gelten nicht für zahlungsunwirksame Aufwendungen (wie z. B. Abschreibungen).~~
- ~~5. Nach § 48 Absatz 3 Nr. 1 gilt eine Geringfügigkeitsgrenze für unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen von 50.000 Euro.~~

~~(2) Nach § 4 Absatz 15 GemHVO - Doppik sind in den Teilhaushalten zu erläutern:~~

- ~~1. Nach § 4 Absatz 15 Nr. 1 Ansätze für Aufwendungen/Auszahlungen zur Erfüllung von Verträgen, welche die Gemeinde über ein Haushaltsjahr hinaus zu Zahlungen von mehr als 5.000 Euro pro Jahr verpflichten~~
- ~~2. Nach § 4 Absatz 15 Nr. 2 Abschreibungen, die von den planmäßigen Abschreibungen um mehr 1.000 Euro pro Sachkonto abweichen~~
- ~~3. Nach § 4 Absatz 15 Nr. 4 Ansätze von ordentlichen Erträgen und Aufwendungen sowie ordentlichen Ein- und Auszahlungen, soweit sie von den Ansätzen des Haushaltsvorjahres um mehr als 1.000 Euro abweichen.~~

~~(3) Nach § 9 Absatz 1 GemHVO - Doppik ist für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen von über 5.000 Euro durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, zumindest durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung zu ermitteln,~~

~~(4) Nach § 20 Absatz 2 Nr. 2 GemHVO - Doppik ist die Gemeindevertretung unverzüglich zu unterrichten, wenn:~~

- ~~a) sich in einem Teilhaushalt das Jahresergebnis des Teilergebnishaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen oder der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen des Teilfinanzhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen um mehr als 25.000 Euro verschlechtert oder~~
- ~~b) sich die Gesamtauszahlungen einer Investition oder Investitionsfördermaßnahme um mindestens 5.000 Euro erhöhen.~~

§ 7-8 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister ist gleichzeitig Vorsitzender der Gemeindevertretung. Er wird für die Wahlperiode der Gemeindevertretung gewählt. Seine Aufwandsentschädigung bemisst sich nach der Entschädigungsverordnung für das Land Mecklenburg –Vorpommern (EntschVO M-V) und beträgt ~~700,-~~ **1.000 €** monatlich. ~~Sie wird für den Fall der Verhinderung an der Wahrnehmung der Amtsgeschäfte für drei Monate fortgezahlt.~~ **Sie entfällt nach drei Monaten eines Kalenderjahres, in denen der Bürgermeister ununterbrochen vertreten wird. Der Bürgermeister erhält zusätzlich eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach § 10.**
- (2) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten
1. Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ~~von bis zu~~ **1.000 €** im Einzelfall.
 2. Entgeltliche Veräußerungen oder Belastungen von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ~~von bis zu~~ **1.000 €** im Einzelfall.
 3. Unentgeltliche Grundstücksgeschäfte (Tausch, Schenkungen u.a.) mit einem Bilanzwert ~~von unter~~ **bis 1.000 €**.
 4. Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen bis zu einer Jahressumme von 6.000 € je Vertrag.
 5. Erwerb von beweglichen Sachen ~~von bis zu~~ **500 €**, von Forderungen und anderen Rechten von bis zu 600 €.
 6. Entgeltliche Veräußerung von beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis ~~zu~~ **600 €**.
 7. Unentgeltliche Übertragung beweglicher Sachen und Forderungen (Tauschgeschäfte, Schenkungen u.a.) mit einem Bilanzwert ~~von bis zu~~ **600 €**.
 8. Hingabe von Darlehn, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis ~~zu~~ **10.000 €**.
 9. Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes bis 50.000 €.
 10. Verpflichtungserklärungen zu Geschäften wie Bürgschaften, Gewährverträgen, Sicherheiten für Dritte oder wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte bis 5.000 €.
 11. Zustimmung zu außerplanmäßigen Aufwendungen und Ausgaben unterhalb von 2.000 € je Fall oder zu überplanmäßigen Aufwendungen und Ausgaben unterhalb einer Wertgrenze von 10% des betreffenden Produktsachkontos, jedoch nicht mehr als 5.000 € je Fall.
 12. Auftragsvergaben ~~nach der VOL für Lieferungen und Leistungen inklusive Planungsleistungen im geschätzten Wert von bis zu 1.000 € nach der VOB und für Bauleistungen im geschätzten Wert von bis zu 25.000 € und nach der HOAI im geschätzten Wert von bis zu 5.000 € je Einzelfall.~~ Bei

Dauerschuldverhältnissen und wiederkehrenden Leistungen gelten diese Wertgrenzen für den geschätzten Jahresbetrag der Leistungen.

13. Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Absatz 4 KV M-V bis zu einem Wert von **unter** 100 €.
 14. Negativatteste nach § 24 BauGB (Vorkaufsrechte).
 15. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Absatz 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben) sowie nach § 14 Absatz 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre), sofern nicht
 - eine Versagung des gemeindlichen Einvernehmens in Betracht kommt oder
 - das Bauvorhaben von besonderer gemeindlicher Bedeutung ist.
 16. Anordnungen von Maßnahmen nach §§ 176 Absatz 1, 178 und 179 Absatz 1 BauGB (Bau-, Modernisierungs- und Rückbaugesuche).
 17. Genehmigungen nach § 173 Absatz 1 BauGB (gemäß B-Plan und/oder Erhaltungssatzung).
 18. Abschluss städtebaulicher Verträge bis zu 6.000 €.
- (1) Erklärungen der Gemeinde. im Sinne des § 39 Abs. 2 Satz 5 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von ~~5.000~~ **6.000** ~~Euro~~ € bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 500 ~~Euro~~ € pro Monat können vom Bürgermeister allein bzw. durch eine von ihm beauftragte bedienstete Person der Stadtverwaltung Grevesmühlen in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei ~~5.000~~ **6.000** ~~Euro~~ €.
 - (2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Abs. 2 und 3 zu unterrichten.

§ 8 9

Stellvertretung des Bürgermeisters

- (1) Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte eine erste und eine zweite Stellvertretung des Bürgermeisters.
- (2) Die Aufwandsentschädigung für die erste Stellvertretung beträgt **monatlich 200 €**, die der zweiten Stellvertretung **100 €** ~~der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters~~, wobei es unerheblich ist, ob die Stellvertretung tatsächlich ausgeübt wird.
- (3) **Die stellvertretenden Personen des Bürgermeisters erhalten zusätzlich zu ihrer funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach § 10.**
- (4) ~~Ab dem dritten Monat nach Eintritt des Vertretungsfalls erhält die stellvertretende Person für die Dauer der Vertretung die Aufwandsentschädigung des Amtsinhabers.~~

Nach Wegfall der für den Verhinderungsfall gewährten Fortzahlung der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters nach § 8 Absatz 1 erhält die stellvertretende Person eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von 1.000 € für jeden vollen Monat der Ausübung der Stellvertretung. Im gleichen Zeitraum entfällt die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung nach Absatz 2.

Oder:

Sollte bei Verhinderung des Bürgermeisters ein konkretes Dienstgeschäft vorgenommen werden, erhält die stellvertretende Person zusätzlich zu der Entschädigung nach Absatz 2 für jeden Tag der Stellvertretung 1/30 (oder 50 €) der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters nach § 8 Absatz 1. Dabei darf die Summe der Aufwandsentschädigung die des Bürgermeisters nicht überschreiten.

~~(5) Die stellvertretenden Personen des Bürgermeisters erhalten zusätzlich zu ihrer funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach § 9.~~

(6) Die Stellvertretung wird für die Wahlperiode der Gemeindevertretung gewählt.

(7) Die Stellvertretung des Bürgermeisters ist gleichzeitig die Stellvertretung des Vorsitzenden der Gemeindevertretung.

§ 9 10

Sonstige Entschädigungen sordnung

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen- der

1. Gemeindevertretung
2. Ausschüsse, deren Mitglied sie sind

eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung (**Sitzungsgeld**) von 40,- €. **Dazu erhalten die Mitglieder der Gemeindevertretung, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung der Gemeinde Testorf-Steinfurt empfangen, einen monatlichen Sockelbetrag von 20 €**

(2) Ausschussvorsitzende oder im Vertretungsfall deren Stellvertretung erhalten für jede Sitzungsleitung ein Sitzungsgeld von 60,- €.

(3) Zusätzlich zu den Aufwandsentschädigungen nach den Absätzen 1 und 2 erhalten die Mitglieder der Gemeindevertretung, die sich am digitalen Sitzungsdienst beteiligen und auf schriftliche Einladungen zu den Sitzungen verzichten, einen gesonderten Auslagenersatz für die im privaten Bereich entstehenden Aufwendungen von 10 € monatlich.

(4) Der Ersatz entgangenen Arbeitsverdienstes sowie die Zahlung von Reise- und Betreuungskosten erfolgt ebenfalls auf Grundlage der EntschVO M-V.

- (5) Ehrenamtlich tätigen Einwohnerinnen oder Einwohnern kann eine pauschalierte Aufwandsentschädigung gezahlt werden, deren Höhe die Gemeindevertretung je nach Art und Umfang der Tätigkeit beschließt.

§ 10 11

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen durch Abdruck in der Tageszeitung „OSTSEE-ZEITUNG, Grevesmühlener Zeitung“, zu beziehen über die OZ-Lokalzeitungs-Verlag **Ostsee-Zeitung GmbH & Co. KG**, Presse **Verlags**haus Grevesmühlen, August-Bebel-Str. 11, 23936 Grevesmühlen.
- (2) Nachrichtlich erfolgt eine Unterrichtung über die Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Stadt Grevesmühlen / Amt Grevesmühlen-Land.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Ist die öffentliche Bekanntmachung ~~einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher~~ in der Form nach Abs. 1 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist ~~diese durch schriftliche Einzelinformation an die Haushalte der Gemeinde~~ **sie über die Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Grevesmühlen und des Amtes Grevesmühlen-Land unter www.Grevesmuehlen.eu** zu veröffentlichen. Die öffentliche Bekanntmachung ist nach Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich nachzuholen.

§ 11 12

Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom ~~19.11.2009~~ **29. April 2014 in der Fassung der 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 16. Juli 2015** außer Kraft.

Testorf-Steinfurt, den ~~16.05.2014~~ ...

Hans-Jürgen Vitense
Bürgermeister

(Siegel)

Entwurf Lesefassung

H a u p t s a t z u n g der Gemeinde Testorf-Steinfort

vom ...

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 12. September 2019 und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1 Ortsteile

Zum Gebiet der Gemeinde Testorf-Steinfort gehören die Ortsteile Fräulein-Steinfort, Harmshagen, Schönhof, Seefeld, Testorf, Testorf-Steinfort und Wüstenmark.

§ 2 Name, Wappen, Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Testorf-Steinfort führt ein Wappen und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Wappen wird wie folgt beschrieben:
„Der Schild durch einen blauen Wellenstrichbalken geteilt; oben in Gold drei balkenweise stehende Kastanienbäume mit grünem Laub, silbernen Blüten und schwarzem Stamm; unten in Grün das in Silber gekleidete Brustbild einer Jungfrau, beseitet von je einer vierblättrigen goldenen Rapsblüte mit rotem Butzen“.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen und die Umschrift GEMEINDE TESTORF-STEINFORT • LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG.
- (4) Die Führung des Dienstsiegels ist dem Bürgermeister und im Vertretungsfall seiner Stellvertretung vorbehalten.

§ 3 Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Anregungen und Vorschläge von Einwohnerinnen und Einwohnern sollen der Gemeindevertretung spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.
- (2) Die Einwohnerinnen und Einwohner, können in einer Fragestunde im öffentlichen Teils der Sitzung der Gemeindevertretung Fragen stellen und Vorschläge oder Anregungen unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen, es sei denn, die Gemeindevertretung beschließt in

wichtigen Fällen, diesbezügliche Wortmeldungen zuzulassen. Für die Fragestunde ist eine Dauer bis 30 Minuten vorzusehen.

- (3) Die Rechte aus Absatz 2 gelten entsprechend für natürliche und juristische Personen, sofern sie in der Gemeinde ein Grundstück besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben.
- (4) Der Bürgermeister unterrichtet Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde durch seinen Bericht in der Gemeindevertretung. Falls erforderlich erfolgt die Unterrichtung durch:
 - 1. Die Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Stadt Grevesmühlen / Amt Grevesmühlen-Land (www.grevesmuehlen.eu)
 - 2. Öffentliche Bekanntmachungen in der Lokalpresse oder
 - 3. Einwohnerversammlungen

§ 4 Gemeindevertretung

Die Vertretung der Bürgerinnen und Bürger führt den Namen Gemeindevertretung, die Mitglieder der Gemeindevertretung führen die Bezeichnung Gemeindevertreterin oder Gemeindevertreter.

§ 5 Sitzungen der Gemeindevertretung

- (1) Die Sitzungen sind öffentlich.
- (2) Nichtöffentlich behandelt werden:
 - 1. Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen
 - 2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner
 - 3. Grundstücksgeschäfte
 - 4. Vergabe von Aufträgen
 - 5. Rechnungsprüfungsangelegenheiten, außer dem Abschlussbericht.

- (3) Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung sollen spätestens sieben Arbeitstage vor der Sitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Sitzung der Gemeindevertretung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens bis zur nächsten Sitzung beantwortet werden.

§ 6 Ausschüsse

- (1) Es wird ein Hauptausschuss gebildet. Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister weitere 3 Mitglieder der Gemeindevertretung an. Stellvertretende Mitglieder werden nicht gewählt.

- (2) Der Hauptausschuss nimmt die Aufgaben des Finanzausschusses und des Bauausschusses wahr. Dies sind im Einzelnen:

Für den Finanzausschuss:	Haushalts- und Rechnungswesen Steuern Gebühren Beiträge und sonstige Abgaben Gemeindevermögen
--------------------------	---

Für den Bauausschuss:	Wirtschafts- und Tourismusförderung Straßenbauangelegenheiten Bewirtschaftung kommunaler Liegenschaften Umwelt- und Naturschutz Landschaftspflege
-----------------------	---

- (3) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis übertragen, Entscheidungen zu treffen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Absatz 4 KV M-V ab einem Wert von 100 € bis zu einem Wert von 1.000 €.
- (4) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.
- (5) Zur örtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises nimmt die Gemeinde Testorf-Steinfurt gemäß § 36 Absatz 2 Satz 6 KV M-V den gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Grevesmühlen-Land und der Stadt Grevesmühlen in Anspruch.

§ 7

Wesentlichkeitsgrenzen der Haushaltswirtschaft

Die Wesentlichkeitsgrenzen der Haushaltswirtschaft ergeben sich aus der Haushaltssatzung.

§ 8

Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister ist gleichzeitig Vorsitzender der Gemeindevertretung. Er wird für die Wahlperiode der Gemeindevertretung gewählt. Seine Aufwandsentschädigung bemisst sich nach der Entschädigungsverordnung für das Land Mecklenburg –Vorpommern (EntschVO M-V) und beträgt 1.000 € monatlich. Sie entfällt nach drei Monaten eines Kalenderjahres, in denen der Bürgermeister ununterbrochen vertreten wird. Der Bürgermeister erhält zusätzlich eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach § 10.
- (2) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten

1. Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis 1.000 € im Einzelfall.
2. Entgeltliche Veräußerungen oder Belastungen von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis 1.000 € im Einzelfall.
3. Unentgeltliche Grundstücksgeschäfte (Tausch, Schenkungen u.a.) mit einem Bilanzwert bis 1.000 €.
4. Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen bis zu einer Jahressumme von 6.000 € je Vertrag.
5. Erwerb von beweglichen Sachen bis 500 €, von Forderungen und anderen Rechten von bis zu 600 €.
6. Entgeltliche Veräußerung von beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis 600 €.
7. Unentgeltliche Übertragung beweglicher Sachen und Forderungen (Tauschgeschäfte, Schenkungen u.a.) mit einem Bilanzwert bis 600 €.
8. Hingabe von Darlehn, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis 10.000 €.
9. Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes bis 50.000 €.
10. Verpflichtungserklärungen zu Geschäften wie Bürgschaften, Gewährverträgen, Sicherheiten für Dritte oder wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte bis 5.000 €.
11. Zustimmung zu außerplanmäßigen Aufwendungen und Ausgaben unterhalb von 2.000 € je Fall oder zu überplanmäßigen Aufwendungen und Ausgaben unterhalb einer Wertgrenze von 10% des betreffenden Produktsachkontos, jedoch nicht mehr als 5.000 € je Fall.
12. Auftragsvergaben für Lieferungen und Leistungen inklusive Planungsleistungen im geschätzten Wert bis 1.000 € und für Bauleistungen im geschätzten Wert bis 25.000 €. Bei Dauerschuldverhältnissen und wiederkehrenden Leistungen gelten diese Wertgrenzen für den geschätzten Jahresbetrag der Leistungen.
13. Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Absatz 4 KV M-V bis zu einem Wert von unter 100 €.
14. Negativatteste nach § 24 BauGB (Vorkaufsrechte).
15. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Absatz 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben) sowie nach § 14 Absatz 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre), sofern nicht
 - eine Versagung des gemeindlichen Einvernehmens in Betracht kommt oder
 - das Bauvorhaben von besonderer gemeindlicher Bedeutung ist.

- 16. Anordnungen von Maßnahmen nach §§ 176 Absatz 1, 178 und 179 Absatz 1 BauGB (Bau-, Modernisierungs- und Rückbaugebote).
 - 17. Genehmigungen nach § 173 Absatz 1 BauGB (gemäß B-Plan und/oder Erhaltungssatzung).
 - 18. Abschluss städtebaulicher Verträge bis zu 6.000 €.
- (1) Erklärungen der Gemeinde. im Sinne des § 39 Abs. 2 Satz 5 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von **6.000 €** bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 500 € pro Monat können vom Bürgermeister allein bzw. durch eine von ihm beauftragte bedienstete Person der Stadtverwaltung Grevesmühlen in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei **6.000 €**.
 - (2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Abs. 2 und 3 zu unterrichten.

§ 9

Stellvertretung des Bürgermeisters

- (1) Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte eine erste und eine zweite Stellvertretung des Bürgermeisters.
- (2) Die Aufwandsentschädigung für die erste Stellvertretung beträgt **monatlich 200 €**, die der zweiten Stellvertretung **100 €** wobei es unerheblich ist, ob die Stellvertretung tatsächlich ausgeübt wird.
- (3) Die stellvertretenden Personen des Bürgermeisters erhalten zusätzlich zu ihrer funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach § 10.
- (4) Nach Wegfall der für den Verhinderungsfall gewährten Fortzahlung der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters nach § 8 Absatz 1 erhält die stellvertretende Person eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von **1.000 €** für jeden vollen Monat der Ausübung der Stellvertretung. Im gleichen Zeitraum entfällt die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung nach Absatz 2.
- (5) Die Stellvertretung wird für die Wahlperiode der Gemeindevertretung gewählt.
- (6) Die Stellvertretung des Bürgermeisters ist gleichzeitig die Stellvertretung des Vorsitzenden der Gemeindevertretung.

§ 10

Sonstige Entschädigungen

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der

1. Gemeindevertretung
2. Ausschüsse, deren Mitglied sie sind

eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung (**Sitzungsgeld**) von 40,- €. **Dazu erhalten die Mitglieder der Gemeindevertretung, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung der Gemeinde Testorf-Steinfurt empfangen, einen monatlichen Sockelbetrag von 20 €**

- (2) Ausschussvorsitzende oder im Vertretungsfall deren Stellvertretung erhalten für jede Sitzungsleitung ein Sitzungsgeld von 60,- €.
- (3) **Zusätzlich zu den Aufwandsentschädigungen nach den Absätzen 1 und 2 erhalten die Mitglieder der Gemeindevertretung, die sich am digitalen Sitzungsdienst beteiligen und auf schriftliche Einladungen zu den Sitzungen verzichten, einen gesonderten Auslagenersatz für die im privaten Bereich entstehenden Aufwendungen von 10 € monatlich.**
- (4) Der Ersatz entgangenen Arbeitsverdienstes sowie die Zahlung von Reise- und Betreuungskosten erfolgt ebenfalls auf Grundlage der EntschVO M-V.
- (5) **Ehrenamtlich tätigen Einwohnerinnen oder Einwohnern kann eine pauschalierte Aufwandsentschädigung gezahlt werden, deren Höhe die Gemeindevertretung je nach Art und Umfang der Tätigkeit beschließt.**

§ 11

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen durch Abdruck in der Tageszeitung „OSTSEE-ZEITUNG, Grevesmühlener Zeitung“, zu beziehen über die Ostsee-Zeitung GmbH & Co. KG, Verlagshaus Grevesmühlen, August-Bebel-Str. 11, 23936 Grevesmühlen.
- (2) Nachrichtlich erfolgt eine Unterrichtung über die Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Stadt Grevesmühlen / Amt Grevesmühlen-Land.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Ist die öffentliche Bekanntmachung in der Form nach Abs. 1 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist sie über die Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Grevesmühlen und des Amtes Grevesmühlen-Land unter www.Grevesmuehlen.eu zu veröffentlichen. Die öffentliche Bekanntmachung ist nach Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich nachzuholen.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 29. April 2014 in der Fassung der 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 16. Juli 2015 außer Kraft.

Testorf-Steinfurt, den ...

Hans-Jürgen Vitense
Bürgermeister

(Siegel)

Neue Entschädigungsverordnung und Hauptsatzung

Art der Entschädigung	Verweis	Alt	Neu	Annahme Anzahl	Jahressumme alt	Jahressumme neu	Differenz
Entschädigung des Bürgermeisters	§ 8 Abs. 1	700,00 €	1.000,00 €	12	8.400,00 €	12.000,00 €	3.600,00 €
Entschädigung des 1. Stellvertreters	§ 9 Abs. 2	140,00 €	200,00 €	12	1.680,00 €	2.400,00 €	720,00 €
Entschädigung des 1. Stellvertreters	§ 9 Abs. 2	70,00 €	100,00 €	12	840,00 €	1.200,00 €	360,00 €
Sitzungsgeld Gemeindevertreter	§ 10 Abs. 1	40,00 €	40,00 €	36	1.440,00 €	1.440,00 €	- €
Sitzungsgeld Ausschussvorsitzende	§ 10 Abs. 2	- €	60,00 €	2	- €	120,00 €	120,00 €
Sockelbetrag Mitglieder GV ohne funktionsbez. Aufwandsentsch.	§ 10 Abs. 1 Nr. 2	- €	20,00 €	48	- €	960,00 €	960,00 €
						Summe	5.760,00 €
<i>Auslagenersatz</i>	<i>§ 10 Abs. 3</i>	<i>- €</i>	<i>10,00 €</i>	<i>108</i>	<i>- €</i>	<i>1.080,00 €</i>	<i>1.080,00 €</i>
<i>Annahme von 7 Teilnehmenden; Entfall Neubeschaffung Laptops</i>							

Gemeinde Testorf-Steinfurt

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: VO/09GV/2019-294			
		Status: öffentlich			
		Aktenzeichen:			
Federführender Geschäftsbereich:		Datum: 02.09.2019			
Haupt- und Ordnungsamt		Verfasser: Scheiderer, Pirko			
Beschluss einer neuen Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung Testorf-Steinfurt					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
12.09.2019	Gemeindevertretung Testorf-Steinfurt				

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Geschäftsordnung inklusive deren Anlage 1 in der Fassung, die als Synopse der Anlage beigelegt ist.

Sachverhalt:

Um in der Gemeinde Testorf-Steinfurt die Voraussetzungen für die Nutzung des digitalen Sitzungsdienstes zu schaffen, sind Hauptsatzung und Geschäftsordnung anzupassen.

In der Geschäftsordnung sind dafür zukünftig die Rahmen- und Nutzungsbedingungen für den digitalen Sitzungsdienst festzulegen, wodurch eine Neufassung erforderlich wird.

Finanzielle Auswirkungen:

Je nachdem wie viele Mitglieder der gemeindlichen Gremien den digitalen Sitzungsdienst nutzen, ist mit einem Anstieg der Aufwandsentschädigungen von bis zu **90,-€ monatlich** zu rechnen.

Anlage/n:

- Synopse zur Geschäftsordnung
- Anlage 1 zur Geschäftsordnung

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Synopse zur Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Testorf-Steinfort vom 05.02.2015 ...

§ 1 Arbeitsgrundlagen

- (1) Jedem neuen Mitglied der Gemeindevertretung werden die Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern, die Hauptsatzung, die Geschäftsordnung, der gültige Haushaltsplan und (soweit vorhanden) der Sitzungsplan von der Verwaltung unverzüglich zugeleitet.
- (2) Die Teilnahme am digitalen Sitzungsdienst erfolgt auf Basis der Anlage 1 zu dieser Geschäftsordnung, die mit den übrigen Arbeitsgrundlagen von der Verwaltung ausgereicht wird.
- (3) Aus Gründen der Datensicherheit nutzt der Bürgermeister für die elektronische Korrespondenz in Amtsgeschäften einen von der Verwaltung bereitgestellten Email-Kontakt. (Anm.: Die Bereitstellung eines Email-Kontaktes kann auch für alle Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter erfolgen. Die Gemeindevertretung entscheidet, ob davon Gebrauch zu machen ist.)

§ 2 Sitzungen der Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretung wird vom Bürgermeister grundsätzlich unter Beifügung der Tagesordnung und der Beschlussvorlagen einberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr. Jährlich wird ein Sitzungsplan erstellt, den alle Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter erhalten.
- (2) Die Einladung erfolgt grundsätzlich elektronisch. Jedes Mitglied der Gemeindevertretung kann jedoch verlangen, die Einladung schriftlich zu erhalten.
- (3) Die Ladungsfrist für die ordentliche Sitzung beträgt 5 Tage, für Dringlichkeits-sitzungen 3 Tage. Die Dringlichkeit wird in der Einladung begründet.
- (4) Die Sitzungen beginnen in der Regel um 19.00 Uhr.

§ 3 Sitzungsteilnahme

- (1) Wer aus wichtigen Gründen an einer Sitzung nicht teilnehmen kann, verspätet kommen wird oder eine Sitzung vorzeitig verlassen muss, teilt dies dem Bürgermeister mit.
- (2) Verwaltungsangehörige nehmen in Absprache des Bürgermeisters mit der Verwaltung an den Sitzungen teil. Ihnen kann der Bürgermeister das Wort erteilen.

- (3) Sachverständige können mit Zustimmung der Gemeindevertretung beratend teilnehmen.

§ 4 Medien

- (1) Die ~~Vertretung~~ **Vertreterinnen und Vertreter** der Medien können zu den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung eingeladen werden. Die Einladung enthält Ort, Tag und Stunde der Sitzung sowie die Tagesordnung. Die Vertreterinnen und Vertreter der Medien können Beschlussvorlagen und Anträge für die Beratungspunkte erhalten, die in öffentlicher Sitzung behandelt werden.
- (2) Den Vertreterinnen und Vertretern der Medien werden gekennzeichnete Plätze zugewiesen.

§ 5 Beschlussvorlagen und Anträge

- (1) Jedes Mitglied der Gemeindevertretung ist berechtigt, Anträge zu stellen.
- (2) Anträge müssen dem Bürgermeister spätestens 14 Tage vor der Sitzung der Gemeindevertretung in schriftlicher Form vorliegen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten, die sich in der Ausschussberatung befinden.
- (3) Anträge sind schriftlich in kurzer und klarer Form abzufassen und zu begründen. Über ihren Tenor muss mit „ja“ oder „nein“ abgestimmt werden können
- (4) In Anträgen, Vorlagen und deren Erläuterungen sind personenbezogene Angaben nur dann aufzunehmen, wenn sie für die Vorbereitung der Sitzung und Entscheidung erforderlich sind.
- (5) Anträge, durch die Mehraufwendungen, Mehrauszahlungen, Mindererträge oder Mindereinzahlungen entstehen, müssen darlegen, wie die zur Deckung erforderlichen Mittel aufgebracht werden. Der Teilhaushalt ist zu benennen.

§ 6 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung muss über die anstehenden Beratungspunkte hinreichend Aufschluss geben. Personenbezogene Daten dürfen grundsätzlich nicht enthalten sein. Soweit die Beratungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden müssen, sind sie in der Tagesordnung als nichtöffentlich zu bezeichnen. Die Beratungsgegenstände sind so zu fassen, dass dadurch die Nichtöffentlichkeit gewahrt bleibt.
- (2) Die Gemeindevertretung kann die Tagesordnung mit Zustimmung der Mehrheit **aller** Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter um dringende

Angelegenheiten erweitern. Die Antragstellerin oder der Antragsteller begründet die Dringlichkeit.

- (3) Absetzungen von der Tagesordnung und Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte bedürfen der einfachen Mehrheit. Vor der Abstimmung ist den jeweiligen Antragstellern ausreichend Gelegenheit zu geben, den Antrag zu begründen.
- (4) Die Sitzungen der Gemeindevertretung werden grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchgeführt:
 - a) Eröffnung der Sitzung, Feststellen der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit,
 - b) Bericht des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde
 - c) Einwohnerfragestunde,
 - d) Änderungsanträge zur Tagesordnung
 - e) Billigung der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung der Gemeindevertretung,
 - f) Behandlung der Vorlagen und Anträge des öffentlichen Teils
 - g) öffentliche Informationen und Anfragen der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter
 - h) Behandlung der Vorlagen und Anträge des nichtöffentlichen Teils (soweit erforderlich)
 - i) nichtöffentliche Informationen und Anfragen des Bürgermeisters sowie der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter
 - j) Wiederherstellen der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil
 - k) Schließen der Sitzung

§ 7

Worterteilung

- (1) Mitglieder der Gemeindevertretung, die zur Sache sprechen wollen, melden sich durch Handzeichen zu Wort.
- (2) Der Bürgermeister erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung der Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Der Bürgermeister hat ein jederzeitiges Rederecht. Jeder darf mehrmals zur Sache sprechen. Der einzelne Redebeitrag soll 5 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Das Wort zur Geschäftsordnung wird durch doppeltes Handzeichen angezeigt und unverzüglich erteilt, sofern dadurch die aktuelle Sprecherin oder der aktuelle Sprecher nicht unterbrochen wird. Es darf sich nur auf formelle Umstände des in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunktes beziehen.
- (4) Bei der Behandlung von Anträgen oder Beschlussvorlagen ist auf Verlangen zuerst der oder dem Einbringenden das Wort zu erteilen.

§ 8

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf das Verfahren der Behandlung des Beratungsgegenstandes, nicht auf die Sache beziehen.
- (2) Zu den Anträgen zur Geschäftsordnung gehören insbesondere:
 - a) die Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte,
 - b) das Absetzen eines Tagesordnungspunktes,
 - c) die Vertagung,
 - d) die Ausschussüberweisung,
 - e) der Übergang zur Tagesordnung,
 - f) die Redezeitbegrenzung,
 - g) der Schluss der Aussprache,
 - h) die Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
 - i) die namentliche Abstimmung,
 - j) sonstige Anträge zum Abstimmungsablauf,
 - k) die geheime Wahl,
 - l) der Schluss der Rednerliste
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung gehen Sachanträgen vor. Sind mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gestellt, so wird zuerst über den Antrag abgestimmt, welcher der Weiterbehandlung am weitesten widerspricht. Bei einem Antrag auf Redezeitbegrenzung hat der Bürgermeister vor der Abstimmung die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekanntzugeben.
- (4) Anträge zur Geschäftsordnung dürfen nur von Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern gestellt werden, die sich nicht bereits zur Sache geäußert haben.

§ 9

Ablauf der Abstimmung

- (1) Über Anträge wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen ist vor der Abstimmung der Antrag zu verlesen. Für den Fall, dass der Beschluss eine Stimmenmehrheit **aller** Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter erfordert, wird dies durch den Bürgermeister vor der Abstimmung angezeigt. Der Bürgermeister stellt fest, ob die Mehrheit erreicht ist. Er gibt bekannt, wie viele Mitglieder
 - a) dem Antrag zustimmen
 - b) den Antrag ablehnen oder
 - c) sich der Stimme enthalten.
- (2) Liegen mehrere Anträge zur gleichen Sache vor, so ist stets über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen.
- (3) Wird das Abstimmungsergebnis angezweifelt, so muss die Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.
- (4) Liegen Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den weitest

gehenden abweichenden Antrag abgestimmt. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen haben diese den Vorrang. In Zweifelsfällen entscheidet über die Einordnung dieser Anträge der Bürgermeister.

- (5) Auf Antrag ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Ein solcher Antrag bedarf der einfachen Mehrheit. Über die Vorlage bzw. den Antrag ist anschließend insgesamt zu beschließen.

§ 10 Wahlen

- (1) Stehen Abstimmungen auf der Tagesordnung, die durch ein Gesetz als Wahlen bezeichnet werden, sind aus der Mitte der Gemeindevertretung drei Stimmenzählerinnen oder Stimmenzähler zu bestimmen.
- (2) Soweit eine Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl erfolgt, findet das modifizierte Höchstzahlverfahren Anwendung. Grundlage hierfür bildet die Sitzverteilung der Fraktionen und Zählgemeinschaften der Gemeindevertretung. Bei Vorliegen gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, welches der Bürgermeister ~~in Form eines Münzwurfs~~ zieht. ~~Die Parteien einigen sich vorher auf „Kopf“ oder „Zahl“.~~ Für Stimmzettel sind gleiche Zettel zu verwenden.
- (3) Sind mehrere Personen zu wählen, so kann die Gemeindevertretung diese in einem Wahlgang wählen (en-bloc-Abstimmung), sofern kein Mitglied der Gemeindevertretung widerspricht.
- (4) Im Falle geheimer Wahl treten die Stimmenzählenden zusammen. Sie überzeugen sich von den ordnungsgemäß vorbereiteten Stimmzetteln und davon, dass die Wahlurne leer ist.

Eine stimmzählende Person ruft die Mitglieder der Gemeindevertretung einzeln alphabetisch auf und eine weitere stimmzählende Person teilt nacheinander in der Nähe der Wahlkabine einen Stimmzettel aus.

Der Stimmzettel wird in der Wahlkabine mit einem dort befindlichen Kugelschreiber ausgefüllt. Anschließend wird der Stimmzettel in die in der Nähe der Wahlkabine befindliche Wahlurne geworfen. Die Stimmenzählenden nehmen die Auszählung vor und teilen das Ergebnis dem Bürgermeister mit.

§ 11 Fraktionen und Zählgemeinschaften

Fraktionsbildungen und Zählgemeinschaften sowie Veränderungen werden dem Bürgermeister angezeigt.

§ 12 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Der Bürgermeister kann Rednerinnen und Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen zur Sache rufen.
- (2) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, welche die Ordnung verletzen oder gegen das Gesetz oder die Geschäftsordnung verstoßen, sind vom Bürgermeister zur Ordnung zu rufen. Nach dreimaligem Ordnungsruf kann der Bürgermeister einen Sitzungsausschluss verhängen.
- (3) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, die zur Ordnung gerufen werden oder gegen die ein Sitzungsausschluss verhängt wird, können binnen einer Woche einen schriftlich begründeten Einspruch erheben. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

§ 13 Ordnungsmaßnahmen gegen Zuhörerinnen und Zuhörer

- (1) Wer im Zuhörerraum Beifall oder Missbilligung äußert oder Ordnung und Anstand verletzt oder versucht, die Beratung und Entscheidung der Gemeindevertretung auf sonstige Weise zu beeinflussen, kann vom Bürgermeister nach vorheriger Ermahnung des Sitzungssaals verwiesen werden.
- (2) Der Bürgermeister kann nach vorheriger Ermahnung den Zuhörerraum bei störender Unruhe räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 14 Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung der Gemeindevertretung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:
 - a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung
 - b) Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder der Gemeindevertretung
 - c) Namen der anwesenden Mitglieder der Verwaltung, der geladenen Sachverständigen und Gäste
 - d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
 - e) Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - f) Anfragen der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter
 - g) die Tagesordnung
 - h) Billigung der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung
 - i) den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragstellerinnen und Antragsteller, die Beschlüsse und Ergebnisse der Abstimmungen
 - j) wesentliche Inhalte der Sitzung
 - k) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit
 - l) vom Mitwirkungsverbot betroffene Gemeindevertreterinnen und

Gemeindevertreter

- (2) Personenbezogene Angaben sind nur aufzunehmen, wenn sie für die Durchführung des Beschlusses erforderlich sind.
- (3) Die Sitzungsniederschrift ist vom Bürgermeister und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist **den Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern** grundsätzlich ~~mit der Einladung zur nächsten Sitzung der Gemeindevertretung den Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern~~ **spätestens vier Wochen nach der Sitzung elektronisch zuzuleiten. Wer nicht am elektronischen Sitzungsdienst teilnimmt, erhält die Niederschrift mit der Einladung zur nächsten Sitzung.**
- (4) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Sitzungen der Gemeindevertretung ist den Einwohnerinnen und Einwohnern zu gestatten. Sie ist zudem über das Internet im Bürgerinformationssystem der Verwaltungsgemeinschaft einzusehen.
- (5) Die Sitzungsniederschrift ist in der darauffolgenden Sitzung der Gemeindevertretung zu billigen, über Einwendungen und Änderungen ist abzustimmen.

§ 15 Ausschusssitzungen

- (1) Die Ladungsfrist beträgt fünf Tage.
- (2) Die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung gilt sinngemäß für die Sitzungen der Ausschüsse der Gemeindevertretung.

§ 16 Datenschutz

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen haben, die personenbezogene Daten enthalten oder von solchen Unterlagen Kenntnis erlangen, dürfen diese Daten nur zu dem jeweiligen der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.

Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer natürlichen Person. Hierzu zählen auch Daten, die alleine oder in Kombination mit anderen Daten eine Zuordnung zu einer bestimmaren natürlichen Person ermöglichen. Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

- (2) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder die Mitteilung über den Inhalt

an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an die Stellvertretung, ist nicht zulässig. Dieses gilt auch gegenüber Mitgliedern der eigenen Partei bzw. Fraktion, die nicht aufgrund ihrer Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung oder dem jeweiligen zuständigen Ausschuss Zugang zu den vertraulichen Unterlagen erhalten.

- (3) Vertrauliche Unterlagen sind zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in welcher der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist.

Alle weiteren vertraulichen Unterlagen sind spätestens fünf Jahre nach Abschluss der Beratungen, bei einem Ausscheiden aus der Gemeindevertretung oder einem Ausschuss sofort, dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen.

§ 17

Auslegung/Abweichung und Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Zweifelhafte Fragen über die Auslegung der Geschäftsordnung im Einzelfall entscheidet der Bürgermeister. Er kann sich mit seinen Stellvertreterinnen und Stellvertretern beraten.
- (2) Von der Geschäftsordnung kann im Einzelnen abgewichen werden, wenn kein Mitglied der Gemeindevertretung widerspricht und keine anderen rechtlichen Bestimmungen dem entgegenstehen.
- (3) Änderungen dieser Geschäftsordnung sind mit einfacher Mehrheit möglich.

§18

Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt mit der Unterzeichnung am 5. Februar 2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 11. November 2009 außer Kraft.

Testorf-Steinfurt, den ~~5. Februar 2015~~ ...

Hans-Jürgen Vitense
Der Bürgermeister

(Siegel)

Anlage 1 vom ... zur Geschäftsordnung der Gemeinde Testorf-Steinfurt vom ... zur Regelung der Teilnahme am digitalen Sitzungsdienst

Präambel

Die folgenden Festlegungen regeln verbindlich die freiwillige Teilnahme der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie der in die Ausschüsse gewählten sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Testorf-Steinfurt am digitalen Sitzungsdienst.

§ 1

Rahmenbedingungen des digitalen Sitzungsdienstes

(1) Die Verwaltung stellt

1. technisch das Ratsinformationssystem bereit und sorgt für dessen sicheren und datenschutzrechtlich einwandfreien Betrieb und
2. alle notwendigen Formblätter für die Beteiligung am digitalen Sitzungsdienst zur Verfügung.

(2) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und die in die Ausschüsse gewählten sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner

- beschaffen sich - oder nutzen bereits vorhandene - persönlich bevorzugte Hardware auf der Grundlage eines aktuell modernen Standards als mobiles Endgerät (z.B. Notebook, Tablet, I-Pad) einschließlich des benötigten Zubehörs,
- organisieren eigenverantwortlich Betrieb, Wartung, Unterhaltung, Versicherung, Reparaturen, sonstige technische Arbeiten an den Endgeräten sowie etwaige Ersatz- und Ergänzungsbeschaffungen,
- nutzen und betreiben ihren privaten Internetanschluss mit W-LAN-Netz und
- nutzen für die Zusendungen von Unterlagen und Einladungen eine eigene E-Mail-Adresse. Wahlweise kann auf Antrag von der Verwaltung eine E-Mail-Adresse für die Dauer der Gremienarbeit bereitgestellt werden.

§ 2

Grundlagen für die Gewährung des Auslagenersatzes

(1) Gemäß § 10 Absatz 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Testorf-Steinfurt haben Mitglieder der Gemeindevertretung sowie die in die Ausschüsse gewählten

sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner, die vollständig am digitalen Sitzungsdienst teilnehmen, Anspruch auf eine pauschale Aufwandsentschädigung für die im privaten Bereich entstehenden Aufwendungen. Die Pauschale umfasst die Beschaffungskosten für mobile Endgeräte einschließlich Zubehör, etwaige Ersatz- oder Erweiterungsbeschaffungen, Aufwendungen für die Nutzung des Internets sowie sämtliche Betriebs-, Administrations- und Unterhaltungskosten einschließlich der Versicherung für das private Gerät.

- (2) Der Auslagenersatz wird für jeden Monat der Mandatstätigkeit gewährt. Das gilt auch dann, wenn ein Mandat im Laufe eines Monats beginnt oder endet. Für denselben Monat wird der Auslagenersatz nur einmal gewährt.
- (3) Längerfristige Ausfälle teilen die Mitglieder der Gemeindevertretung der Verwaltung mit. Wird bei Ausfällen übergangsweise das schriftliche Verfahren in Anspruch genommen, haben die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse keinen Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung für jeden vollen Monat, in dem der digitale Sitzungsdienst nicht genutzt werden kann.
- (4) Ruht das Mandat länger als einen Monat, entfällt der Anspruch auf Zahlung des Auslagenersatzes ab dem ersten vollen Monat des Ruhens.
- (5) Mitglieder der Gemeindevertretung oder der Ausschüsse, die gleichzeitig Mitglied des Kreistages sind und das identische Endgerät sowie den privaten Internetanschluss auch für die Tätigkeit im Kreistag nutzen, verpflichten sich, einen womöglich vom Landkreis gewährten und mit dieser Regelung sinngemäß vergleichbaren Auslagenersatz auf die Aufwandsentschädigung der Gemeinde Testorf-Steinfurt anrechnen zu lassen. Dazu ist gegenüber der Gemeinde Testorf-Steinfurt mittels eines Formblatts eine verbindliche Erklärung abzugeben.
- (6) Die Auszahlung des Auslagenersatzes erfolgt jährlich für das zurückliegende Kalenderjahr ausschließlich unbar durch Überweisung. Bei Überzahlungen hat die Gemeinde einen Erstattungs- bzw. Verrechnungsanspruch. Ebenso verfügt die Gemeinde über einen Rückzahlungsanspruch, wenn sich rückwirkend herausstellt, dass ein Mitglied der Gemeindevertretung oder eines Ausschusses den Regelungen zur Teilnahme am digitalen Sitzungsdienst ganz oder teilweise nicht nachkommt.

§ 3

Verschwiegenheit und Datenschutz

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sind verpflichtet, die Verschwiegenheit gemäß § 23 Abs. 6 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) sowie die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben sicherzustellen.
- (2) Die Verwaltung für das Amt Grevesmühlen-Land stellt den Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern über das Ratsinformationssystem unter anderen vertrauliche Daten, die für die Wahrnehmung des Mandates erforderlich sind, zu Verfügung. Dabei obliegt die Verantwortung für die datenschutzrechtliche Ausgestaltung der Unterlagen und des Ratsinformationssystems der Verwaltung. Für die Nutzung und Verarbeitung der Daten, insbesondere etwaige Datenspeicherungen, auf den mobilen Endgeräten obliegt die datenschutzrechtliche Verantwortung ausschließlich den Mitgliedern der Gemeindevertretung und der Ausschüsse.
- (3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse geben mit der Erklärung über die Beteiligung am digitalen Sitzungsdienst eine förmliche Erklärung zur Übernahme der datenschutzrechtlichen Verantwortung sowie zur Gewährleistung der Datensicherheit im privaten Umfeld gegenüber der Gemeinde ab. Dies beinhaltet in erster Linie, dass der Zugang zum Ratsinformationssystem und den daraus resultierenden Informationen und Daten keiner unbefugten Person gegenüber ermöglicht wird.

§ 4

Beteiligung am digitalen Sitzungsdienst

- (1) Die Beteiligung am digitalen Sitzungsdienst ist freiwillig und wird schriftlich auf einem Formblatt durch das Mitglied der Gemeindevertretung oder des Ausschusses erklärt. Sie beginnt mit dem auf die Antragstellung folgenden Monat.
- (2) Die Beteiligung am digitalen Sitzungsdienst kann schriftlich gegenüber der Gemeinde widerrufen werden. Sie endet mit Ablauf des Monats an dem der Widerruf eingegangen ist
- (3) Die Teilnahme am digitalen Sitzungsdienst beinhaltet alle für die Tätigkeiten in den politischen Gremien der Gemeinde Testorf-Steinfurt bereitgestellten Unterlagen – Einladung, Tagesordnung, Beschlussunterlagen, Aktenmappe, Niederschrift. Eine Reduzierung auf einzelne Unterlagen, Vertretungen und Ausschüsse für ein Gemeindemitglied ist nicht möglich.

- (4) Mit der Erklärung ist eine E-Mail-Adresse zur Kommunikation mit der Verwaltung anzugeben oder wahlweise die Bereitstellung einer solchen zu beantragen.
- (5) Nach der Erklärung zur Beteiligung am digitalen Sitzungsdienst erhalten die Mitglieder in den politischen Gremien der Gemeinde persönliche Zugangsdaten für das Ratsinformationssystem. Die Weitergabe an Dritte ist untersagt. Der Verlust oder die mutmaßliche Zugänglichmachung an Dritte ist den IT-Administratoren der Verwaltung für das Amt Grevesmühlen-Land unverzüglich mitzuteilen.

Testorf-Steinfurt, den ...

Hans-Jürgen Vitense
Bürgermeister

Gemeinde Testorf-Steinfurt

Informationsvorlage		Vorlage-Nr: VO/09GV/2019-287			
		Status: öffentlich			
		Aktenzeichen:			
Federführender Geschäftsbereich: Bauamt		Datum: 22.08.2019			
		Verfasser: Sven Schimanek			
Antrag auf Ausbau der Straße zwischen Moltenow und Schönhof					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Gemeindevertretung Testorf-Steinfurt					

Sachverhalt:

Seit 1997 versucht Herr Metelmann, den Weg von Moltenow nach Schönhof wiederzubeleben.

Am 18.06.2019 hat er erneut einen Antrag auf den Ausbau dieser Verbindungsstraße gestellt.

Am 25.06.2019 hat die Verwaltung mit dem Hinweis auf das Schreiben geantwortet, dass keine Veränderung in der Haltung der Gemeindevertretung zum Sachverhalt bekannt ist und die Gemeinde auch keinen Zugriff auf privates Eigentum hat. (siehe Anlage)

Herr Metelmann hat daraufhin gebeten, nochmals über den Sachverhalt in der Gemeindevertretung zu informieren.

Anlage/n:

- Antrag Metelmann
- Antwort der Verwaltung

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Manfred Metelmann
Seefelder Str. 9
19069 Moltenow

Moltenow, 18.06.2019

An die Gemeindevertretung
Testorf- Steinfurt
z.Hd. d. Bürgermeisters
Herrn Vitense
Dorfstraße 5
23936 Testorf- Steinfurt

Ausbau der Straße zwischen Moltenow und Schönhof

Sehr geehrte Damen und Herren der Gemeindevertretung Testorf- Steinfurt,
hiermit möchten die Bürger von Moltenow noch einmal zum Ausdruck bringen, wie wichtig der Ausbau der Straße von Moltenow nach Schönhof ist.

Grund: Ab dem 01.01.2016 fährt jede Stunde ein Bus von Schönhof nach Wismar bzw. alle Stunde ein Bus von Schönhof nach Grevesmühlen.

Wir benötigen den Anschluss um zum Beispiel die Kreisverwaltung besser zu erreichen und auch ältere Leute aus unserem Dorf haben dann die Gelegenheit in eine Großstadt zu kommen, um den Alltäglichen Bedürfnissen wieder besser nachzukommen.

Im Auftrag der Bürger Moltenows, Manfred Metelmann

Stadt Grevesmühlen

Der Bürgermeister



Zugleich Verwaltungsbehörde für das Amt Grevesmühlen-Land mit den Gemeinden:
Bernstorf, Gägelow, Roggenstorf, Rüting, Stepenitztal,
Testorf-Steinfurt, Upahl, Warnow

Für die Gemeinde Testorf-Steinfurt

Stadt Grevesmühlen • Rathausplatz 1 • 23936 Grevesmühlen

Manfred Metelmann
Seefelder Straße 9
19069 Moltenow

Geschäftsbereich: Bauamt
Zimmer: 2.1.07
Es schreibt Ihnen: Sven Schimanek
Durchwahl: -162
E-Mail-Adresse: s.schimanek@grevesmuehlen.de
info@grevesmuehlen.de
Aktenzeichen:

Datum: 25.06.2019

Antrag auf Ausbau der Straße zwischen Moltenow und Schönhof (Ihr Schreiben vom 18.06.2019)

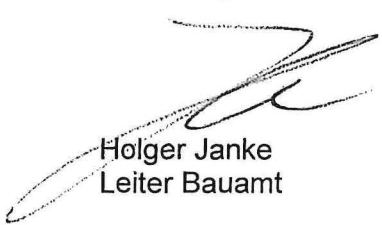
Sehr geehrter Herr Metelmann,

die Gemeindevertretung der Gemeinde Testorf-Steinfurt hält an ihrer Entscheidung, keine Verbindung zwischen Schönhof und Moltenow zu errichten, fest.

Die Gemeinde Testorf-Steinfurt hat weder einen Zugriff auf Grundstücke in privatem Eigentum, noch wäre die Durchführung der Maßnahme wirtschaftlich vertretbar.

Des Weiteren sind ausreichend überregionale Straßen und Gemeindestraßen vorhanden, so dass sich die Notwendigkeit für den Ausbau des Straßen- und Wegenetzes nicht erkennen lässt.

Mit freundlichem Gruß,
im Auftrag


Holger Janke
Leiter Bauamt

Telefon:	Öffnungszeiten:	Bankverbindung:	BIC	IBAN
(03881)723-0	Di. - Do. 09:00 - 12:00 Uhr	Sparkasse MNW	NOLADE21WIS	DE65 1405 1000 1000 0302 09
Telefax:	Di. 13:00 - 15:00 Uhr	Volks- und Raiffeisenbank	GENODEF1GUE	DE88 1406 1308 0002 5191 27
(03881)723-111	Do. 13:00 - 18:00 Uhr	Deutsche Kreditbank AG	BYLADEM1001	DE51 1203 0000 0000 1002 89

** Sie finden uns im Internet unter www.grevesmuehlen.de **